

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 20. Dezember 2012

Nummer **41**

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellungen	1016
2. Änderung Betriebssatzung Abfallbetrieb Kreis Viersen	1016
6. Änderung Abfallentsorgung	1017
5. Änderung Entgeltregelung f. Anlieferung aus d. Kreis Viersen außerhalb d. gemeindl. Müllabfuhr (Einzelanlieferung)	1018
Satzung Förderung Kindertagespflege u. Erhebung von Kostenbeiträgen f. d. Inanspruchnahme	1019
Brüggén: Bebauungsplan Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ ..	1025
Bebauungsplan Brü/15 C „Hagenkreuzweg/Unteres Weiherfeld“ ..	1026
Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“	1029
Bebauungsplan Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“	1031
Satzung Festsetzung Gebührensatz Gewässerunterhaltung	1033
7. Änderung Abwasserbeseitigunggebührensatzung	1034
1. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Gewässerunterhaltung ..	1036
7. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Entsorgung Kleinkläranlagen u. abflusslosen Gruben	1036
Satzung Abwälzung Abwasserabgabe f. Kleineinleiter	1037
2. Änderung Gebührensatzung für Märkte	1039
Satzung Erhebung Gebühren Straßenreinigung	1040
Satzung Abfallentsorgung	1043
Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1063
Satzung Straßenreinigung	1067
Grefrath: Satzung Gebührenhöhe Gewässerunterhaltungsaufwand d. Wasser- und Bodenverbände	1082
Satzung Erhebung Gebühren Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen u. Kleineinleiter	1083
8. Änderung Abwassergebührensatzung	1084
2. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1085
7. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Benutzung Gemeindefriedhof u. seiner Einrichtungen	1087
Änderung Geschäftsordnung Rat	1089
Änderung Änderung Hauptsatzung	1089
Bebauungsplan Gr 2 „Westliches Baugebiet“	1090
Kempen: 32. Änderung Friedhofsgebührensatzung	1093
Satzung Gebührenhöhe Unterhaltungsaufwand fließendes Gewässer II. Ordnung	1095
9. Änderung Gebührensatzung für Märkte	1096
6. Änderung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen (Dreikammerkläranlagen u. abflusslose Gruben)	1096
5. Änderung Straßenreinigungssatzung	1097
27. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Straßenreinigung	1117
4. Änderung Gebührensatzung z. Abwasserbeseitigungssatzung ..	1118
Festsetzung Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer	1120
14. Änderung Satzung Benutzung u. Erhebung Gebühren f. d. Benutzung v. Übergangsheime	1121
13. Änderung Satzung Höhe Benutzungsgebühren Tagesaufenthalt m. Übernachtungsstelle f. Nichtsesshafte	1121

Straßenwidmung	1122
Nettetal: 12. Änderung Hauptsatzung	1122
22. Änderung Satzung Errichtung u. Benutzung Übergangsheime ausländ. Flüchtlinge s. Erhebung Gebühren Benutz. Übergangsh.	1123
30. Änderung Satzung Erhebung Gebühr Inanspruchnahme städt. Wohnunterkünfte	1124
6. Änderung Satzung Abfallentsorgung	1125
1. Änderung Satzung Erhebung Abwassergebühren	1126
26. Änderung Straßenreinigungsggebührensatzung	1127
3. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1128
34. Änderung Satzung Erhebung Friedhofsgebühren	1131
Satzung Umlage Gewässerunterhaltungsaufwand, Gewässerbau u. Hochwasserschutz	1133
3. Änderung Hundesteuersatzung	1136
Flächennutzungsplan Bereich Niedieck/Longlife	1138
Flächennutzungsplan Bereich Östlich Dülkener Straße	1139
Flächennutzungsplan Bereich Hohlweg	1141
Flächennutzungsplan Bereich Südlich Bieth	1142
Bebauungsplan Br-229 „Romdöppen“	1143
Bebauungsplan Ka-4 „Herrenpfad-Nord“	1145
Bebauungsplan Ka-248 „Tennisanlage Gladiolenweg“	1146
Niederkrüchten: Satzung Abfallentsorgungsgebühren	1147
Satzung Festsetzung Gebührensätze Gewässerunterhaltung	1148
Satzung Höhe Abwasserbeseitigungsgebühren	1149
Gebührensatzung z. Friedhofsatzung ü. Benutzung d. Friedhöfe u. Bestattungseinrichtungen	1150
Schwalmtal: 2. Änderung Vergnügungssteuersatzung	1153
4. Änderung Hundesteuersatzung	1154
Satzung Festsetzung Hebesatz Grundsteuer B	1155
3. Änderung Satzung Festlegung Gemeindegebietsteile u. Höhe des Geldbetrages	1156
Widmungsverfügung	1157
Tönisvorst: Entwurf Haushaltssatzung	1157
Vorläufige Anordnung Verboten u. Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet d. Wassergewinnanlage Hüls d. SWK Aqua GmbH ..	1158
6. Änderung Satzung Einrichtung u. Benutzung Übergangsheime sowie Erhebung Gebühren Benutzung Übergangsheime	1158
Satzung Erhebung Gebühren Abwasseranlage	1159
Satzung Höhe Gebühren für Verbandslasten d. Wasser- u. Bodenverbände	1165
Satzung Höhe Benutzungsgebühren Abwasseranlage	1166
Satzung Höhe Benutzungsgebühren Grundstücksentsorgung	1167
7. Änderung Erhebung Beiträge Entwässerungssatzung	1168
Viersen: 21. Änderung Satzung Erhebung Marktstandgeld	1170
25. Änderung Satzung Benutzungsgebühren Übergangsheime ..	1171
15. Änderung Friedhofsgebührensatzung	1172
1. Änderung Abwasserbeseitigungssatzung	1176
Allgemeinverfügung	1183
1. Änderung Friedhofsatzung	1187
13. Änderung Zuständigkeitsordnung	1188
5. Änderung Satzung Erhebung Abwassergebühren	1189
Straßenwidmung	1190
Willich: 10. Änderung Friedhofsgebührensatzung	1192
3. Änderung Entwässerungsgebührensatzung	1198
Satzung Wasserverbandsgebühren	1199
4. Änderung Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	1200
Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1216
Satzung Abfallentsorgung	1219
1. Änderung Satzung Vergnügungssteuer	1246
4. Änderung Satzung Hundesteuer	1247
16. Änderung Satzung Entsorgung Kleinkläranlagen u. abflusslosen Gruben	1248

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.07.2012 - Aktenzeichen 03260218114/es gegen:

Herrn
Carsten Krohne
Ronda Migjora 31
E-07620 LUCMAJOR / MALLORCA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2012

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1016

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.11.2012 - Aktenzeichen 03280097941/sie gegen:

Herrn
Jose Antonio Hartins
Rua D. Dinis 1251 F
P-4480-911 CAXINAS -
VILA DO CONDE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2012

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1016

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Zweite Änderung vom 14.12.2012 der Betriebs- satzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) vom 09.12.2005

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), und § 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 644), hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) wird wie folgt geändert:

§ 1 „Gegenstand und Name des Betriebes“ wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zweck des Abfallbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallentsorgung des Kreises Viersen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 27. Februar 2012 (BGBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Abfallbetrieb kann alle zu seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehört auch die Beauftragung von Dritten im Sinne des § 22 KrWG.

II.

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Zweite Änderung der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) vom 09.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 14.12.2012

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1016

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Sechste Änderung vom 14.12.2012 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975) hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693) beschlossen:

I.

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis im § 3 Abs. 1 auf den „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ wird in „§ 20 Abs. 2 KrWG“ geändert.
2. Der Verweis im § 3 Abs. 2 auf den „§ 10 KrW-/AbfG“ wird in „§ 15 KrWG“ geändert.
3. Der Verweis im § 3 Abs. 3 auf das „Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz“ wird in „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ geändert.
4. Der Verweis im § 7 Abs. 1 auf den „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ wird in „§ 17 Abs. 1 KrWG“ geändert.
5. Der Verweis im § 12 Abs. 2 auf den „§ 14 KrW-/AbfG“ wird in „§ 19 KrWG“ geändert.
6. Die Verweise im § 15 Abs. 1 werden wie folgt geändert:
 - a) von „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ in „§ 17 Abs. 1 KrWG“, und
 - b) von „§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG“ in „§ 3 Abs. 1 KrWG“.

7. Die Verweise im § 18 Abs. 1 werden wie folgt geändert:
- in der Ziffer 3 von „§ 4 S. 2“ in „§ 4 Abs. 1 S. 4“,
 - in der Ziffer 5 von „§ 12“ in „§ 11“, und
 - in der Ziffer 6 von „§ 13 Abs. 1“ in „§ 12 Abs. 1“ sowie von „§ 13 Abs. 3 S. 1“ in „§ 12 Abs. 4 S. 1“.

II.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Sechste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 14.12.2012

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1017

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Fünfte Änderung vom 14.12.2012 der Entgeltregelung vom 05.12.2006 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 13.12.2012 aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der derzeit geltenden Fassung und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12.12.2003 (Abl. Kr. Vie. S. 693), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Änderung der Entgeltregelung für die Anlieferung von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach ihren Satzungen eingesammelt und befördert werden (Einzelanlieferungen), beschlossen:

I.

Die Entgeltregelung für Einzelanlieferungen wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 3. der Entgeltregelung erhält folgende Fassung:

3. Für Anlieferungen mit Verwiegung (< 200 kg) wird ein Mindestentgelt erhoben. Es beträgt

- bei Anlieferung organischer Abfälle zur Beseitigung gem. Ziffer 1.2.4 sowie mineralischer Abfälle zur Beseitigung aus der Gruppe „17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ mit Ausnahme der Position „17 06 05 nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m³“

20,00 €/Anlieferung.

- Bei allen anderen Anlieferungen werden

10,00 €/Anlieferung

erhoben.

II.

Die Änderung der Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Fünfte Änderung der Entgeltregelung vom 05.12.2006 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 14.12.2012

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1018

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NW. S. 462), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) am 13.12.2012 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere

Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Die Eltern oder Elternteile, die eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nehmen wollen, sollen den Kreis Viersen 8 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeurlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung vorliegen.

§ 3

Förderung

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege ergibt sich der Umfang der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson aus § 23 Abs. 2 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit dieser Satzung. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, außer dem Essensgeld keine weiteren Zuzahlungen von den Eltern zu fordern.
- (2) Als Tagespflegegeld erhalten Tagespflegepersonen mit Grundqualifizierung 3,50 € (Sachaufwand: 1,80 €, Förderleistung: 1,70 €), Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung 4,50 € (Sachaufwand: 1,80 €, Förderleistung: 2,70 €) und Tagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung 4,80 € (Sachaufwand: 1,80 €, Förderleistung: 3,00 €). Die vorgenannten Beträge werden jährlich ab 01.01.2014 um 1,5 v.H. erhöht. Großeltern können als Tagespflegepersonen für ihre Enkel tätig werden, wenn sie die Grundqualifikation in der Kindertagespflege erlangt haben. Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann eine Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes um bis zu 100 % je nach Grad und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes festgesetzt werden. Die Einstufung des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes erfolgt durch die pädagogischen Fachkräfte des Kreises Viersen. Diese legen auch die prozentuale Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes fest. Das Tagespflegegeld wird pauschal entsprechend

dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Sonderzeitenregelungen.

Sonderzeitenregelungen:

Sonderzeiten	Abschlag/Zuschlag
Übernachtung	50 % der Betreuungsstunden
Ausnahme: Kinder unter einem Jahr	100 % der Betreuungsstunden
06:00-07:00 Uhr, 18:00-22:00 Uhr	30 % Erhöhung der Förderleistung
Samstag	20 % Erhöhung der Förderleistung
Sonntag / Feiertag	25 % Erhöhung der Förderleistung
Eingewöhnung	Einmalige Betreuungspauschale für 20 Betreuungsstunden
Bes. Förderbedarf/ Pflegeaufwand	Bis zu 100 % Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes

(3) Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson (maximal 15 Tage/Jahr) und Urlaub (maximal 6 Wochen/Jahr), sowie kurzzeitig auftretende Unterschreitungen der Betreuungszeiten führen nicht zu einer Verringerung des laufenden, monatlichen Tagespflegegeldes und des monatlichen Kostenbeitrages. Kurzzeitige Überschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen des monatlichen Tagespflegegeldes und Kostenbeitrages abgegolten. Wird in Krankheits-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson das entsprechende Tagespflegegeld. Während des Jahresurlaubes der Tagespflegeperson ist die Betreuung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen. Können die Personensorgeberechtigten die Betreuung nicht sicherstellen oder wird eine Mehrbetreuung in den Schulferien oder während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen benötigt, haben die Eltern dies 8 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(4) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden. Dies entspricht der Stundenzahl, ab der nach § 43 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule erforderlich sind.

(5) Die Eingewöhnungspauschale entfällt, wenn die Tagespflege im laufenden Monat beginnt und die Eingewöhnungspauschale mit dem vollen Tagespflegegeld für diesen Monat abgedeckt wird.

(6) Die Zahlung des Tagespflegegeldes sowie die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgt monatlich, die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung jährlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden das Tagespflegegeld und die Erstattungsleistungen an die Tagespflegeperson für den vollen Monat gezahlt. Auch der Kostenbeitrag der Eltern ist für den vollen Monat zu zahlen.

(7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Jahresbeiträge werden für die Jahre übernommen, in denen Kinder im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege betreut werden.

(8) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig sind, erhalten ausschließlich eine hälftige Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege nicht rentenversicherungspflichtig sind, erhalten zu den nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung eine hälftige Erstattung, jedoch höchstens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegeetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die gesetzliche Rentenversicherung/private Alterssicherung nicht weiter übernommen.

(9) Tagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege kranken-/pflegeversichert sind, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-/Pflegeversicherung. Bei einer Unterbrechung der Tagespflegeetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung nicht weiter übernommen.

(10) Die Kosten für das angeforderte Gesundheits- und Führungszeugnis der Tagespflegeperson sowie für das angeforderte Führungszeugnis des Ehegatten / Lebenspartners werden vom Kreis Viersen erstattet. Die Kosten für die Grund- und Aufbauqualifikation sowie für nachfolgende Fortbildungen werden übernommen, sofern die Tagespflegeperson sich jeweils verpflichtet dem Kreis Viersen für ein weiteres Jahr zur Verfü-

gung zu stehen. Fortbildungskosten werden pro Jahr je Tagespflegeperson bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen.

(11) Die vorgenannten Leistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreuen.

§ 4

Pauschalierte Kostenbeteiligung

Der Kreis Viersen erhebt in seinem Zuständigkeitsbereich nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung entsprechend dieser Satzung (Anlage der Satzung). Die Kostenbeiträge werden jährlich ab 01.01.2014 um 1,5 v.H. erhöht.

§ 5

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern bzw. der Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes.

(2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig durch eine Pflegeperson betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Besucht ein weiteres Kind gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

- (4) Ergeben sich bei Geschwisterkindern ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Wird ein Kind neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung zusätzlich in einer Tagespflegestelle betreut, werden beide Beiträge bei der Geschwisterregelung zugrunde gelegt.
- (5) Befindet sich das Kind im beitragsfreien Kindergartenjahr, so entfällt in dieser Zeit auch der Kostenbeitrag für eine ergänzende Kindertagespflege.
- (6) Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung).

§ 7 Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben zu Betreuungsbeginn dem Kreis Viersen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe der Anlage zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt nach Einreichung der vollständigen Unterlagen die Ermittlung des Kostenbeitrages.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € bzw. 150,00 € bei verlängerter Bezugsdauer (§ 10 Abs. 2 u. 3 BEEG in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung) anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm

auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrundegelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat, ab dem die Leistung bewilligt wird. Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Ausfallzeiten der Betreuungsperson durch Krankheits- oder Urlaubszeiten der

Betreuungspersonen berühren die Beitragspflicht nicht.

- (3) Der Beitrag ist spätestens bis zum 25. eines Monats an den Kreis Viersen zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen vom 26.06.2009 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme vom 14.12.2012

Monatliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege*								
Stunden- satz pro Monat in €	0,00	2,00	5,00	7,00	9,00	12,00	15,00	18,00
Betreu- ungs-stun- den pro Woche	bis 20.000 €	bis 35.000 €	bis 50.000 €	bis 65.000 €	bis 80.000 €	bis 95.000 €	bis 110.000 €	über 110.000 €
4	0,00	8,00	20,00	28,00	36,00	48,00	60,00	72,00
5	0,00	10,00	25,00	35,00	45,00	60,00	75,00	90,00
6	0,00	12,00	30,00	42,00	54,00	72,00	90,00	108,00
7	0,00	14,00	35,00	49,00	63,00	84,00	105,00	126,00
8	0,00	16,00	40,00	56,00	72,00	96,00	120,00	144,00
9	0,00	18,00	45,00	63,00	81,00	108,00	135,00	162,00
10	0,00	20,00	50,00	70,00	90,00	120,00	150,00	180,00
11	0,00	22,00	55,00	77,00	99,00	132,00	165,00	198,00
12	0,00	24,00	60,00	84,00	108,00	144,00	180,00	216,00
13	0,00	26,00	65,00	91,00	117,00	156,00	195,00	234,00
14	0,00	28,00	70,00	98,00	126,00	168,00	210,00	252,00
15	0,00	30,00	75,00	105,00	135,00	180,00	225,00	270,00
16	0,00	32,00	80,00	112,00	144,00	192,00	240,00	288,00
17	0,00	34,00	85,00	119,00	153,00	204,00	255,00	306,00
18	0,00	36,00	90,00	126,00	162,00	216,00	270,00	324,00
19	0,00	38,00	95,00	133,00	171,00	228,00	285,00	342,00
20	0,00	40,00	100,00	140,00	180,00	240,00	300,00	360,00
21	0,00	42,00	105,00	147,00	189,00	252,00	315,00	378,00
22	0,00	44,00	110,00	154,00	198,00	264,00	330,00	396,00
23	0,00	46,00	115,00	161,00	207,00	276,00	345,00	414,00
24	0,00	48,00	120,00	168,00	216,00	288,00	360,00	432,00
25	0,00	50,00	125,00	175,00	225,00	300,00	375,00	450,00
26	0,00	52,00	130,00	182,00	234,00	312,00	390,00	468,00
27	0,00	54,00	135,00	189,00	243,00	324,00	405,00	486,00

28	0,00	56,00	140,00	196,00	252,00	336,00	420,00	504,00
29	0,00	58,00	145,00	203,00	261,00	348,00	435,00	522,00
30	0,00	60,00	150,00	210,00	270,00	360,00	450,00	540,00
31	0,00	62,00	155,00	217,00	279,00	372,00	465,00	558,00
32	0,00	64,00	160,00	224,00	288,00	384,00	480,00	576,00
33	0,00	66,00	165,00	231,00	297,00	396,00	495,00	594,00
34	0,00	68,00	170,00	238,00	306,00	408,00	510,00	612,00
35	0,00	70,00	175,00	245,00	315,00	420,00	525,00	630,00
36	0,00	72,00	180,00	252,00	324,00	432,00	540,00	648,00
37	0,00	74,00	185,00	259,00	333,00	444,00	555,00	666,66
38	0,00	76,00	190,00	266,00	342,00	456,00	570,00	684,00
39	0,00	78,00	195,00	273,00	351,00	468,00	585,00	702,00
40	0,00	80,00	200,00	280,00	360,00	480,00	600,00	720,00
41	0,00	82,00	205,00	287,00	369,00	492,00	615,00	738,00
42	0,00	84,00	210,00	294,00	378,00	504,00	630,00	756,00
43	0,00	86,00	215,00	301,00	387,00	516,00	645,00	774,00
44	0,00	88,00	220,00	308,00	396,00	528,00	660,00	792,00
45	0,00	90,00	225,00	315,00	405,00	540,00	675,00	810,00
46	0,00	92,00	230,00	322,00	414,00	552,00	690,00	828,00
47	0,00	94,00	235,00	329,00	423,00	564,00	705,00	846,00
48	0,00	96,00	240,00	336,00	432,00	576,00	720,00	864,00
49	0,00	98,00	245,00	343,00	441,00	588,00	735,00	882,00
50	0,00	100,00	250,00	350,00	450,00	600,00	750,00	900,00

Der monatliche Kostenbeitrag bei einer höheren Stundenzahl pro Woche ergibt sich aus der Multiplikation von Betreuungsstunden pro Woche und Stundensatz pro Monat

*Gleitung um 1,5% jährlich

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 14.12.2012

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1019

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gegenstand der Planung ist der Ausbau der Zufahrtsstraße zum Schulzentrum Bracht zwischen der Boerholzer Straße und dem Alster Kirchweg, einschließlich der Flächen, die für die Errichtung von Versickerungsanlagen sowie für den naturschutzrechtlichen Ausgleich benötigt werden.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ vom 18.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Bra/27 „Zufahrt Schulzentrum Bracht“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planteilwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Brüggen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich aus-

gelegt.

Über den Umweltbericht hinaus sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung
- Gutachterlicher Bericht zur Versickerungsüberprüfung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Bericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung
- Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 30.10.2012 zur archäologischen Sachverhaltsermittlung
- Stellungnahme der Kreisverwaltung Viersen vom 27.10.2010, insbesondere zum technischen Umweltschutz (Wasserschutzzone, Wassergewinnungsanlage, Versickerung)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

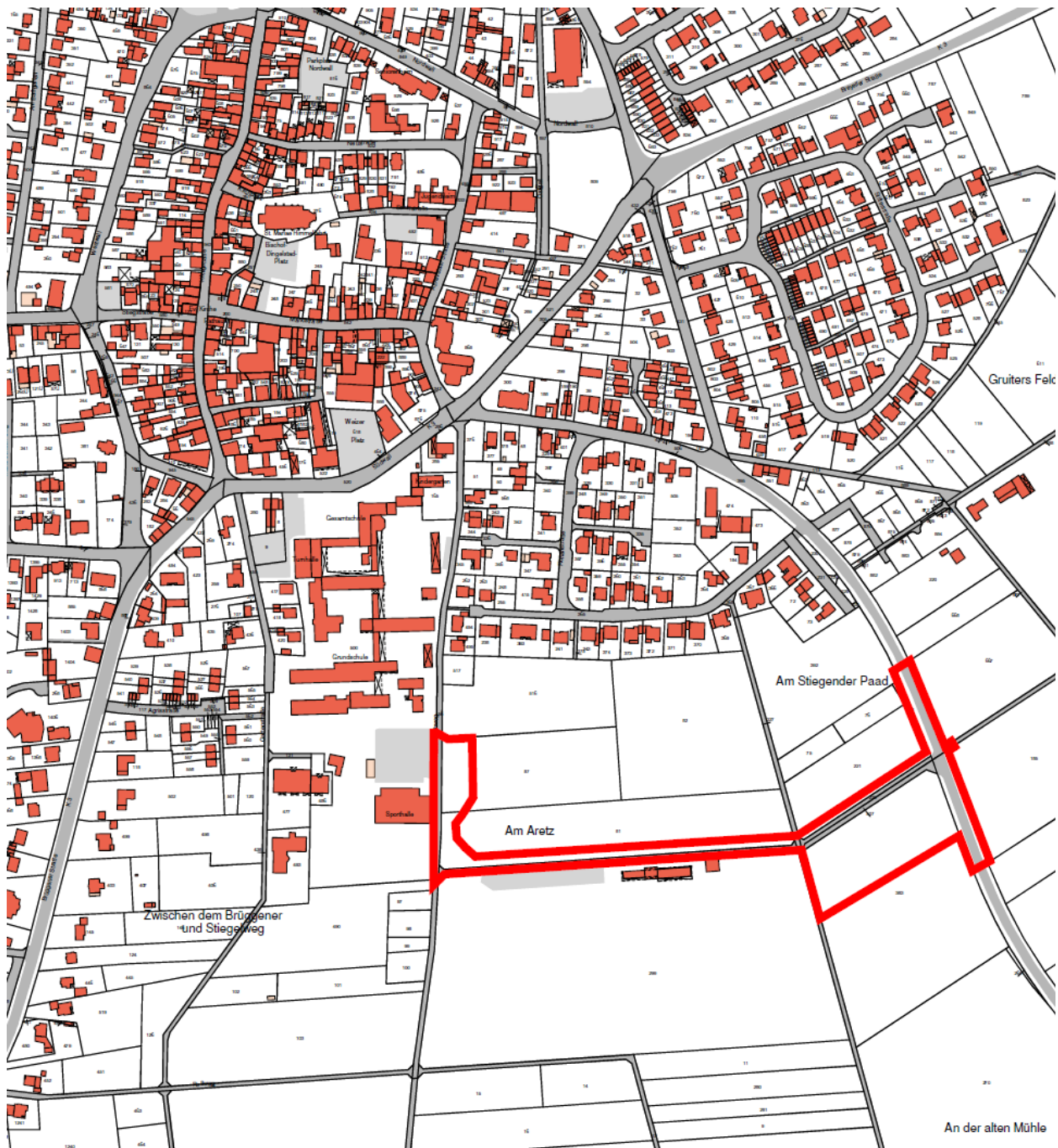
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 19.12.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister

**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich
Bebauungsplan Bra/27
„Zufahrt Schulzentrum Bracht“**



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1025

**Bekanntmachung
der Gemeinde Brüggen**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/15 C „Hagenkreuzweg/Unteres Weihersfeld“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

bauplanes Brü/15 C „Hagenkreuzweg/Unteres Weihersfeld“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 dem Entwurf zur 2. Änderung des Be-1026

02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/15 C „Hagenkreuzweg/Unteres Weiherfeld“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Änderung ist die Aufweitung der überbaubaren Fläche entlang des Hagenkreuzweges für den Anbau einer Ausstellungshalle an eine vorhandene gewerbliche Lagerhalle auf dem Grundstück Hagenkreuzweg 45. Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 19.12.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Gemeinde Brügg
Ortsteil Brügg

Geltungsbereich
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/15
C „Hagenkreuzweg/Unteres Weihersfeld“



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1026

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 27.09.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ zu ändern. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gegenstand der Änderung ist die Neufestsetzung der überbaubaren Fläche, um die Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes im nördlichen Grundstücksbereich zu schaffen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ vom 27.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 27.09.2011 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Bebauungsplanänderung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 04.02.2013 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ abgeschlossen.

Brüggen, den 06.12.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 06.11.2012 dem Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Änderung ist die Anpassung der überbaubaren Flächen und der sonstigen Festsetzungen für die Errichtung eines barrierefreien Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Hochstraße 29. Der von der Planung betroffene Bereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen

geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 06.12.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 18. Dezember 2012

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687 sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28. Juni 2011 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2012 hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen

für das Gebiet des Schwalmverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,21 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,36 €

innerhalb geschlossener Ortschaften

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,55 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,28 €

für das Gebiet des Niersverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,05 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,09 €

innerhalb geschlossener Ortschaften

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 1,08 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,07 €

für das Gebiet des Netteverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,18 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,32 €

innerhalb geschlossener Ortschaften

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,01 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,25 €

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 18. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1033

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

7. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW Nr. 185)

hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am **18. Dezember 2012** folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren – Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 772) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abwassergebühren

erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen

der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

Artikel 2

§ 5 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je m³ jährlich **1,84 €**.

Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um **0,76 €/m³**.

(2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,50 €**.

Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um **0,12 €/m²** bebauter und/oder befestigter Fläche.

Artikel 3

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt und monatlich jeweils **zum 1. eines Monats in zwölf** gleichen Teilbeträgen fällig.

(2) Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der verbrauchten Wassermenge des Vorjahres als Vorausleistung gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW festgesetzt. Werden erstmals Vorausleistungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen. Die Vorausleistung wird jeweils in Höhe **eines Zwölftels** des Jahresbetrages an den in Abs. 1 aufgeführten Terminen fällig.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Schmutzwassergebühr endgültig festgesetzt. Nachzahlungsbeträge sind mit der 1. Vorausleistung für das folgende Jahr (1. Februar) fällig. Erstattungsbeträge wer-

den mit der laufenden Gebührenschild verrechnet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeträge ausgezahlt.

Artikel 4

§ 10 Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1034

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28. Juni 2011

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), der §§ 88, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW Nr. 185) hat der Rat in seiner Sitzung am **18. Dezember 2012** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

(1) Die Gemeinde Brüggen legt die von ihr für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer, den Hochwasserschutz sowie den Ausgleich der Wasserführung im Gemeindegebiet an den Niers-, Netze- und Schwalmverband sowie dem Kreis Viersen abzuführenden Beiträge als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG sowie § 89 Abs. 3 Satz 2 und 92 LWG auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich um. Der von den Veranlassern (§ 88 Abs. 1 Satz 1 LWG) und den Erschwerern (§ 92 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 LWG) zu tragende Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

Artikel 2

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28. Juni 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1036

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

7. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW Nr. 185) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung **am 18. Dezember 2012** folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 770) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

Artikel 2

§ 3 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt **19,10 €/m³** abefahrenen Klärschlamm.

(2) Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt **10,59 €/m³** ausgepumpte/abefahrene Menge.

Artikel 3

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1036

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abwässerung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 18. Dezember 2012

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW Nr. 185) hat der Rat der Gemeinde Brügggen in seiner Sitzung am **18. Dezember 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes ist die Gemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleininleiter), abgabepflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die gemäß Abs. (1) von ihr zu entrichtende Kleininleiterabgabe Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) **Die Gebühr für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).**

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen dort anfallendes Abwasser im Sinne des § 1 Abs. (1) in ein Gewässer eingeleitet wird. Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt gemäß § 2 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes auch das Verbringen in den Untergrund.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen (§ 11 des Abwasserabgabengesetzes).
- (5) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige, als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Gebühren ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 30. November des dem Veranlagungszeitraum (§ 4) vorausgehenden Jahres. Findet für ein Grundstück erstmalig eine Einleitung statt, so gilt als Stichtag der Tag der ersten Einleitung.

§ 4 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt gemäß § 3 je Person **17,90 €** jährlich.

§ 6 Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr gemäß § 5 ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit den Grundbesitzabgaben, so sind sie in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8 Andere Pflichtige

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstücksei-

gentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für die Nutzungsberechtigten sowie die Abwassereinleiter. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 18. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1037

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

**2. Änderungssatzung der Gemeinde Brüggen
über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von
Märkten und Volksfesten
(Gebührensatzung für Märkte)
vom 18. Dezember 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012** (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)**, hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

§1 (Marktgebühren) erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme von Straßen und Plätzen, welche die Gemeinde als Veranstalter für Wochenmärkte und Volksfeste bereitstellt, werden Gebühren erhoben. Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 wird die Erhebung von Marktgebühren anlässlich der Durchführung von Wochenmärkten ausgesetzt.“

§2

§2 (Höhe der Gebühren), Absatz 4, erhält folgende Fassung:

„(4) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse und Versorgungseinrichtungen – außer Wasser – sowie Stromverbrauch zu zahlen. Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 wird die Erhebung der Kosten für die Anschlüsse und Versorgungseinrichtungen sowie Stromverbrauch ausgesetzt.“

§3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 14. Dezember 2004 tritt zum 01.01.2013 in Kraft und zum 31.12.2013 außer Kraft.

Bestätigung

Die beigefügte

2. Änderungssatzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 18. Dezember 2012

ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.

§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

Gez. Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

2. Änderungssatzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 18. Dezember 2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

Gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1039

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2012

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Geset-

1040

zes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 hat der Rat der Gemeinde Brüggen am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt gem. § 5 der Straßenreinigungssatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung als Fußgängerzone kenntlich gemachten Straßen gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 2 – 5, für die übrigen Straßen sind – soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Anwohner übertragen ist - die Bestimmungen der Absätze 5 – 11 anzuwenden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßenflächen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Gemeinde Brüggen (vergl. Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung) erschlossen sind.
- (3) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung
 - a) für die erste Erschließungsstraße zu 100 %,
 - b) für die zweite Erschließungsstraße zu 75 %,
 - c) für die dritte Erschließungsstraße zu 50 % zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.

Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Gemeinde.

- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Die jährliche Benutzungsgebühr nach Absätzen 2 – 4 beträgt für die
- a) ein- bis zweimalige wöchentliche Reinigung der Fußgängerzone
im Ortsteil Brüggen EUR 14,12
 - b) 14-tägliche Reinigung des verkehrsberuhigten Bereiches
im Ortsteil Bracht EUR 1,86
je Berechnungsfaktor.
- (6) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (7) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (9) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 7 und 8 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (10) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung ihrer Länge nach, beginnend mit der längsten Seite,
- a) für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge,
 - b) für die zweite Grundstücksseite mit dreiviertel der Länge,
 - c) die dritte Grundstücksseite mit der halben Länge
- zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Gemeinde.
- (11) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 6 – 10) für Straßen mit innerörtlicher und überörtlicher Verkehrsbedeutung EUR 0,85.
- (12) Treffen aufgrund der vorgenannten Bestimmungen mehrere Gebührenmaßstäbe im Sinne des Absatzes 1 aufeinander, so sind die Gebühren zunächst nach den Absätzen 2 bis 5 zu berechnen. Erst dann ist für die verbleibenden Grundstücksseiten die Gebühr nach den Absätzen 6 – 9 zu ermitteln. Dabei sind die vorher berücksichtigten Grundstücksseiten unabhängig von ihrer Länge als erste und gegebenenfalls zweite und dritte Grundstücksseiten im Sinne des Absatzes 9 zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere

Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen.

Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 in Verbindung mit § 12 KAG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggem vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Bestätigung

Die beigefügte

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggem vom 18. Dezember 2012

ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.

§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

Gez.

Gottwald

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

Gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1040

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 18.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

§ 3	Ausgeschlossene Abfälle
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 10	Abfallbehälter und Abfallsäcke
§ 11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§ 12	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
§ 13	Benutzung der Abfallbehälter
§ 14	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
§ 15	Häufigkeit und Zeit der Leerung
§ 16	Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
§ 17	Anmeldepflicht
§ 18	Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
§ 19	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 20	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
§ 21	Abfallentsorgungsgebühren
§ 22	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 23	Begriff des Grundstücks
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln, Befördern und Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße/Säcke, Bioabfallgefäße/Säcke, Papiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Glas-Container, Altpapier-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als [Anlage 1](#) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die

Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenkompostierung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen in der gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

60l 80l 120l 240l 1,1 m ³	Gefäße Gefäße Gefäße Gefäße Container	für Restmüll	Graue Tonne (grauer Abfallsack/ Windelsack)
240l	Gefäße	für Papier	Blaue Tonne
120l 240l	Gefäße Gefäße	für Biomüll und Grünabfälle	Braune Tonne/Pflanzenabfallsack
120l 240l	Gefäße Gefäße	für Wertstoffe	Gelbe Tonne/gelber Sack ab 01.01.2015 Wertstofftonne
Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas			
Depotcontainer für Altpapier			

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von

der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
- a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll
(Gefäßgrößen: 60l, 80l, 120l, 240l und 1.100l)
 - b) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,
(Gefäßgrößen: 240l und 1.100l)
 - c) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle
(Gefäßgrößen: 120l, 240l und 1.100l)
 - d) einen gelben Wertstoffbehälter (oder gelber Wertstoffsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe,
(Gefäßgrößen: 120l und 240l)
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Lebensmitteleinzel- und Großhandel		
d) sonstige Einzel- u. Großhandel		
e) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe		

f) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
g) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Metzgereien, Bäckereien	je Beschäftigten	1
h) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
i) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.

Die zu entleerenden Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Elektro- Elektronikaltgeräte, Grünabfälle sind an den Abfuhrtagen von den Anschlusspflichtigen vor deren Grundstück bis 6.00 Uhr auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand so aufzustellen, dass der ruhende und fließende Straßenverkehr (hierzu gehören auch Radfahrer und Fußgänger) nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.

- (3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Gemeinde über den Standort der Gefäße.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich

lich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
 3. **Bioabfälle** sind in den **braunen Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Grünabfälle können im Rahmen der Bündelsammlung oder mittels Pflanzenabfallsäcken zur Abholung bereitgestellt werden, sofern keine Eigenkompostierung gem. § 8 dieser Satzung stattfindet.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den **gelben Wertstoffbehälter** oder gelben Wertstoffsack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 5. der verbleibende **Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

(1) Die Leerung der vorhandenen Abfallgefäße erfolgt wie folgt:

1. Der **blaue** Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
2. Der **braune** Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
3. Der **gelbe Wertstoff**behälter(oder gelber Wertstoffsack), insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (abgeholt).
4. Der **graue/schwarze** Abfallbehälter (oder Abfallsäcke und Windsäcke) für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
5. Die Abfuhr der 1.100-l Container erfolgen 14-täglich oder bei Bedarf wöchentlich.
Die Depot-Container werden nach Bedarf geleert bzw. abgefahren

Die Abfuhrtermine werden von der Gemeinde bestimmt und bekanntgegeben.

§ 16 **Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.

§ 17 **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind

nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brüggen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brüggen erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen vom 23. Oktober 1990 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen

Abfall-schlüssel-nummer	Erläuterungen am Ende der Liste	Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	A	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 01 03	G	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	A	Abfälle a.n.g.
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	A	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 02 03	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 99	A	Abfälle a.n.g.
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	A	Abfälle a.n.g.
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	A	Abfälle a.n.g.
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	A	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 99	A	Abfälle a.n.g.
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	G	Rinden und Korkabfälle (unbehandelt)

03 01 05	A	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (03 01 04* wären Abfälle dieser Art, die gefährliche Stoffe enthalten)
03 01 99	A	Abfälle a.n.g.
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	G	Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt)
03 03 07	A	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	A	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	A	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99	A	Abfälle a.n.g.
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 08	A	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	A	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	A	Abfälle a.n.g.
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	A	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	A	Abfälle a.n.g.
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 99	A	Abfälle a.n.g.
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99	A	Abfälle a.n.g.

08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	A	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen (08 01 11* wären Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 18	A	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen (08 01 17* wären solche Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 99	A	Abfälle a.n.g.
08 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	A	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 13	A	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen (08 03 12* wären solche Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 15	A	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen (08 03 14* wären solche Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 18	A	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen (08 03 17* wären Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	A	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen (08 04 09* wären solche Klebstoff- und Dichtmasseabf., die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	A	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	A	Abfälle a.n.g.
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	G	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	G/V	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	G/V	Verpackungen aus Holz
15 01 04	G/V	Verpackungen aus Metall
15 01 05	G/V	Verbundverpackungen
15 01 06	G/V	gemischte Verpackungen
15 01 07	G/V	Verpackungen aus Glas (Entsorgung über getrennte Hohlglassammlung, nicht gelbeTonne / gelber Sack)
15 01 09	G/V	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	R/S	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	S	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	S	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	A	Altreifen
16 01 07*	R/S	Ölfilter
16 01 14*	S	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	S	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	S	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

16 02 13*	E	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen (das wären bestimmte gefährliche Bestandteile)
16 02 14	E	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen (das wären Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten)
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen (das wären gefährliche Bestandteile)
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	S/(S)	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	S	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	S	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	S	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	S	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 03		Kunststoff
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	A	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (17 03 01* wären kohlenteerhaltige Bitumengemische)
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	A	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (das wäre Dämmmaterial, das Asbest enthält oder aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält)
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* (das wären solche Abfälle, die Quecksilber bzw. PCB bzw. andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03* - das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen)
18 01 07	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen (18 01 06* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen (18 01 08* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen (das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen)
18 02 06	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen (18 02 05* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	A	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	A	Sandfangrückstände
19 08 99	A	Abfälle a.n.g.
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	A	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	A	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	A	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	G	Papier und Pappe
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (19 12 06* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)

19 12 12	A	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (19 12 11* wären solche Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	G	Papier und Pappe
20 01 08	G	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle: - alle pflanzlichen Abfälle (unzubereitet u. ungekocht) in die braune Tonne - zubereitete und tierische Küchenabfälle aus privaten Haushalten in die graue Tonne - alle (pflanzlichen und) tierischen biologisch abbaubaren Küchen- u. Kantinenabfälle aus Gewerbe über separate Sammlung u. Verwertung der privaten Entsorgungsfirmen
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 13*	S	Lösemittel
20 01 14*	S	Säuren
20 01 15*	S	Laugen
20 01 17*	S	Fotochemikalien
20 01 19*	S	Pestizide
20 01 21*	S/E	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	E	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)
20 01 25		Speiseöle und Fette
20 01 26*	R/(S)	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	S	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (20 01 31* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
20 01 33*	R/S	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen (das wären: Bleibatterien bzw. Ni-Cd-Batterien bzw. Quecksilber enthaltende Batterien), sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht des Händlers, Pfandpflicht für KFZ-Blei-Akkus, ansonsten auch Schadstoffmobil möglich, ebenso für Blei-Akkus vor Inkrafttreten der BattV am 01.09.2001
20 01 34	R/S	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht beim Händler
20 01 35*	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (Ölradiatoren), mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen

20 01 36	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt (20 01 37* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	G	biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile)
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehricht
20 03 06	A	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	G	Sperrmüll
20 03 99	A	Siedlungsabfälle a. n. g.

- G** = getrennte Erfassung oder bei gewerblichen Anfallstellen auch über private Entsorgungsfirmen
- S** = getrennte Erfassung aus privaten Haushaltungen über Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen.
(Von gewerblichen Anfallstellen bis 2.000 kg/Jahr Entsorgung über vom Kreis vorgehaltenen Sonderabfallzwischenlager oder über Gewerbeschadstoffmobile der privaten Entsorgungsfirmen)
- (S)** = Feuerlöscher und Altöle nicht am Schadstoffmobil, sondern Schadstoffannahmestelle des Kreises Viersen (gegen Entgelt)
- R/S** = Rückgabe an den Handel oder Abgabe an Schadstoffmobil
- G/V** = getrennte Erfassung aus privaten Haushalten nach Verpackungsverordnung über gelbe Tonne / gelber Sack
oder im gewerblichen Bereich auch durch andere nach Verpackungsverordnung Verpflichtete
- A** = Entsorgung über die kommunale Restmüllabfuhr von gewerblichen Anfallstellen nur nach Anfrage bei der Gemeindeverwaltung oder der Abfallberatung des Kreises Viersen und deren Bestätigung
- E** = Rückgabe nach Elektro-G
- *** = Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des Paragraphen 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Bestätigung

Die beigefügte

Satzung der Gemeinde Brüggem über die Abfallentsorgung vom 18.12.2012

ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.

§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

Gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 18.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

Gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1043

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2012

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 21 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 18. 12.2012 in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 4 a Gebührenabschlag
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
- (2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:
 1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Graue Tonne“ (Festwert).
 - a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung. Auf Antrag bleiben bei der Berechnung der Einwohnerzahl für den nachgewiesenen entsprechenden Zeitraum Haushaltsangehörige unberücksichtigt, die für längere Zeit (mindestens ununterbrochen sechs Monate) abwesend sind.
 - b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrunde liegenden Einwohnerequivalenzen und dem Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
 2. Zusatzgefäße, die für die unter Ziffer 1 a) und 1 b) genannten Grundstücke beantragt, genehmigt und aufgestellt werden.
 3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 (letzter Absatz) der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
 4. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Blaue Tonne“.

5. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Gemeinde Brügglen über Abfallentsorgung.

6. Anzahl der Abfallbehälter (System braune Tonne), die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brügglen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße).

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

a) als Festwert nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2

für einen 60 l Behälter	158,20 €
für einen 80 l Behälter	199,26 €
für einen 120 l Behälter	281,39 €
für einen 240 l Behälter	492,79 €
für einen 1.100 l Container	
wöchentliche Leerung	4.517,21 €
14-tägige Leerung	2.258,61 €

b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“ nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4 für einen 240-l-Behälter,

bei 4 wöchentlicher Leerung	24,03 €
für einen 1.100-l-Container,	
bei 4 wöchentlicher Leerung	197,36 €

c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3, Abs. 1, Ziffer 5, beträgt 2,00 €.

d) Die Gebühr für die **Zusatz**-Abfallbehälter (System braune Tonne) nach § 3, Abs.1, Ziffer 6 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l) 40 €.

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind - abgesehen von der Regelung in Buchstabe b) - auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Abs. 2, Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Brügglen über die Abfallentsorgung) enthalten.

(3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3, beträgt 4,50 €.

(4) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.
Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 4 a Gebührenabschlag

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System braune Tonne der Gemeinde vor (§ 8, Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brügglen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfall-

entsorgungsgebühr nach § 4 Abs. 1a) um
(sog. Eigenkompostierungsabschlag).

40 €

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) ist in diesem Kaufpreis enthalten und mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brügglen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 19. November 1991, in der Fassung der 20. Änderungssatzung außer Kraft.

Bestätigung

Die beigefügte

Satzung der Gemeinde Brügglen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2012

ist ordnungsgemäß zustandegekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.

§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brügglen, den 18. Dezember 2012

Gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Gemeinde Brügglen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18.

Dezember 2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

Gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1063

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 18.12.2012

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durchsieserschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner regelmäßigen Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Die Häufigkeit der Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von

Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

- (5) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind zu entfernen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW, deren Höhe durch besondere Gebührensatzung jährlich festgesetzt wird.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggem vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

Bestätigung

Die beigefügte

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 18.12.2012

ist ordnungsgemäß zustandegekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.

§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

Gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 18.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

Gez.
Gottwald
Bürgermeister

Straßenverzeichnis
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggem
vom 18.Dezember 2012

Ord. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz		
									Reinigung	
									1 x wöchentlich	2 x wöchentl.
	Ortsteil Brüggem									
0005	Ahornweg	X					X			
0010	Alter Postweg (ohne Stichwege)			X						
0010	Alter Postweg 1. Stichweg (Haus-Nr. 8 - 10)	X					X			
0010	Haus-Nr. 8 = Eckgrundstück Alter Postweg 2. Stichweg (Haus-Nr.20 bis 30)	X					X			
0015	Am Bruch							X		
0020	Am Flitz						X	X		
0025	Am Grasweg	X					X			
0030	Am Heidkamp	X					X			
0033	Am Katharinenhof	X					X			
0035	Am Speck							X		
0040	Amerner Straße							X		
0045	Amselweg	X					X			
0048	An den Schwalmauen	X					X			
0049	An der Borner Mühle	X					X			
0050	An der Kreuzstraße (außer Stichwege)			X						
0050	An der Kreuzstraße 1. Stichweg (Haus-Nr. 13 bis 15)	X					X			
0050	Haus-Nr.13 und 15 = Eckgrundstück An der Kreuzstraße 2. Stichweg (HausNr. 35 - 59)	X					X			
0050	Haus-Nr. 59 = Eckgrundstück An der Kreuzstraße 3. Stichweg (Haus-Nr. 38 bis 48a)	X					X			
0050	Haus-Nr. 38 und 48a = Eckgrundstück An der Kreuzstraße 4. Stichweg (Haus-Nr. 50 bis 62)	X					X			
0050	Haus-Nr. 50 u. 62 = Eckgrundstück An der Kreuzstraße 5. Stichweg (Haus-Nr. 64 bis 74)	X					X			
	Haus-Nr. 64 = Eckgrundstück									

Ordn. Straßenname Nr.	Anlieger- straßen	Straßen mit inner- örtlicher Verkehrs- bedeutung	Straßen mit über- örtlicher Verkehrs- bedeutung	ver- kehrs- beru- higter Bereich	Fuß- gänger- zonen	Über- tragung der Reinigungs- pflicht gem. § 2 der Satzung	keine ge- schlossene Ortslage gem. § 1 Straßen- reinigungs- gesetz		
								Reinigung	
								1 x wöchentlich	2 x wöchentl.
Ortsteil Brüggen									
0055 Auf dem Eggenberg							X		
0060 Auf dem Vennberg							X		
0075 Beethovenstraße		X				X			
0076 Benzenbergweg	X					X			
0077 Bergbendenweg	X					X			
0078 Bergstraße		X							
0080 Bernh.-Röttgen-Waldweg	X					X			
0085 Birkenweg (außer Stichweg)		X				X			
0085 Birkenweg Stichweg (Haus-Nr. 35 - 74)	X					X			
0090 Boisheimer Straße			X			X	X		
0095 Born (Teilstück An der Kreuzstraße - Schwalmweg)			X						
0095 Born (ab Schwalmweg -Ortsdurchfahrt- bis Schwalmweg)		X				X			
0095 Born 1. Stichweg (Haus-Nr. 13 bis 15)	X					X			
0095 Born 2. Stichweg (Haus-Nr. 27 u. 27a)	X					X			
0095 Born 3. Stichweg (Haus-Nr. 47 u. 49)	X					X			
0100 Haus-Nr. 49 = Eckgrundstück Borner Feld		X				X			
0105 Borner Mühle	X					X			
0110 Borner Straße (ab L 373 bis Einmündung Alter Postweg)			X						
0110 Borner Straße (1. Stichweg Haus-Nr. 34 u. 36)	X					X			
0110 Haus-Nr. 34 = Eckgrundstück Borner Straße (verkehrsberuhigter Bereich)		X				X			
0115 Brachter Straße (von Einmündung L 373 bis Genholter Straße -ohne Stichwege-)			X			X	X		
0115 Brachter Straße (restlicher Teilbereich)	X					X			
0120 Brahmsstraße	X					X			
0122 Brombeerweg	X					X			
0125 Bruchstraße					X				
0130 Brucknerstraße	X					X			

Ord. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz		
									Reinigung	
									1 x wöchentlich	2 x wöchentl.
Ortsteil Brüggen										
0135	Buchenweg	X					X			
0140	Burgwall		X							
0145	Burgweiherplatz					X				
0145	Burgweiherplatz (Parkplatz)		X							
0150	Deichweg	X					X			
0153	Deilmannweg	X					X			
0160	Dilborner Straße							X		
0165	Drosselweg	X					X			
0170	Eichenweg		X				X			
0175	Elsterweg		X				X			
0180	Erlenweg	X					X			
0185	Falkenweg	X					X			
0190	Farnweg	X					X			
0195	Fasanenweg	X					X			
0200	Fichtenweg	X					X			
0205	Finkenweg	X					X			
0215	Gelagweg	X					X			
0220	Genholter Straße (Verlauf der K 20 -außer Stichwege-)			X						
0220	Genholter Straße 1. Stichweg (Haus-Nr. 19 bis 25)	X					X			
0220	Haus-Nr. 19 u. 25 = Eckgrundstück Genholter Straße	X					X			
0220	2. Stichweg (Haus-Nr. 31 bis 41)	X					X			
0220	Haus-Nr. 31 u. 41 = Eckgrundstück Genholter Straße	X					X			
0220	3. Stichweg (Haus-Nr. 77 bis 83 a)	X					X			
0220	Haus-Nr. 77 u. 81 = Eckgrundstück Genholter Straße	X					X			
0220	4. Stichweg (Haus-Nr. 12 bis 18)	X					X			
0220	Haus-Nr. 12 u. 18 = Eckgrundstück Genholter Straße	X					X			
0220	5. Stichweg (Haus-Nr. 28 bis 36)	X					X			
0220	Haus-Nr. 28 u. 36 = Eckgrundstück Genholter Straße	X					X			
0220	6. Stichweg (Haus-Nr. 58 bis 62a)	X					X			
0220	Haus-Nr. 60a u. 62 = Eckgrundstück Genholter Straße	X					X			
0220	7. Stichweg (Haus-Nr.86 bis 90)	X					X			
0220	Haus-Nr. 86 u. 90 = Eckgrundstück	X					X			

Ordn. Straßenname Nr.	Anlieger- straßen	Straßen mit inner- örtlicher Verkehrs- bedeutung	Straßen mit über- örtlicher Verkehrs- bedeutung	ver- kehrs- beru- higter Bereich	Fuß- gänger- zonen	Über- tragung der Reinigungs- pflicht gem. § 2 der Satzung	keine ge- schlossene Ortslage gem. § 1 Straßen- reinigungs- gesetz		
								Reinigung	
								1 x wöchentlich	2 x wöchentl.
Ortsteil Brügglen									
0220 Genholter Straße 8. Stichweg (Haus-Nr. 124 bis 130) Haus-Nr. 124 u. 130 = Eckgrundstück	X					X			
0225 Genroher Straße			X			X			
0225 Genroher Straße 1. Stichweg (Haus-Nr. 30 bis 34)	X					X			
0225 Haus-Nr. 30 = Eckgrundstück Genroher Straße	X					X			
0230 2. Stichweg (Haus-Nr. 48 bis 56) Haus-Nr. 48 u. 56 = Eckgrundstück Georg-Hofmacher-Platz	X					X			
0235 Ginsterweg	X					X			
0240 Groutenweg	X					X			
0250 Hagenkreuzweg (Verbindung Hochstraße - Borner Straße)		X							
0250 Hagenkreuzweg 1. Stichweg (Haus-Nr. 1 bis 23)	X					X			
0250 Haus-Nr. 1 = Eckgrundstück Hagenkreuzweg	X					X			
0255 2. Stichweg (Haus-Nr. 28 - 43) Haus-Nr. 28 u. 43 = Eckgrundstück Händlerstraße	X					X			
0260 Happelter Heide							X		
0265 Haverslohe	X					X			
0270 Heidweg	X					X			
0275 Herrenlandstraße		X							
0280 Hochstraße (Teilbereich Borner Straße bis Alter Postweg -Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 23/32, ohne Stichwege-)		X				X			
0280 Hochstraße Stichweg (Haus-Nr. 18a bis 20 b)	X					X			
0280 Hochstraße (ab Alter Postweg bis Haus-Nr. 77/90)			X						
0290 Holunderweg	X					X			
0295 Hotschlagweg							X		
0300 Hustenfeld	X					X			

Ordn. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz	
Ortsteil Brüggen		Reinigung							
		1 x wöchentlich				2 x wöchentl.			
0310	In den Benden (Teilbereich Deichweg bis Wolfsbend	X					X		
0310	-Haus-Nr. 1 bis 10-) In den Benden (von Wolfsbend bis Roermonder		X						
0315	Straße) In der Haag	X					X		
0320	In der Stieg	X					X		
0325	Jakob-Schlüter-Weg	X					X		
0330	Kamerickshof							X	
0332	Kessler Weg		X				X		
0335	Kiefernweg	X					X		
0340	Klosterstraße (ab L 37 bis Haus-Nr. 10/11)			X					
0340	Klosterstraße (ab Haus-Nr. 12/13 bis zur Borner					X			
0340	Straße) Klosterstraße (hintere Erschließung)					X			
0341	Kranenbruchweg	X					X		
0345	Kranichweg	X					X		
0350	Kreuzherrenplatz (Rathausvorplatz)					X			
0350	Kreuzherrenplatz (Parkplatz)		X						
0355	Laarer Bach	X					X		
0362	Leonhard-Jansen-Straße	X					X		
0365	Lerchenweg	X					X		
0370	Lindenweg		X				X		
0375	Lortzingstraße	X					X		
0380	Lüttelbrachter Straße			X					
0390	Meisenweg	X					X		
0395	Moosweg	X					X		
0400	Mozartstraße	X					X		
0410	Nachtigallenweg		X				X		
0412	Nauenweg	X					X		
0415	Nikolausplatz (Rathausvorplatz)					X			
0415	Nikolausplatz (Parkplatz)		X						

Ord. Straßenname Nr.	Anlieger- straßen	Straßen mit inner- örtlicher Verkehrs- bedeutung	Straßen mit über- örtlicher Verkehrs- bedeutung	ver- kehrs- beru- higter Bereich	Fuß- gänger- zonen	Über- tragung der Reinigungs- pflicht gem. § 2 der Satzung	keine ge- schlossene Ortslage gem. § 1 Straßen- reinigungs- gesetz
Ortsteil Brüggen	1 x wöchentlich		2 x wöchentl.				
0425 Oebel	X					X	
0430 Oebeler Heide							X
0440 Patschelstraße	X					X	
0445 Platanenweg	X					X	
0450 Reiherweg	X					X	
0455 Richard-Wagner-Straße	X					X	
0460 Roermonder Straße (ab Klosterstraße bis Westring)		X				X	
0460 Roermonder Straße (ab Einmündung Westring bis L 373 -außer Stichwege)			X				
0460 Roermonder Straße 1. u. 2. Stichweg (Haus-Nr. 117a bis 129b) Haus-Nr. 123b u. 129 b = Eckgrundstück	X					X	
0460 Roermonder Straße 3. Stichweg (Haus-Nr. 130 - 144)	X					X	
0460 Roermonder Straße 4. Stichweg (Haus-Nr. 166-172)	X					X	
0465 Rotdornweg	X					X	
0470 von-Schaesberg-Weg	X					X	
0472 Schlehenweg	X					X	
0475 Schmielenweg	X					X	
0480 Schubertstraße	X					X	
0485 Schumannstraße		X				X	
0490 Schwalbenweg	X					X	
0495 Schwalmweg			X				
0500 Sebastian-Bach-Straße		X				X	
0505 Swalmener Straße							X
0510 Spechtweg	X					X	

Ordn. Straßenname Nr.	Anlieger- straßen	Straßen mit inner- örtlicher Verkehrs- bedeutung	Straßen mit über- örtlicher Verkehrs- bedeutung	ver- kehrs- beru- higter Bereich	Fuß- gänger- zonen	Über- tragung der Reinigungs- pflicht gem. § 2 der Satzung	keine ge- schlossene Ortslage gem. § 1 Straßen- reinigungs- gesetz			
								Reinigung		
								1 x wöchentlich		2 x wöchentl.
Ortsteil Brüggen										
0515 Sperberweg	X					X				
0525 Stapp		X				X				
0530 Starenweg	X					X				
0360 St.-Barbara-Straße (bebauter Teilbereich)		X				X				
0360 St.-Barbara-Straße (restlicher Teilbereich)							X			
0540 Tannenweg	X					X				
0541 Tantelbruchweg	X					X				
0545 Tegeler Weg							X			
0546 Telmeskamp	X					X				
0547 Tippheideweg	X					X				
0550 Ulmenweg	X					X				
0555 Vennmühlenweg	X					X				
0565 Wacholderweg	X					X				
0570 Weidenweg	X					X				
0572 Weiherfeld		X								
0575 Westring			X							
0577 Wildor-Hollmann-Str.	X					X				
0580 Wolfsbend (Verbindung Westring - In den Benden -ohne Stichwege-)		X								
0580 Wolfsbend 1. Stichweg (Haus-Nr. 5 bis 25) Haus-Nr. 5 u. 25 = Eckgrundstück	X					X				
0580 Wolfsbend 2. Stichweg (Haus-Nr. 27 bis 57) Haus-Nr. 27 u. 57 = Eckgrundstück	X					X				
0580 Wolfsbend 3. Stichweg (Haus-Nr. 59 bis 91) Haus-Nr. 59 u. 91 = Eckgrundstück	X					X				
0590 Zeisigweg	X					X				
0595 Zum Oebeler Bruch							X			

Ordn. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz				
									Reinigung			
									1 x wöchentlich			2 x wöchentl.
Ortsteil Bracht												
0605	Agrisstraße	X					X					
0610	Alst (ohne Stichwege)			X								
0610	Alst	X					X					
	1. Stichweg (Haus-Nr. 35 bis 43)											
0610	Haus-Nr. 35 u. 37 = Eckgrundstück Alst	X					X					
	2. Stichweg (Haus-Nr. 47 b)											
0610	Alst	X					X					
	3. Stichweg (Haus-Nr. 53a bis 55b)											
0610	Haus-Nr. 53 u. 57 = Eckgrundstück Alst	X					X					
	4. Stichweg (Haus-Nr. 89 bis 95)											
0615	Haus-Nr. 89 u. 95 = Eckgrundstück Alster Kirchweg		X				X					
	(von Boerholzer Straße bis einschl. Grundstück Haus-Nr. 8)											
0615	Aster Kirchweg (restliche Grundstücke)							X				
0620	Altkevelaer Straße		X									
0625	Am Aeschenbaum	X					X					
0630	Am Baßgarten	X					X					
0635	Am Hollenberg	X					X					
0640	Am Linzenkamp	X					X					
0645	Am Mühlenbach	X					X					
0648	Am Schmacks Kirchweg	X					X					
0650	Amersloher Weg	X					X					
0655	Angenthoer	X					X					
0660	Asterweg	X					X					
0665	Bass							X				
0667	Bischof-Dingelstadt-Platz				X							
0670	Boerholz (Verlauf L 387 ohne Stichwege)			X								

Ordn. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz		
									Reinigung	
									1 x wöchentlich	2 x wöchentl.
	Ortsteil Bracht									
0670	Boerholz 1. Stichweg (Haus-Nr. 51 bis 77)	X					X			
0670	Haus-Nr. 77 = Eckgrundstück Boerholz 2. Stichweg (Haus-Nr. 93 bis 99)	X					X			
0670	Boerholz 3. Stichweg (Haus-Nr. 60b bis 64a)	X					X			
0675	Boerholzer Straße (ab Breyeller Straße bis Einmündung Florianstraße -ohne Stichwege-)			X						
0675	Boerholzer Straße (von Kreuzung Alst/Boerholz bis Bebauungsende)			X						
0675	Boerholzer Straße 1. Stichweg (Haus-Nr. 18 bis 24) Haus Nr. 18 u. 24 = Eckgrundstücke									
0675	Boerholzer Straße 2. Stichweg (Haus-Nr. 23 bis 29)	X					X			
0677	Brachter Mühle	X					X			
0680	Breyeller Straße (von Einmündung Marktstraße bis Einmündung Kahrstraße)	X								
0685	Brüggener Straße (ab Einmündung Westwall bis Einmündung Alst)			X						
0690	Christenfeld		X							
0695	Clemensweg	X					X			
0700	Dahlienweg	X					X			
0705	Eichendorffstraße	X					X			
0710	Ferdinand-Jorißen-Straße	X					X			
0715	Florianstraße	X					X			
0720	Franziskusweg	X					X			
0725	Gartenstraße	X					X			
0728	Geranienweg	X					X			
0730	Goethestraße (ab Kahrstraße bis Einmündung Schillerstraße)		X							
0730	Goethestraße (restlicher Teilbereich)	X					X			

Ord. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz				
									Reinigung			
									1 x wöchentlich			2 x wöchentl.
Ortsteil Bracht												
0840	Marktstraße (Haus-Nr. 29-38)		X									
0840	Marktstraße (restl. Teilbereich)				X							
0845	Martinusstraße	X					X					
0850	Mühlenweg	X					X					
0860	Narzissenweg	X					X					
0863	Nelkenweg	X					X					
0865	Neustraße	X					X					
0870	Nordwall		X									
0880	Op de Haag	X					X					
0885	Op de Schonz	X					X					
0890	Ostwall	X					X					
0895	Parkplatz Nordwall		X									
0900	Rosenweg	X					X					
0905	Roßweg	X					X					
0915	Schillerstraße (restl. Teilflächen incl. Stichwege)	X					X					
0920	Schulstraße	X					X					
0925	Schütgensweg	X					X					
0930	Solferinostraße (außer Stichwege)		X									
0930	Solferinostraße (Stichweg Haus-Nr. 45)	X					X					
0935	Südwall			X								
0945	Stevensend							X				
0950	Stiegstraße (von Königstraße bis Westwall)				X							
0950	Stiegstraße (restlicher Teilbereich)		X									
0955	Stifterstraße	X					X					
0965	Tulpenweg	X					X					
0975	Uhlandstraße	X					X					
0980	Weizer Platz				X							
0985	Westwall			X								
0995	Zissenweg	X					X					

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung der Gemeinde Grefrath vom 17.12.2012 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2,4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13. Oktober 2003 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Die Gebührensätze betragen pro ar im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€/ ar
---	-------

die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	2,68
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,50
die nicht versiegelt sind	0,06
die bewaldet sind	0,02

b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€/ ar
---	-------

die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	4,97
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,92
die nicht versiegelt sind	0,10
die bewaldet sind	0,03

c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€/ ar
--	-------

die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	0,00
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	1,86
die nicht versiegelt sind	0,21
die bewaldet sind	0,07

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grefrath vom 17.12.2012 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt

gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1082

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

6. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S.463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt | 12,26 €/t |
| 2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus | |
| - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt | 28,48 €/t |
| - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt | 36,77 €/t |
| 3. Sofern die Gemeinde gemäß § 53 (4) LWG vom Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1083

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

8. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
 - der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
 - der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
 - der §§ 51, 53, 64 und 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und
 - der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,
- hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

Der § 7 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1.	Die Schmutzwassergebühr beträgt	2,82 €/m ³
2.	Die Niederschlagswassergebühr beträgt	0,96 €/m ²
3.	Die vom Schmutzwassergebühr für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt	1,55 €/m ³

§2 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1084

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaue Tonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a) 70 l - Abfallsack	5,09 €
b) 90 l - Abfallbehälter	6,55 €
c) 120 l - Abfallbehälter	8,73 €
d) 240 l - Abfallbehälter	17,47 €
e) 770 l - Abfallbehälter	56,04 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	80,05 €

1.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l - Abfallsack	3,64 €
b) 90 l - Abfallbehälter	4,69 €
c) 120 l - Abfallbehälter	6,25 €
d) 240 l - Abfallbehälter	12,50 €
e) 770 l - Abfallbehälter	40,09 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	57,27 €

1.3. je Abfallsack für Restabfall (70 l)	6,00 €
--	--------

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l – Abfallbehälter	1,77 €
b) 240 l – Abfallbehälter	3,54 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l – Abfallbehälter	3,28 €
b) 240 l – Abfallbehälter	6,56 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1085

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

7. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 17.12.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag | 52,00 € |
| | mindestens jedoch | 156,00 € |
| 1.2 | Benutzung der Friedhofskapelle | 339,00 € |

2. Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 540,00 € |
| 2.2 | bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren | 369,00 € |
| 2.3 | bei Urnengräbern | 142,00 € |

3. Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechtes an Grabstätten

3.1 bei Bestattungen in Erdgrabstätten

- | | | |
|------|--|------------|
| 3.11 | Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren | 2.043,00 € |
|------|--|------------|

3.12	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	68,00 €
3.13	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.285,00 €
3.14	pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.655,00 €
3.15	Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	856,00 €
3.2 bei Bestattungen in Urnengrabstätten		
3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.362,00 €
3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	68,00 €
3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	975,00 €
3.24	Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren	1.868,00 €
3.25	Anonyme Aschenverstreuerung	292,00 €
4. Umbettungsgebühren		
4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	619,00 €
4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	391,00 €
4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	123,00 €
5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen		
5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	23,00 €
5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	19,00 €
5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	11,00 €
5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	38,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1087

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Änderung des § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 17.12.2012 die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Grefrath beschlossen:

„in § 10 werden die Wörter „einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion“ gestrichen und die Wörter „einem Ratsmitglied“ eingefügt.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung des § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich

bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1089

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Änderung der §§ 1 und 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 17.12.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

- a) § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008 wird um einen weiteren Absatz mit folgendem Inhalt ergänzt:

(3) Die Gemeinde Grefrath führt mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales

des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2012 die Zusatzbezeichnung „Sport- und Freizeitgemeinde“.

Grefrath, den 17.12.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

b) In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

In § 9 Abs. 3 wird Buchstabe d) gestrichen und durch folgenden, neuen Buchstaben d) ersetzt:

Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach § 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW. § 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

In § 9 Abs. 3 Buchstabe e) wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der §§ 1 und 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1089

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Gr 2 „Westliches Baugebiet“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 17.12.2012 den Bebauungsplan Gr 2 „Westliches Baugebiet“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehend abgedrucktem Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Gr 2 „Westliches Baugebiet“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung

für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 18.12.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Bekanntmachung der Stadt Kempen SATZUNG

vom 11.12.2012 zur 32. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 17. Februar 2004 (Abl. Krs. VIE. S. 123) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 17. Dezember 1970 (Abl. Krs. KK. Vie. S. 884), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2011 (Abl. Krs. Vie. S. 1139), wird durch den nachfolgenden Gebührentarif ersetzt:

I.	<u>Benutzung der Friedhofshallen</u>	
	1.1 Benutzung der Friedhofshallen bis zu 4 Tagen	180,00 €
	1.2 für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag	45,00 €
II.	<u>Benutzung der Friedhofskapellen</u>	
	2.1 Benutzung der Friedhofskapellen bzw. Einsegnungshallen einschl. Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen	260,00 €
III.	<u>Benutzung des Sezierraumes</u>	200,00 €
IV.	<u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u>	
	Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren:	
	4.1 in einem Reihengrab	250,00 €
	4.2 in einem Wahlgrab	285,00 €
	4.3 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung	340,00 €
	Für die Bestattung eines über 5 Jahre alten Verstorbenen:	
	4.4 in einem Reihengrab	310,00 €
	4.5 in einem Wahlgrab	390,00 €
	4.6 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung	480,00 €
	Bei Aschenbeisetzungen werden erhoben:	
	4.7 in einem Reihengrab	180,00 €
	4.8 in einem Wahlgrab	205,00 €
	Bei Beisetzungen in anonymen Grabfeldern werden erhoben:	
	4.9 für die Erdbestattung	325,00 €
	4.10 für die Aschebeisetzung	160,00 €
	Für die Gestellung von Sargträgern	
	4.11 soweit diese von der Stadt gestellt werden, werden erhoben je Träger	40,00 €
V.	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
	5.1 Für die Ausgrabung der Leiche eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren	375,00 €
	5.2 Für die Ausgrabung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	490,00 €
	5.3 Für die Umbettung der Leiche eines bis zum Alter von 5 Jahren Verstorbenen	640,00 €

5.4 Für die Umbettung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	820,00 €
5.5 Für die Ausgrabung einer Urne	100,00 €
5.6 Für die Umbettung einer Urne	195,00 €

VI. Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr

6.1 für eine Wahlgrabstelle	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.775,00 €
6.2 für ein Urnenwahlgrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.775,00 €
6.3 für ein Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	976,25 €
6.4 für ein anonymes Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.026,25 €
6.5 für ein Urnenreihengrab einschl. anonyme Grabstellen	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	532,50 €
6.6 für ein Reihengrab eines Grabfeldes für verstorbene Kinder	- Nutzungsrecht 20 Jahre -	568,00 €
6.7 Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstelle		71,00 €
6.8 Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstätte		71,00 €

VII. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben

7.1 für einfache Gedenkplatten	32,00 €
7.2 für Gedenkplatten mit Stütze und Grabdenkmäler auf Reihen-, Urnen- und Kindergräbern	46,00 €
7.3 für Grabdenkmäler auf Wahlgräbern	52,00 €

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 11. Dezember 2012 über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl.Krs.Vie. S. 787), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatzung

Für das Haushaltsjahr 2013 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

a) des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers	12,79 EUR/ha
b) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	5,42 EUR/ha
c) des Niersverbandes	10,72 EUR/ha
d) der Linksniederrheinischen Entwässerungs- genossenschaft - LINEG	40,46 EUR/ha

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1095

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 11. Dezember 2012

zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volks- festen (Gebührensatzung für Märkte)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 11. Juni 2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche

für Wochenmärkte mindestens aber	0,80 € 2,00 €
für Jahrmärkte mindestens aber	2,10 € 6,30 €
für Kirmessen mindestens aber	0,70 € 4,90 €

Bei den Jahrmärkten wird die zu erhebende Gebühr auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1096

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 11.12.2012 zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs- anlagen in der Stadt Kempen (Dreikammerklär- anlagen und abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der §§ 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl.I S. 114) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 785), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2011 (Abl. Krs. Vie. S. 1130), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 (Gebühren) wird der Betrag von „**25,30 €**“ in

„**25,70 €**“

geändert.

II.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1096

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 11.12.2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen

Fassung und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2008 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Anlage

Straßenverzeichnis der Stadt Kempen

	a	b	c	Bemerkungen
<u>Stadtteil Kempen</u>				
Acker	x	x		
Ahornweg				
- Hauptzug	x			
- Stichstraße Haus Nr. 12a-12c	x	x		
			x	Weg Haus Nr. 18 und 20
Alte Schulstraße				
- von Judenstraße bis Orsaystraße	xx	x		
- von Orsaystraße bis Tiefstraße	x	x		
Alter Spoonsweg	x			
Am Bahnhof	x			
Am Bengt	x			
Am Gymnasium	x			
Am Propsteigarten	xx	x		
Am Schlehdorn	x			
			x	Stichweg Haus Nr. 1, 3
Am Selder	x			
Amselweg	x			
Am Stadtgarten	x			
			x	Stichwege Haus Nr. 1-5a, 7-11, 14-18; Verbindungsweg zu „An Peschbenden“ zwischen Haus Nr. 18 und Garagenanlage, Verbindungs- wege zum Grünzug zwischen Haus Nr. 13 u. 15 sowie zwischen Haus Nr. 25 u. 27
Am Waldschlösschen	x	x		
Am Wasserturm	x	x		
Am Weihbusch	x	x		
Am Weiher	x			
			x	Wege Haus Nr. 2-8 und 14-24

	a	b	c	Bemerkungen
Am Werthchen	x	x		
An der Bleiche	x		x	Stichwege Haus Nr. 2-4, 6-10, 12-16, 18-22
An der Flöth	x	x		
An der Kreuzkapelle - Stichstraßen zu Haus Nr. 12-24 u. 26-48	x	x		
An Peschbenden	x		x	Verbindungsweg zu „Am Weiher“ zwischen Haus Nr. 33 und 35
An Sankt Marien	x	x		
Arnoldstraße	x		x	Stichwege Haus Nr. 1a-1c, 3-3i, 5a-5i
Arnold-Janssen-Straße	x	x		
Asternweg	x	x	x	Weg zum Grünzug
Auguste-Tibus-Straße - von Vorster Straße bis Maria-Basels-Straße - von Maria-Basels-Straße bis Josephine-Foerster-Straße	x x	 x		
Bergerstraße	x	x	x	Weg zum Grünzug
Bergiusstraße - von Haus Nr. 2-24 - von Haus Nr. 26 bis Straelener Straße	x x	 x		
Berliner Allee - Hauptzug - Stichstraße Haus Nr. 65 – 79	x x	 x	x	Weg vor Haus Nr. 55 zum Hallenbad
Birkenallee	x		x	Stichweg Haus Nr. 23-29
Bircksstraße	x			
Bisterstraße	x			
Blatendoop	x		x	Stichwege Haus Nr. 20-26 und 28-34

	a	b	c	Bemerkungen
Bockengasse			x	
Bongert Bonnenzistraße	x x	x		
Breslauer Straße	x			
Briandstraße	x		x	Stichwege Haus Nr. 2-8, 10-16, 18-24 und 26-38
Bucheneck	x			
Burggasse			x	
Burgring	x			
Burgstraße - von Engerstraße bis Orsaystraße - von Orsaystraße bis Thomasstraße	xx x	x		
Burgwall	x	x		
Buttermarkt	xx	x		
Chemnitzer Straße - bis Haus Nr. 12 - ab Haus Nr. 14	x x	x		
Classenstraße	x	x		
Clemens-August-Straße	x			
Comeniusstraße - Stichstraße Garagenanlage	x x	x	x	Stichweg Haus Nr.12-18
Concordienplatz vor der Geschäftszeile	x	x		
Dämkesweg	x			
Dahlienweg	x	x	x	Weg zum Grünzug entlang Haus Nr. 6, 6a und Weg zur Vorster Straße entlang Haus Nr. 28, 30
Danziger Straße	x	x		
De-Veuster-Straße	x		x	Stichwege Haus Nr. 2-6 und 8-12

	a	b	c	Bemerkungen
Dieckmannstraße	x	x		
			x	Weg zur Fritz-Wingen-Straße
			x	Weg zu Dr.-Franz-Hardt-Weg
Dinkelbergstraße	x			
Donkring	x			
Donkwall	x	x		
Dresdener Straße	x			
			x	Weg vor Haus Nr. 21, 22, 23
Dr.-Bast-Straße	x	x		
Dr.-Franz-Hardt-Weg	x	x		
			x	Weg zum Grünzug
Dr.-Sonnenschein-Straße				
- von Haus Nr. 4-10	x			
- von Haus Nr. 12 bis Hellnerstraße	x	x		
- Stichstraße Haus Nr. 3-33	x	x		
			x	Weg vor Haus Nr. 17-25
Drosselweg	x			
Dunantstraße				
- Hauptzug	x			
- Stichstraße hinter der Garagenanlage	x	x		
- Sichstraßen entlang Haus Nr. 31-61 101-123 und 139-151	x	x		
			x	Stichwege Haus Nr. 2-16, 18-32, 34-48, 3-11, 13-21, 63-71, 73-85, 125-127, 127a -127b, 127c-127d
Eibenweg	x			
			x	Stichwege Haus Nr. 5a, 5b, 5c und 9, 11
Eichendorffstraße	x			
Einsteinstraße	x			
			x	Verbindungsweg zur Von-Behring-Straße zwischen Haus Nr. 10 u. 12
Ellenstraße	xx	x		
Elsa-Brändström-Straße				
- vor Haus Nr. 1 und 2	x			
- Straße Haus Nr. 3–39 und weiter zur „Von-Suttner-Straße“ ohne Stichwege	x	x		
			x	Stichwege Haus Nr. 11-18, 19-25, 26- 32

	a	b	c	Bemerkungen
Emilie-Horten-Platz	x	x		
Engerstraße	xx	x		
Erfurter Straße	x			
Erikaweg	x			
Erlenweg	x		x	Stichwege Haus Nr. 47-55 und 62, 64
Eupener Straße	x			
Eva-Vluyn-Straße				
- Hauptzug	x			
- Stichstraßen Haus Nr. 1-17a, 19-35a, 37-59, 61-79a	x	x		
			x	Wege zum Grünzug
Falkenweg	x			
Fasanenweg	x			
Ferdinandstraße	x	x		
Fichtenweg	x	x		
Fliethgraben	x			
Franziskaner Straße	x			
Friedrich-Kramer-Straße	x	x		
Friedrich-Vogts-Straße	x	x		
Fritz-Wingen-Straße	x	x		
Fröbelstraße	x		x	Weg zur Straelener Straße
Geleniusstraße	x	x	x	Weg vor Haus Nr. 30-34 und 40 sowie Weg zur Vorster Straße neben Haus Nr. 15
Gerhart-Hauptmann-Straße	x			
Ginsterweg			x	
Godfroydstraße	x	x		

	a	b	c	Bemerkungen
Graf-Bernadotte-Straße				
- Straße Haus Nr. 2–10 u. Wendehammer	x			
- Stichstraße Haus Nr. 3-35	x	x		
			x	Stichweg Haus Nr. 12
Greifswalder Weg	x			
			x	Stichweg Haus Nr. 15-19
Grünendahlstraße	x	x		
Grüner Weg	x			
Grünkesweg	x			
Hammarskjöldstraße	x			
			x	Stichwege Haus Nr. 2-6, 8-12, 14-18
Heilig-Geist-Straße	x			
Heinenstraße	x	x		
Heinrich-Heine-Straße	x	x		
Heinrich-Horten-Straße	x			
Heinrich-Reck-Gasse	xx	x		
Hellnerstraße	x	x		
Herckenrathstraße	x			
Herderstraße	x			
Hessenring	x			
Hessenwall	x	x		
Heyerdrink	x			
Hilariaweg	x	x		
Hooghe Weg	x			
Hülser Straße bis Haus Nr. 130	x			
			x	Stichstraße zu Haus Nr. 27/29
Hülser Weg				
- Hauptzug	x			
- Stichstraße zu Haus Nr. 26 und 26a	x	x		
			x	Stichweg zur Hülser Straße

	a	b	c	Bemerkungen
Hugo-Herfeldt-Straße	x			
Im Dreieck			x	
Industriering-Ost	x			
Johannes-Hundt-Straße	x	x		
Josephine-Foerster-Straße	x	x		
			x	Weg zum Grünzug
Judenstraße	xx	x		
Kamperlingsweg	x			
Kauertzacker	x	x		
Kerkener Straße bis Straelener Straße/Terpelstraße	x			
Keßlerstraße	x	x		
Kirchgasse	xx	x		
Kirchstraße	xx	x		
Kleinbahnstraße	x			
Klosterstraße	x	x		
Königsberger Straße	x			
Krefelder Weg bis „Von-Ketteler-Straße“ bzw. Hellnerstraße	x			
Kuhstraße	xx	x		
Kurfürstenstraße	x			
Lärchenweg	x	x		
Leipziger Straße	x	x		
Lilienstraße				
- Hauptzug bis Haus Nr. 100	x			
- Stichstraßen zu Haus Nr. 4a-10a, 16-28, 30-40, 44-54, 58-70, 72-92, 25a-35, 47-61a, 63-65b	x	x		
- Hauptzug ab Haus Nr. 100 einschl. der Stichstraßen Haus Nr. 102-124, 130-158, 168-186, 192-196, 73-93, 99-109a, 115- 125a, 131-137	x	x		
			x	Wege zum Grünzug
Lindeneck	x			

	a	b	c	Bemerkungen
Lindenweg	x		x	Stichwege Haus Nr. 32-44, 50-60
Lönsstraße	x		x	Weg zur Heinrich-Heine-Straße
Ludwig-Basels-Straße	x			
Ludwig-Jahn-Straße	x			
Ludwig-Quidde-Straße	x			
Magdalene-Fervers-Straße	x	x	x	Weg entlang Haus Nr. 17
Magdeburger Straße	x	x	x	Stichweg zu Haus Nr. 9,11 und 22-24, Weg zum Grünzug zwischen Haus Nr. 33 und 35
Margarethe-Kramer-Straße	x	x	x	Weg vor Haus Nr. 7
Margeritenstraße - Hauptzug - Stichstraßen Haus Nr. 8-14, 22-34, 46c-66, 74-86, 5-49, 51-81a, 87- 135, 139-171, 177-197, 199-209, 221-231	x x	 x		
Maria-Basels-Straße - Hauptzug bis Haus Nr. 68 - Hauptzug ab Haus Nr. 70 - Stichstraßen Haus Nr. 30-44 u. 58-66	x x x	 x x	 x	 Wege zum Grünzug
Maria-Beatrix-Straße	x	x		
Marianne-Tennhof-Straße	x	x	x	Weg zum Grünzug
Marie-Juchacz-Straße - bis Haus Nr. 1/3 - ab Haus Nr. 5 - Stichstraße Haus Nr. 10a-18a	x x x	 x x	 x	 Stichweg Haus Nr. 40
Marienburgstraße	x			
Max-Planck-Straße	x		x	Stichweg Haus Nr. 2-6

	a	b	c	Bemerkungen
Meisenweg	x			
Memelstraße	x			
Minna-Meckel-Straße	x			
Möhlenring	x			
Möhlenwall	x	x		
Mommsenstraße	x			
Moorenring	x			
Moorenringgasse - Hauptzug - Stichstraße zu Haus Nr. 18 und 20	x x	x		
			x	Verbindungsweg zum Moorenring
Moosgasse	x	x		
Mozartstraße	x	x		
			x	Teilstück von Haus Nr. 9 bis Eichendorffstraße
Mülgauweg			x	
Mülhauser Straße - bis Birken-/Berliner Allee beidseitig, danach einseitig bis Haus Nr. 157 südliche Straßenseite	x			
Nachtigallenweg	x			
Nansenstraße - Hauptzug - Stichstraßen Haus Nr. 12-27 u. 50-60	x x	x		
			x	Wege Haus Nr. 1-6 u. 7-9c, Stichwege Haus Nr. 36-43, 44-49, 68-70
Nelkenstraße - Hauptzug - Stichstraßen Haus Nr. 8-32 und 13,15	x x	x		
			x	Weg zum Kinderspielplatz entlang Haus Nr. 18
Neustraße	x	x		
Oedter Pfad			x	
Oedter Straße - von Vorster Str. bis Marie-Juchacz-Straße - vom Brahmsweg bis Kempener Außenring	x x			

	a	b	c	Bemerkungen
Oelstraße				
- von Ellenstraße bis Heilig-Geist-Straße	xx	x		
- von Heilig-Geist-Straße bis Hessenwall	x	x		
Orsaystraße	x			
Otto-Hahn-Straße	x		x	Stichwege Haus Nr. 1, 3, 5-19, 21-37, 39-53, 57-59 und 61-65
Otto-Schott-Straße	x			
- entlang der Bahnstrecke einseitige Reinigung an der Straßenseite der Gewerbegrundstücke				
Pappelweg				
- von „An der Flöth“ bis Ende	x	x	x	Weg Haus Nr. 4 u. 6
Parkstraße	x		x	Stichweg Haus Nr. 2-6a
Patersgasse	xx	x		
Paul-Ehrlich-Straße	x			
- Aufpflasterung im Bereich Haus Nr. 6 und 8 bzw. 13-19	x	x	x	Stichweg Haus Nr. 21-59
Paul-Keller-Weg	x			
Peschweg				
- Hauptzug	x			
- Stichstraßen zu Haus Nr. 62-64, 70-74, 82	x	x	x	Stichwege zu Haus Nr. 23a und 31
Pestalozzistraße bis Wendehammer	x		x	Weg zur Fröbelstraße
Peter-Jakob-Busch-Straße	x			
Peterstraße	xx	x		
Postgasse	xx	x		
Rabenstraße	x			
Reiner-Lintermans-Straße	x	x		
Reinersstraße	x	x		

	a	b	c	Bemerkungen
Robert-Koch-Straße	x		x	Stichwege Haus Nr. 1-23, 25-47 und Weg zwischen Haus Nr. 44 und 46
Röntgenstraße	x		x	Stichwege Haus Nr. 2-14 und 16-30
Rosenstraße				
- Hauptzug	x			
- Stichstraße Haus Nr. 6-20a	x	x		
Rostocker Straße	x	x		
Rotdornweg	x			
Saarstraße	x			
Schauteshütte (Gewerbegebiet)	x			
Schirrmannstraße	x			
Schlagermannstraße	x	x		
Schorndorfer Straße				
- Hauptzug	x			
- Fuß- und Radweg entlang der Hausgrundstücke 2-12 bis Arnoldplatz	x	x		
Schubertstraße	x			
Siegfriedstraße	x			
Söderblomstraße	x		x	Stichwege Haus Nr. 2-8, 10-16, 18-22, 28-32, 34-38 und 40-44
Sommerstraße	x	x		
Spülwall	x	x		
Steinpfad			x	
Stettiner Straße	x	x		
Straelener Straße			x	Straße vor Haus Nr. 1-9 und Garagenanlage
Stresemannstraße	x		x	Stichwege Haus Nr. 11-15, 17-21, 26- 30

	a	b	c	Bemerkungen
St. Huberter Straße bis Industriering-Ost				
- Hauptzug	x			
- Stichstraße zu Haus Nr. 17+19 und Weg vor Haus Nr. 19a-19h	x	x		
St.-Peter-Allee	x			
			x	von Herckenrathstraße bis Blatendoop
				Stichstraße Haus Nr. 34
			x	
St. Peterskirchstraße	x			
St. Töniser Straße bis Eupener Straße	x			
Studentenacker	xx	x		
Tamborninostraße	x	x		
Terwelpstraße	x			
Theodor-Foerster-Straße	x			
Thomas-Mann-Straße				
- Hauptzug	x			
- Straße Haus Nr. 1-7	x	x		
			x	Stichwege Haus Nr. 2-16, 18-32 und 36 sowie Weg zwischen Haus Nr. 13 u. 15a
Thomasstraße	x			
Tiefstraße	x	x		
Tulpenstraße	x	x		
			x	Stichwege Haus Nr. 17, 19 und Weg zwischen Haus Nr. 55 und 57 zum Eibenweg
Ulmenweg	x			
			x	Weg Haus Nr. 10-16
Umstraße				
- von Engerstaße bis Rabenstraße	xx	x		
- von Rabenstraße bis Zufahrt Tiefgarage	x			
- von Zufahrt Tiefgarage bis Peterstraße	x	x		
			x	Verbindungsweg zum Donkwall
Verbindungsstraße	x			
Viehmarkt	xx	x		

	a	b	c	Bemerkungen
Von-Baeyer-Straße	x		x	Stichwege Haus Nr. 1-11 und 2-16
Von-Behring-Straße - Hauptzug - Stichstraßen Haus Nr. 9-17, 19-35, 37-61, 63-95, 85-113, 115-145,14-32, 34-50 und 52-70	x x	x	x	Verbindungsweg zur Einsteinstraße zwischen Haus Nr. 155 und 157, Weg Haus Nr. 90-94
Von-Bodelschwingh-Straße	x			
Von-Broichhausen-Allee	x			
Von-Galen-Straße	x		x x	Stichwege Haus Nr. 2-10 und 12-20 Weg zur St. Töniser Straße
Von-Ketteler-Straße	x			
Von-Loe-Straße	x			
Von-Nievenheim-Straße	x			
Von-Ossietzky-Straße	x			
Von-Saarwerden-Straße	x		x	Stichstraße Haus Nr. 27–37
Von-Suttner-Straße	x	x	x	Stichwege Haus Nr. 1-5, 7-11 und 13-17
Vorster Straße bis Haus Nr. 94	x		x	Stichweg Haus Nr. 81-87
Wachtendonker Straße	x			
Wambrechiesstraße	x			
Wielandstraße	x			
Wiesenstraße	x		x	Weg Haus Nr. 64-68
Wilhelm-Grobben-Straße	x			
Wilmiusstraße	x	x		

	a	b	c	Bemerkungen
<u>Stadtteil St. Hubert</u>				
Adolf-Kolping-Straße	x			
Aldekerker Straße südliche Seite bis Martin-Luther-Straße, nördliche Seite bis Haus Nr. 26	x			
Am Beyertzhof	x	x		
Am Dixhof	x	x		
Am Hoerenbroich - vor Haus Nr. 31a	x x		x	
Am Kendel - Teilstück von Haus Nr.31 bis Erkesweg	x			Teilstück von Bahnstraße bis Haus Nr. 29.
Am Loershof	x	x		
Am Sittertzhof	x	x		
Am Uhlesrahm	x	x		
An der Furth	x			
An der Gastendonk			x	
An der Mühle			x	von Janspfad bis Haus Nr. 5
An Eulen von Brunnenstr. bis Haus Nr. 9a östl. Seite, von Haus Nr. 10 bis Bahnstraße gegenüberliegende Seite	x			
An Steinen	x			
Anton-Hochkirchen-Straße	x	x		
Antoniusstraße	x			
Auf dem Zanger - von Breite Straße bis Haus Nr. 15 - von Aldekerker Straße bis zu Haus Nr. 27	x x		x	
Bahnstraße	x			
Bartzheide - von Orbroicher Straße bis Tönisberger Str. - von Tönisberger Straße bis Ende - Stichstraße Haus Nr. 69-79	x x x	x x x		

	a	b	c	Bemerkungen
Bartzweg				
- von Hülser Landstraße bis Haus Nr. 31	x			
- von Haus Nr. 33 bis Bartzheide	x	x		
			x	Stichweg Haus Nr. 2-28
Bellstraße				
- östliche Seite bis „Im Burgfeld“	x			
- westliche Seite bis Haus Nr. 27	x			
- von Haus Nr. 29-39	x	x		
Bendenstraße				
- Hauptzug	x			
- Stichstraße zu Haus Nr. 38-48	x	x		
Bendheide				
- von Stendener Straße bis Landwehr (ohne Innenbereich) einseitig entlang der Wohngrundstücke	x			
- Innenbereich	x			
- Wohnwege Haus Nr. 1e-1n	x	x		
Blossenweg	x			
Blumenweg				
- Haus Nr. 1-9	x			
- Haus Nr. 11-43	x	x		
- von Garagenanlage bis Erkesweg	x			
			x	Stichweg Haus Nr. 20/22
			x	Weg zur Bahnstraße
Bongartzgäßchen	x	x		
Borgesweg	x			
Breite Straße	x			
Broichweg	x			
Brunnenstraße	x			
Degelsheide				
von Stendener Straße bis Bartzheide	x	x		
Drabbenstraße	x			
Egelsche Straße	x			
Erkesweg bis Haus Nr. 33	x			
Erlengrund	x	x		

	a	b	c	Bemerkungen
Escheln von Bendheide/Landwehr bis Haus Nr. 11	x			
Evangelische Kirchstraße	x	x		
Flachsweg	x	x		
Friedrich-Ebert-Straße	x			
Geneigenhütte	x			
Hahnendyk	x			
- ab Abzweig Borgesweg bis Haus Nr. 32 einschl. Stichstraße Haus Nr. 27-59	x	x		
- vor Borgeshof (Borgesweg 1)	x		x	Stichweg Haus Nr. 95-101 und anschließender Wohnweg, Stichweg 83, 83a
Hauptstraße	x			
Heideweg				
- Straße westlich Bartzweg	x			
- Straße östlich Bartzweg bis Haus Nr. 20	x			
- ab Haus Nr. 20	x	x		
Hermesweg	x	x		
Hohenzollernplatz	x			
Hopfenweg	x		x	Stichweg Haus Nr. 1-13 und Weg 24, 26
Hubertusstraße	x			
Hülser Landstraße bis Kreisverkehr	x			
Hunsbrückstraße	x			
Im Burgfeld	x	x		
Janspfad bis „An der Mühle“	x			
Kempener Landstraße	x			
- Stichstraße zu Haus Nr. 2a-8				
Kirchplatz	x			
Königsstraße	x			
Landwehr				

	a	b	c	Bemerkungen
- von Haus Nr. 1-9 einseitig vor den Hausgrundstücken	x			
- Stichstraße zu Haus Nr. 11-15	x	x		
Leinenweg	x	x		
Leppersweg	x		x	Stichwege Haus Nr. 1-17, 19-31, 33-41
Lingensweg	x	x		
Markt	x	x		
Martin-Luther-Straße	x		x	Stichweg zu Haus Nr. 12a-16
Martinusstraße			x	
Müskesweg			x	von Bartzheide bis Haus Nr. 16 bzw.17
Orbroicher Straße	x			
Ostpreußenstraße	x	x		
Pinsweg	x			
Rapsweg	x	x		
Schlesienstraße	x		x	Stichwege Haus Nr. 1-9, 11-17 und 19-25
Schützenstraße	x		x	Haus Nr. 7 u. 10
Seidenstraße				
- bis Haus Nr. 38	x			
- ab Haus Nr. 40	x	x		
- Stichstraßen Haus Nr. 1 – 55	x	x		
Speefeld von Bellstraße bis Haus Nr. 7	x			
Steeg	x			
Stendener Straße bis Haus Nr. 16b	x			
Tönisberger Straße bis Bartzheide	x			
Tümpweg	x			
Unterweidener Weg	x		x	Stichweg Haus Nr. 14-22

	a	b	c	Bemerkungen
Velbuschpfad	x			
Weberstraße				
- Teilstück von „Zur Kaplanei“ bis Ende Stichstraßen Haus Nr. 2-24, 28-38	x	x		
- Teilstück von Velbuschpfad bis „Zur Kaplanei“ ohne Stichstraßen	x			
Zur Kaplanei				
- von Velbuschpfad bis Weberstraße	x			
- von Weberstraße bis Grünzug	x	x		

Stadtteil Tönisberg

Ackerstraße	x			
Akazienweg	x			
Am Vaetsbruch	x			
An Haus Padenberg	x	x		
Auf der Höhe	x			
Bergstraße bis Haus Nr. 40 bzw. 51	x			
Binnenbruchweg	x	x		
Birkenweg	x			
Dr.-Laakmann-Gasse			x	
Buchenweg	x			
Erprathsweg				
- von Bergstraße bis Haus Nr. 3a	x			
- von Rheinstraße bis Haus Nr. 40 vor den Hausgrundstücken	x			
- von Rheinstraße bis Haus Nr. 53	x			
Eschenweg	x			
Feldweg	x	x		
Fliederweg	x			
Haselweg	x			
Helmeskamp	x			
Holunderweg	x			

	a	b	c	Bemerkungen
Kastanienweg	x			
Kirchweg von Niederrheinstraße bis Fußweg Autobahn	x			
Klaßweg	x	x		
Kleeweg	x	x		
Kornweg	x	x		
Michelsheide	x	x		
Mohnweg	x	x		
Moränenstraße	x			
Neufelder Straße bis Haus Nr. 39	x		x	Stichwege Haus Nr. 10-24b
Neuhausendyk	x	x		
Niederrheinstraße	x			
Niederweide	x			
Pannekensweg	x			
Pastoratsbenden	x		x	Stichwege Haus Nr. 15-17, 19-21, 27-29, 33-35 u. 32-36
Platanenweg	x			
Rheinstraße	x		x	Stichweg Haus Nr. 57-77
Ryckenweg	x		x	Stichweg zu Haus Nr. 18, 20
Schaephuysener Straße bis Ende Tankstellen-Grundstück	x			
Schulgasse	x	x		
Seemannshof	x			
St.-Anton-Straße - Hauptzug	x			
- Stichstraße	x	x		
Tannenweg	x			

	a	b	c	Bemerkungen
Teilmansfeld				
- Hauptzug	x			
- Stichstraße zum Haus Nr. 11	x	x		
Vluyner Straße von Bergstr. bis Einmündung St. Anton-Str.	x			
Wartsberg	x	x		
Weidenstraße				
- Zufahrtsstraße in das Wohngebiet	x			
- Straße im Wohngebiet	x	x		
Windmühlenweg				
- von Bergstraße bis Haus Nr. 1 bzw. 12	x			
- Stichstraße 3a-3f	x	x		
Wolfersdyk				
- von Rheinstraße bis Haus Nr. 5	x			
- Stichstraße zu Haus Nr. 1-1c	x	x		
			x	Haus Nr. 6, 6a, 7, 10, 14
Zedernweg	x			

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1097

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 11.12.2012 zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1057), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen vom 21. Februar 1985 (Abl. Krs. Vie. S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2011 (Abl. Krs. Vie. S. 1137), wird wie folgt geändert:

In § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Neufassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich
1,27 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 je Berechnungsfaktor jährlich
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) für die erste Erschließungsstraße | 1,27 €, |
| b) für die zweite Erschließungsstraße | 0,95 €, |
| c) für die dritte Erschließungsstraße | 0,64 €. |
- Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1117

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 11.12.2012 zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708ff.), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Neufassung vom 03. November 1994 (BGBl. I. S. 3370 f) in den z. Zt. gültigen Fassungen in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1045) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09.12.2008 (Abl. Krs. Vie. 2008 S. 1040), zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13.12.2011 (Abl. Krs. Vie. S. 1127), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für die Benutzer abflussloser Gruben
je m ³ Schmutzwasser | 5,57 € |
| b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden
je m ³ Schmutzwasser | 1,24 € |
| c) für alle übrigen Benutzer
je m ³ Schmutzwasser | 2,18 € |

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt

0,62 €.

II.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1118

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2012

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Kempen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 210 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 420 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1120

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Kempen vom 14.02.1995 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 11.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95 / SGV NRW 24) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung von Übergangswohnheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Kempen vom 04. Februar 1995 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 5 Absatz 3 wird der Betrag von 0,17 Euro durch 0,40 Euro ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 4 wird der Betrag 4,42 Euro durch 5,63 Euro ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 wird der Betrag 61,52 Euro durch 63,40 Euro ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1121

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 11. Dezember 2012

zur 13. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen vom 14. Mai 1998 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 44,45 € pro Tag/ Nacht.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.12.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1121

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Widmung einer Straße in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung

Die Ferdinandstraße (Teilstück ab Hausgrundstück Nr. 3 / 7 bis zur Von-Saarwerden-Straße) wird im Sinne § 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages für den öffentlichen Verkehr als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet.

Ein Plan, der die gewidmete Fläche ausweist, kann während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Das Einreichen der Klage in elektronischer Form ist form- und fristgerecht nicht möglich, da die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 05.06.2012

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.

Kahl
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1122

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

12. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 18 Abs. 3 lit. i) wird die Zahl „16.000 €“ durch 55.000 €“ ersetzt.
2. Die Anlage „Geschäftskreise der Beigeordneten“ gem. § 19 Abs. 1 S. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

GESCHÄFTSKREIS I – Bürgermeister

Stabstelle Gesamtstädtische Zukunftsausgaben / Koordination 2015+

Dezernat I/A Steuerung und Service

NetteZentrale für Steuerung und Kommunikation
(Büro des Bürgermeisters)

mit Steuerung und unmittelbare Angelegenheiten
des Bürgermeisters, Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Städtepartnerschaften, Servicestelle für Bürger-
fragen (Direktkontakt mit Beschwerdemanagement),
Ratsservice (Zentralbereich 81)

Zentralbereich 80 Wirtschaft und Marketing mit All-
gemeiner Wirtschaftsförderung, Unternehmensser-
vice, Stadtmarketing und Tourismus

NetteService für Bürger und Verwaltung mit Perso-
nal, Organisation, IT-Service, Bürgerservice (Zentral-
bereich 10)

**Zentralbereich 14 Revision mit Korruptionsprä-
vention**

Gleichstellung

Personalrat

(...)

GESCHÄFTSKREIS II – Erster Beigeordneter

Dezernat II Leistungs- und Ordnungsverwaltung

**Fachbereich 32 Öffentliche Sicherheit und Ord-
nung** mit Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Feuer-
schutz und Rettungsdienst

Fachbereich 34 Standesamt

Fachbereich 40 Schule, Sport und Stiftungen

Fachbereich 41 Kultur

Fachbereich 42 Stadtbücherei

Fachbereich 50 Senioren, Wohnen und Soziales
mit Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohnen und Rente,
Seniorenberatung, Integration, Asyl und Obdachlose

**Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie –
Jugendamt der Stadt Nettetal** mit Soziale Dienste
und Familienbüro, Verwaltung der Jugendhilfe

Städtisches Krankenhaus

Jobcenter Kreis Viersen - BLZ Nettetal

Bongartzstiftung

Goerigk-Stiftung

(...)

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung vom
19.12.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom
14.09.2005 in der Fassung der 11. Änderungssat-
zung vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-
deordnung beim Zustandekommen der vorstehenden
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-
kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öf-
fentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss
vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-
über der Stadt vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1122

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

**22. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Sat-
zung der Stadt Nettetal über die Errichtung und
Benutzung von Übergangsheimen für ausländi-
sche Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahme-
gesetz sowie über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung dieser Übergangsheime in der
Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der
21. Änderungssatzung vom 15.12.2011**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/

SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW S. 474), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2013 je Benutzer, Quadratmeter Wohnfläche und Monat:

44,68 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1123

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

30. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 15.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Verbindung mit § 1 der Satzung der Stadt Nettetal über die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980, hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr richtet sich nach der Größe, dem Fertigstellungsjahr und der baulichen Ausstattung der zugewiesenen Wohnunterkunft und beträgt je Quadratmeter und Monat für

- a) **Breyell**, Schmaxbruch 42, 42 a, 42 b
13,70 €
- b) **Kaldenkirchen**, Breslauer Straße 1, 3, 5
13,70 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 30. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1124

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

6. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG -) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009, (GV NRW S. 863, ber. S. 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

19.02.1987 (BGBl. I., S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353) hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 3

wird der Klammerzusatz „(§ 16 KrW-/AbfG)“ ersetzt durch „(§ 22 KrWG)“

2. In § 2 Absatz 3 Ziffer 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG).

3. In § 2 Absatz 3 Ziffer 5

wird das Wort „Elektrogeräten“ ersetzt durch „Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15a dieser Satzung“.

4. In § 3 Satz 1

werden die Worte „gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „gemäß § 20 Abs. 2 KrWG“.

5. In § 3 Ziffer 4

werden die Worte „nach § 24 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „nach § 25 KrWG“.

6. In § 4 Absatz 1 Satz 1

werden die Worte „ihres Schadstoffgehaltes“ ersetzt durch „ihrer besonderen Schadstoffbelastung“.

7. In § 4 Absatz 1 Satz 1

wird der Klammerzusatz „(schadstoffhaltige Abfälle)“ ersetzt durch „(gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung)“.

8. In § 4 Absatz 2 Satz 1

werden die Worte „Diese schadstoffhaltigen Abfälle“ ersetzt durch „Diese gefährlichen Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung“.

9. In § 6 Absatz 1 Satz 3

werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG

i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV“.

10. In § 6 Absatz 2 Satz 1

werden die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-AbfG“ ersetzt durch „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG“.

11. In § 7 Absatz 1 Ziffer 2

Wird der Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallentsorgungsgesetz)“ ersetzt durch „(§ 28 Abs. 1 KrWG)“ sowie der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallentsorgungsgesetz)“ ersetzt durch „(§ 15 Abs. 2 KrWG)“.

12. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Stadt kann auf Antrag besondere Abfallbehälter zulassen.

13. In § 12 Absatz 3 Satz 2

werden die Worte „im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-AbfG“ ersetzt durch „im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG“.

14. Die Überschrift zu § 15 a erhält folgende Fassung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Groß- und Kleingeräte)

15. In § 21 Absatz 2

werden die Worte „gemäß § 3 Abs. 1 KrW-AbfG“ ersetzt durch „gemäß § 3 Abs. 1 und 7 KrWG“.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1125

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

1. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 18.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Abwassergebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) 2,99 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 1,76 Euro.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) 0,86 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 0,77 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt 7,67 Euro/m³ bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr 2012 erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes.
Für das Jahr 2012 betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser 2,95 €/m³, ermäßigt 1,75 €/m³, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser 0,81 €/m², ermäßigt 0,72 €/m² und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben 7,41 €/m³.

4. § 10 erhält folgende Überschrift:

**§ 10
Vorausleistungen und Festsetzung**

5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt 48,54 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1126

**Bekanntmachung
der Stadt Nettetal**

26. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 15.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/

SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/ SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011, und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

- | | |
|---|--------|
| a) durch Anliegerstraßen | 2,28 € |
| b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen | 1,92 € |
| c) durch Fußgängergeschäftsstraßen | 5,76 € |
| d) durch Fußgängerstraßen | 1,92 € |

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 26. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-
1128

ordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1127

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

3. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011, und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren

für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet. Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l – und 240 l – Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	32,91 €
120 l	42,78 €
240 l	81,85 €

b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	3,87 €
120 l	4,96 €
240 l	9,40 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:

ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung einmal 14-täglich

1.079,63 €

cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich

1.883,54 €

cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung zweimal wöchentlich

3.491,37 €

cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-täglich

1.498,22 €

ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich

2.611,53 €

cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei Entleerung zweimal wöchentlich

4.838,16 €

d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

120 l	6,34 €
240 l	8,95 €

e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

120 l	2,48 €
240 l	4,96 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:
- mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich 641,53 €
- (2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen 4,59 €
- b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen 2,40 €
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr 35,82 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

34. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 33. Änderungssatzung vom 15.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, in Verbindung mit § 38 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 33. Änderungssatzung vom 15.12.2011 erhält folgende Fassung:

Tarif - Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
<i>I. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Doppelreihengräber, Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern</i>		
A. Reihengrab		
101 000	Nutzungsgebühr Kinderreihengrab	741,06 €
102 000	Nutzungsgebühr Erwachsenenreihengrab	1.064,09 €
102 100	Nutzungsgebühr Pflegefreies Urnenreihengrab	1.066,09 €
102 200	Nutzungsgebühr Pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.426,59 €
103 000	Pflegerecht Kinderreihengrab	741,06 €
104 000	Pflegerecht Erwachsenenreihengrab	1.064,09 €
B. Doppelreihengrab		
105 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab	1.507,15 €
106 000	Verlängerung Doppelreihengrab bei 2. Bestattung, pro Jahr	60,29 €
107 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab bei 2. Bestattung für die vor 1991 erworbene Doppelreihengräber	1.154,51 €
C. Wahlgrab		
109 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage	2.265,34 €
109 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage pro Jahr und Stelle	75,51 €
110 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage	1.732,68 €
110 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage, pro Jahr und Stelle	57,76 €
D. Urnenwahlgrab		
110 300	Erwerb Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	1.347,99 €
110 400	Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab, pro Jahr und Stelle	44,93 €
<i>II. Benutzung der Friedhofskapellen und Aufbahrungsräume</i>		
111 000	Benutzung eines Aufbahrungsraumes	192,56 €
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	146,92 €
<i>III. Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen</i>		
A. Bestattung von Särgen		
113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	217,58 €

114 100	Bestattung in ein Reihengrab	452,05 €
114 200	Bestattung in ein Reihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	502,49 €
114 300	Bestattung in ein Reihengrab -anonym-	425,51 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	496,29 €
115 200	Bestattung in ein Doppelreihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	549,38 €
117 100	Bestattung in ein WS	496,29 €
117 200	Bestattung in ein WS -außerhalb allg. Dienstzeit-	549,38 €
117 300	Bestattung in ein WS, tief	598,04 €
119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	496,29 €
119 200	Bestattung in ein Wahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	549,38 €
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab, tief	598,04 €
119 400	Bestattung in ein Wahlgrab, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	664,40 €
119 500	Bestattung in Wahlgrab nach Tieferlegung	368,00 €

B. Bestattung von Urnen

120 100	Bestattung Urne	199,88 €
120 200	Bestattung Urne in Reihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	213,16 €
120 300	Bestattung Urne in Reihengrab -anonym-	173,34 €

C. Umbettungen

131 000	Ausgrabung Urne	182,19 €
141 000	Wiederbestattung Urne	182,19 €

IV. Erteilung von Erlaubnissen

145 000	Grabsteingenehmigung Reihengrab	28,40 €
146 000	Grabsteingenehmigung Doppelreihengrab	35,60 €
147 000	Grabsteingenehmigung Wahlgrab	42,80 €
148 000	Grabsteingenehmigung Urnenwahlgrab	42,80 €
149 000	Grabsteingenehmigung Pflegefreies Urnen-/Reihengrab	17,00 €

V. Einebnung von Grabstätten

150 000	Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte je vollem Jahr restlicher Ruhezeit und Stelle	14,50 €
151 000	Entfernung und Entsorgung eines Grabsteins	62,60 €

Artikel II In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 34. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 33. Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1131

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umzulegender Aufwand

Die Stadt Nettetal legt die von ihr für die Unterhaltung der Gewässer, den Ausbau der Gewässer und den Hochwasserschutz der Gewässer II. Ordnung in ihrem Stadtgebiet an die Wasser- und Bodenverbände (Niersverband, Netteverband, Mittlere Niers, Straelener Veen) abzuführenden Beiträge als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG um.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die vollständig in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsbereichen gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zugehörigkeit der Grundstücksflächen zu einem oder mehreren Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus einem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühr bemisst sich nach

- a) der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 2. Die Gebühr wird nur für Grundstücke erhoben, die vollständig im seitlichen Einzugsbereich eines oder mehrerer Wasser- und Bodenverbände liegen. Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für die jeweiligen Einzugsbereiche nebeneinander erhoben.
- b) der Größe der versiegelten, angeschlossenen Flächen, der Größe der versiegelten, nicht angeschlossenen Flächen, der Größe der unversiegelten Flächen und der Größe der bewaldeten Flächen eines Grundstückes, gemessen in ar.

(2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als nicht versiegelt, soweit der Fugenanteil mehr als 50 v. H. beträgt. Als angeschlossenen gelten versiegelte Flächen, soweit sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an eine Kanalisationsanlage oder an ein Gewässer II. Ordnung besitzen.

(3) Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Viersen als Waldflächen ausgewiesen sind.

(4) Die Flächengrößen gem. Abs. 1 Buchstabe b werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der jeweiligen Flächen nach Abs. 1 Buchst. b vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die jeweilige Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

(5) Ändert sich die versiegelte angeschlossene, versiegelte nicht angeschlossene, unversiegelte oder bewaldete Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen einen Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Gebührensatz beträgt pro ar:

a) für versiegelte, angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des	
aa) Niersverbandes	1,61 €
ab) Netteverbandes	4,09 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	4,82 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,00 €
b) für versiegelte, nicht angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des	
ba) Niersverbandes	0,70 €
bb) Netteverbandes	1,79 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	2,11 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	2,10 €
c) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des	
ca) Niersverbandes	0,10 €
cb) Netteverbandes	0,26 €
cc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,30 €
cd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,30 €
d) für unversiegelte Flächen soweit sie bewaldet sind im Einzugsbereich des	
da) Niersverbandes	0,08 €
db) Netteverbandes	0,22 €
dc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,24 €
dd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,24 €

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 5 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte

Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 11.11.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der in § 2 Abs. 2 benannte Plan hat in der Ratssitzung am 18.12.2012, öffentlicher Teil, ausgehängen und liegt zu den Öffnungszeiten des Rathauses (Mo bis Do von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr von 8.30 – 12.00 Uhr), Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, in Raum 352, 2. OG, zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1133

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

3. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Nettetal vom 24.09.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.10.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	78,-- €	
b) zwei Hunde gehalten werden	90,-- €	je Hund
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden	108,-- €	je Hund
d) ein sog. Kampfhund gehalten wird	480,-- €	
e) zwei oder mehrere sog. Kampfhunde gehalten werden	588,-- €	je Kampfhund

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Als Kampfhunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) und e) gelten solche Hunde,
- die entgegen § 2 Abs. 3 Landeshundegesetz (LhundG NRW) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 - die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 - die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls, unabhängig von Satz 1, Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 3 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der vorstehend genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 3 nicht vorliegt.

2. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

3. § 7 Absatz 2 erhält wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu

den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Nettetal vom 24.09.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1136

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

**über die Aufstellung der 14. Änderung des
Flächennutzungsplanes (Bereich Niedieck/
Longlife) im Stadtteil Lobberich**

Färberstraße und der Van-der-Upwich-Straße sowie westlich der Niedieckstraße sind Mischgebietsflächen geplant.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Nettetal, den 12.12.2012

Im Auftrag

gez. Grünh

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen der Friedenstraße, der Färberstraße und der Oberen Färberstraße.

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung leitet die Revitalisierung der bisher industriell/gewerblich genutzten Flächen ein. In Zentrumsnähe sollen nun unter Berücksichtigung des vorhandenen Niedieckparks Wohnbauflächen entstehen. Zum Gewerbebereich zwischen der Färberstraße/Oberen



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1138

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Östlich Dülkener Straße) im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am

03.05.2012 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Breyell südlich der Autobahnausfahrt Breyell zwischen der Autobahn 61 und der Dülkener Straße.

Über die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für gewerbliche

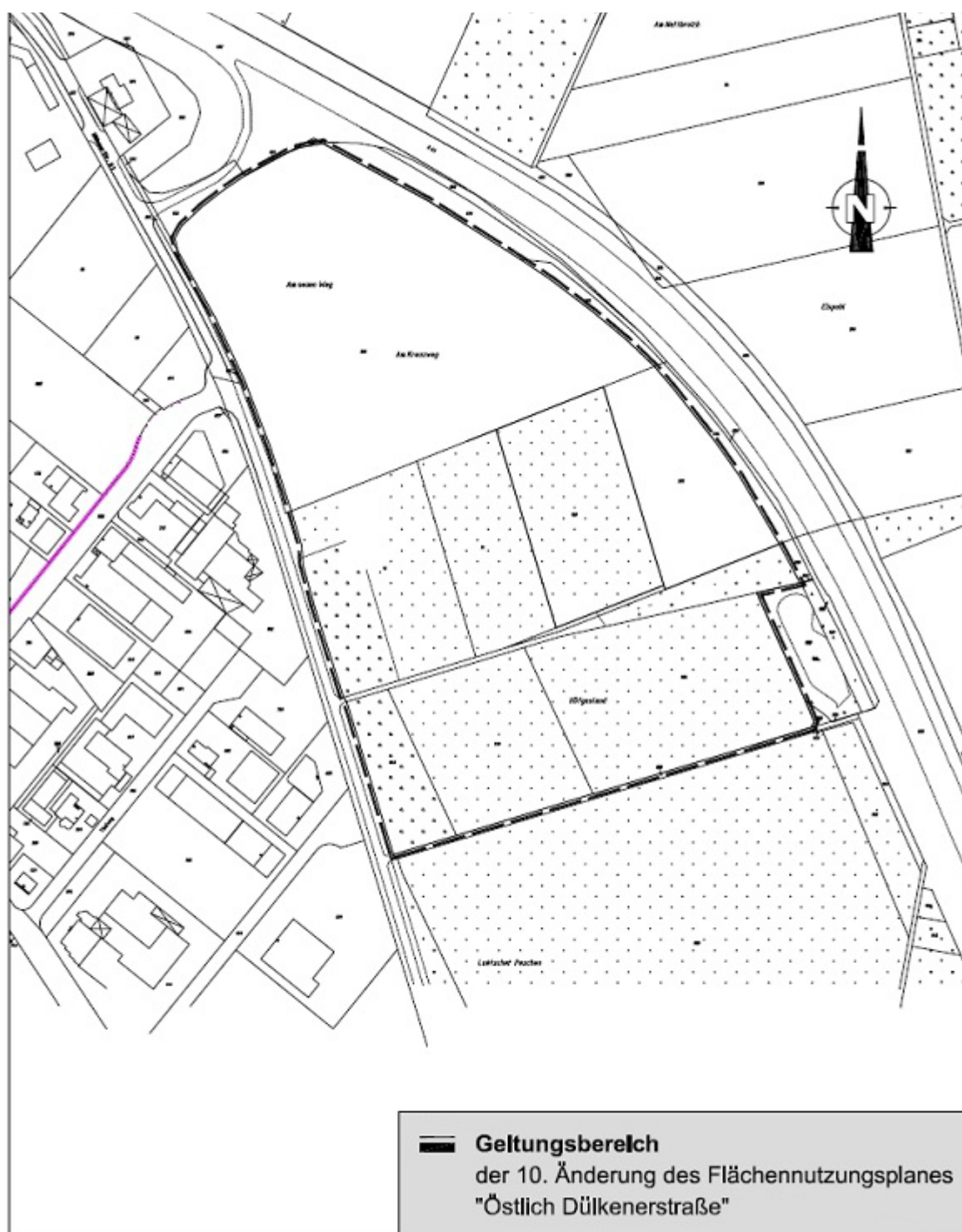
Ansiedlungen geschaffen werden. Im Gegenzug zur Darstellung gewerblichen Bauflächen in diesem Bereich werden über die 15. und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächen zurückgenommen.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 12.12.2012

Im Auftrag

gez. Grün



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Hohlweg) im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortsmitte Breyells, zwischen der Autobahn 61 und dem Windmühlenweg.

Im Zuge einer über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Darstellung eines Gewerbe- und Industriebereiches im Südosten des Stadtteiles Breyell, sind aufgrund einer Forderung der Bezirksregierung an anderer Stelle Bauflächen zurückzunehmen. In diesen Bereichen sollen landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 12.12.2012

Im Auftrag

gez. Grünh



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Südlich Bieth) im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

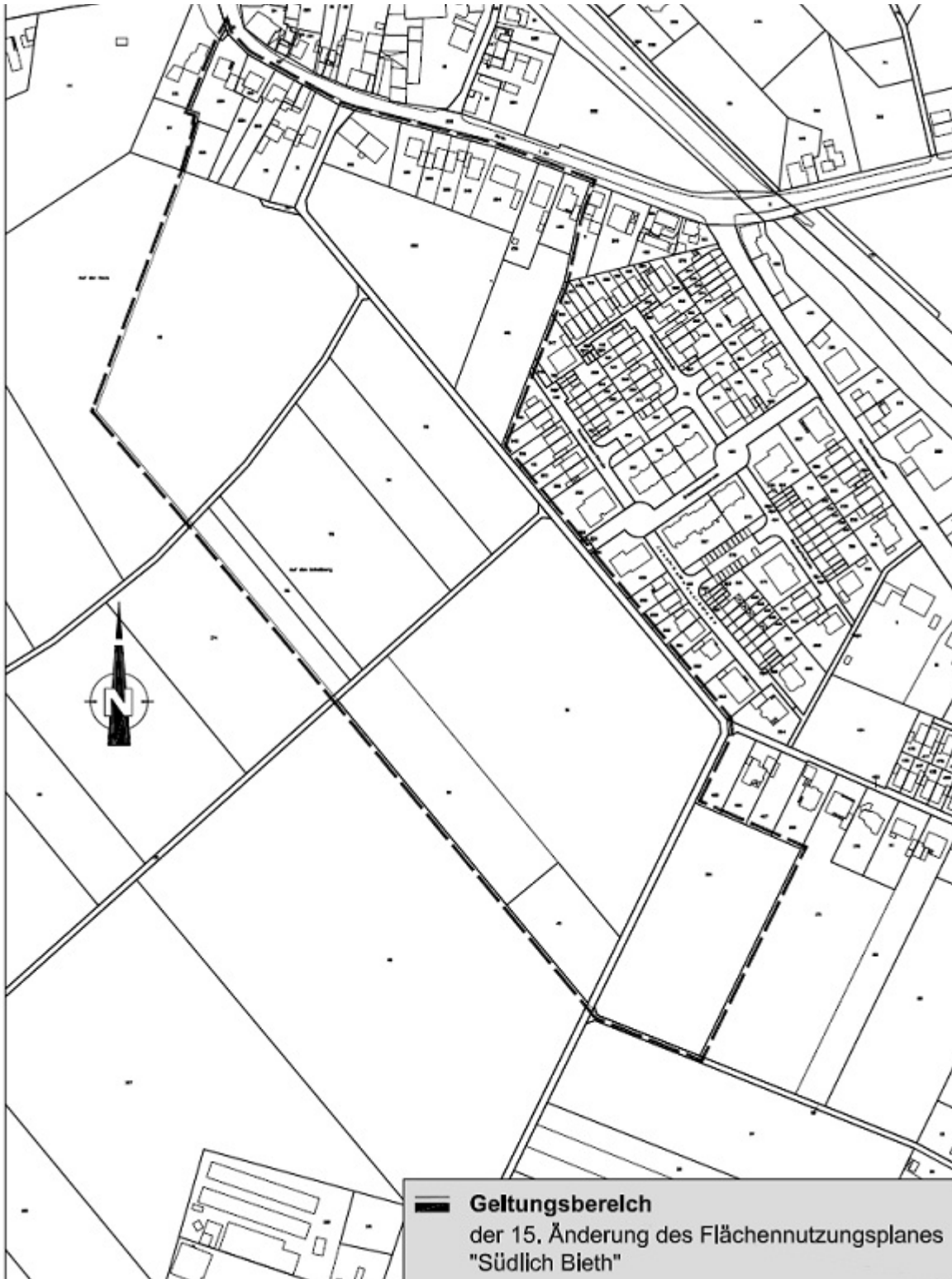
Das Plangebiet befindet sich im Westen der Ortsmitte Breyells bzw. westlich der Straßen Theodor-Haans-Straße und der Josef-Hoffmans-Straße.

Im Zuge einer über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Darstellung eines Gewerbe- und Industriebereiches im Südosten des Stadtteiles Breyell, sind aufgrund einer Forderung der Bezirksregierung an anderer Stelle Bauflächen zurückzunehmen. In diesen Bereichen sollen landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 12.12.2012

Im Auftrag
gez. Grünh



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 25.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt an der Straße Romdöppen, nordwestlich der Lobbericher Straße und südöstlich der Straße Hühr.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ tritt der Bebauungsplan Br-229 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 25.10.2012 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder

Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

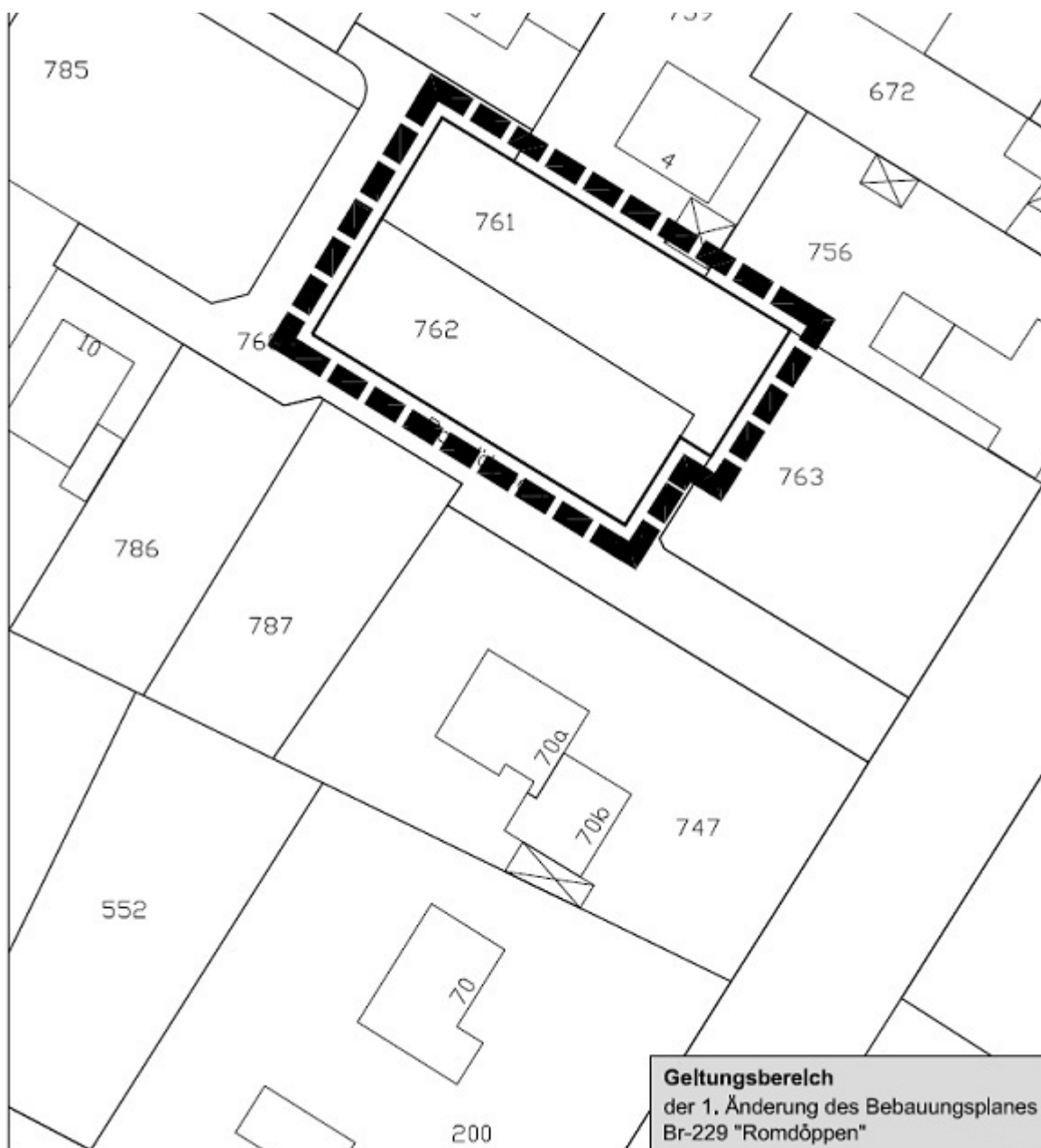
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 12.12.2012

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-4 „Herrenpfad-Nord“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-4 „Herrenpfad-Nord“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Straße Herrenpfad und südlich der Industriestraße.

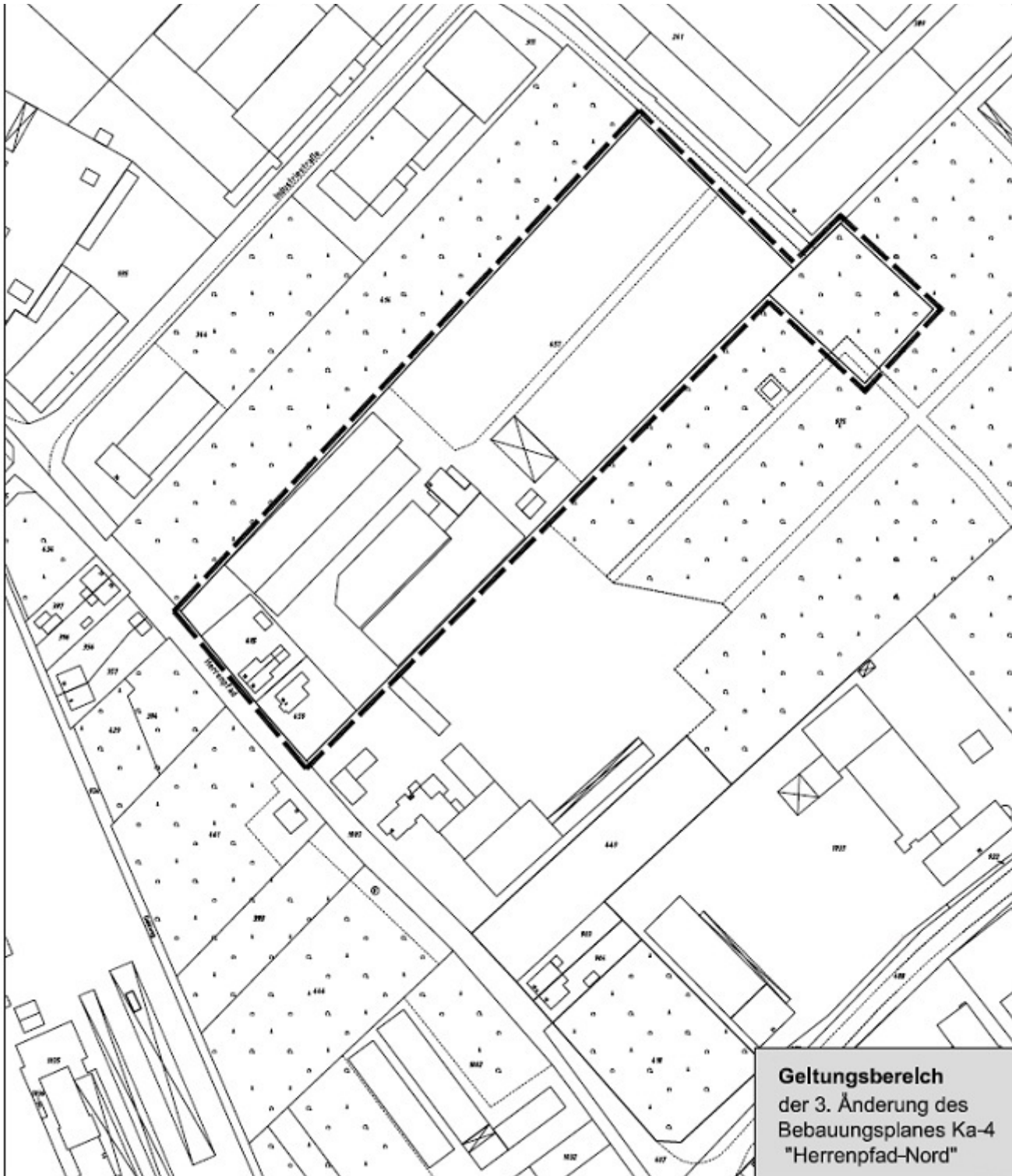
Ziel der Planung ist eine Änderung des im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiets Gärtnerei in ein Gewerbegebiet. Gleichzeitig soll eine nicht mehr benötigte Verkehrsfläche mit einem Sondergebiet Gärtnerei überplant werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 12.12.2012

Im Auftrag

gez. Grün



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 23 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 1992 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 643), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 928), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnerequivalent
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 69,90 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 2,50 € |
| c. | je Sammelbehälter (Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
240 l
1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung
1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 2,00 €
42,00 €
55,00 € |
| d. | je Sammelbehälter (Braune Tonne)
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 90,30 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Dezember 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1147

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 12. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW, S. 185) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2007 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen:

- | | |
|--|---------------|
| - für die befestigten Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird | 4,09 € je Ar |
| - für die unbefestigten Flächen oder die befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers innerhalb geschlossener Ortslagen | 0,24 € je Ar |
| - für die landwirtschaftlichen Flächen | 0,31 € je Ar |
| - für die Waldflächen | 0,18 € je Ar. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Dezember 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1148

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 2,72 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 0,90 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 17,45 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 13,40 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Dezember 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1149

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2012

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Dezember 2012 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren	
a) Aufbahrung in der Zelle	111,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	212,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	55,00 €
2. Bestattungsgebühren	
A. Erdbestattungen	
1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	322,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	492,00 €
2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	340,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	508,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	561,00 €
B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	169,00 €
3. Ausgrabungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.050,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	800,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	270,00 €
4. Umbettungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.250,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	1.000,00 €
c) Umbettung einer Urne	300,00 €
5. Zuschläge	
Wenn die Bestattung auf Wunsch der Angehörigen nach Beendigung oder außerhalb der Arbeitszeit erfolgt,	
a) Zuschlag bei Erdbestattungen	186,00 €
b) Zuschlag bei Urnenbestattungen	62,00 €
6. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten	
a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.485,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.988,00 €
c) pflegefreies Reihengrab	2.183,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.562,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	85,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.763,00 €

g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	92,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.410,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	1.507,00 €
j) anonymes Urnengrab	1.239,00 €
k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	56,00 €
7. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	26,00 €

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4 Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 12. Dezember 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1150

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 11. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. 474) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal folgende 2. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 21. Juni 2006 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit = 12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit = 35,00 €.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit = 12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit = 25,00 €

Artikel II

Die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12. Dezember 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
(Bernd Gather)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1153

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 11.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. 474) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal folgende 4. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 10.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 90,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 102,00 € je Hund. |

Artikel II

Die 4. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12. Dezember 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
(Bernd Gather)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1154

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in der Gemeinde Schwalmtal vom 11. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S. 732) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2013 wird der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 425 v. H. festgesetzt:

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12. Dezember 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
(Bernd Gather)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1155

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

3. Änderungssatzung vom 11.12.2012 zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 51 Abs. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW v. 9.5.2000 (GV. NRW. S. 439); Gesetz v. 22.7.2003 (GV. NRW. S. 434), in Kraft getreten am 7. August 2003; Artikel 6 d. Gesetzes v. 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Art. 9 d. Gesetzes v. 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), in Kraft getreten am 4. Juni 2004; Artikel 91 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel I des Gesetzes v. 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615), in Kraft getreten am 28. Dezember 2006; Artikel 2 des Gesetzes v. 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), in Kraft getreten am 31. Dezember 2007; Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), in Kraft getreten am 11. November 2008; Artikel 2 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009; Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 272), in Kraft getreten am 4. Juni 2011; Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729), in Kraft getreten am 13. Januar 2012, hat er Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen beschlossen:
1156

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 01.01.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird ein Geldbetrag je Stellplatz von 5.100,00 € festgelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 01.01.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

H i n w e i s

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
Bernd Gather

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1156

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Widmungsverfügung

Gemäß Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; 2007, S. 327) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachfolgend aufgeführte und näher bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet und eingestuft:

Die Straße Hühnerkamp, Gemarkung Waldniel, Flur 46: Flurstücke 358, 468, 469, 470, 489 und 647 wird als Gemeindestraße gewidmet und eingestuft.

Ein Plan, der die gewidmete Straßenfläche ausweist, kann innerhalb eines Monats im Rathaus Waldniel, Fachbereich 3, Zimmer 217, Markt 20, 41366 Schwalmtal, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
Bernd Gather

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1157

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Entwurf Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S. 474), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 13.12.2012 bis zum 14.03.2013
während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 11.01.2013 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 153

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1093

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld

Vorläufige Anordnung Hüls vom 19.10.2012

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 43 vom 02.11.2012 verkündete und am 10.11.2012 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld vom 19.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus § 2 der Verordnung.

Der **Verordnungstext mit Anlage A** ist mit den Planunterlagen (Übersichts- und Schutzgebietskarten) auf Dauer bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/ Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 hinterlegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 43 vom 02.11.2012** für den Regierungsbezirk Düsseldorf auch im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2012/index.html> eingestellt ist.

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde
54.06.03.02-KR-074/12 (008)
Im Auftrag
Gez. Litschke-Dietz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 154

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1158

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

6. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394) und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV.NRW.S. 570) sowie der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 1, Abs. 2, Buchstabe a wird wie folgt geändert:

für den Personenkreis lt. Absatz (1), Ziffer 2.

Gelderner Str. 84, 86, 88 und 90
Vorster Straße 58

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden dabei anteilig berücksichtigt.

(2) Das Kaltnutzungsentgelt beträgt je qm und Monat

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 3,31 €

- (3) Für verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Schädlingsbekämpfung und Kosten Bauhof) wird ein Entgelt erhoben für den Personenkreis nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 0,25 €

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hinweise:

Die vorstehende Änderungssatzung über den Betrieb und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW (n.F.) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Betrieb und die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß

§ 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 04. Februar 2010.

Tönisvorst, den 13. Dezember 2012

Der Bürgermeister
Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 154

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1158

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst in der jeweils gültigen

gen Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die städtische Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der in die Abwasseranlage einge-

leiteten Abwassermenge. Wird die eingeleitete Abwassermenge nicht über Abwassermengenzähler erfasst, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach dem Flächenmaßstab auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Ist ein Abwassermengenzähler nicht installiert, gilt als Schmutzwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4 und § 6) des laufenden Jahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 8).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt **den** Gebührenpflichtigen. Ist **den** Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch

die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).

(5) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder war er nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes vorhanden, so gilt als Wasserverbrauch

a) für Haushaltungen eine Menge von 4 m³ je Person und Monat unter Berücksichtigung der jeweiligen Personenzahl zum Monatsersten.

b) für Gewerbe- und Industriebetriebe eine Menge, die von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, bei privaten Wasserversorgungsanlagen der aufgrund eines Wasserrechts genehmigten Fördermenge oder sonst bekannter Verbrauchszahlen, geschätzt und festgesetzt wird.

(6) Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Für Haushaltungen wird dabei eine Menge von 4 m³ je Person und Monat unter Berücksichtigung der jeweiligen Personenzahl zum Monatsersten zugrunde gelegt.

(7) Bei Gebührenpflichtigen, die an den Niersverband unmittelbar einen Reinhaltungsbeitrag zahlen, wird eine entsprechend ermäßigte Gebühr festgesetzt.

(8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeig-

net sein, auf ihrer Grundlage eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurück gehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her vorher mit der Stadt abzustimmen.

(9) Der Antrag auf Abzug der nicht der Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermenge ist bis zum 31. Januar des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, für das der Abzug geltend gemacht wird. Wird ein Antrag nicht gestellt, entfallen alle Ansprüche auf Abzug von Schmutzwassermengen nach Abs. 8.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden von der Stadt für die angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist jedoch verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B.

Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 6

Regenwassernutzungsanlagen

- (1) Wird auf einem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage betrieben, so wird durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser. Das Betreiben einer Regenwassernutzungsanlage ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Von dem Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage ist an dem Regenwasserauffangbehälter auf eigene Kosten ein ordnungsgemäß funktionierender Wasserzähler zu installieren, um mit diesem Wasserzähler zu bestimmen, wie viel Regenwasser als Brauchwasser auf einem Grundstück genutzt worden ist und als Schmutzwasser der städtischen Abwasseranlage zugeleitet wurde.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt dabei die mit dem Wasserzähler festgestellte Wassermenge. Die der städtischen Abwasseranlage aus einer Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge ist jährlich von dem Gebührenpflichtigen der Stadt bis spätestens zum 15.12. mitzuteilen.
- (4) Soweit auf dem Grundstück eine Gebührenpflicht aus der Ableitung von Niederschlagswasser besteht, wird je angefangene 0,75 m³ aus der Regenwassernutzungsanlage eingeleitete Wassermenge bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein Quadratmeter in Abzug gebracht

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird für jedes Haushaltsjahr durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurechtbestellter, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte

der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr, Ablese- und Festsetzungsturnus

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung der Gebühren erfolgt zum Jahresbeginn des nachfolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.
- (4) Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt ebenfalls jährlich. In der Regel beauftragt die Stadt hiermit Dritte als unselbständige Verwaltungshelfer, z.B. die zuständigen Wasserversorger. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei aber auch der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (5) Der Verbrauch zwischen Ablesezeitpunkt und dem 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt durch Hochrechnung auf Grundlage der nach den Vorschriften dieser Satzung ermittelten durchschnittlichen täglichen Abwassermenge, soweit nicht der Gebührenpflichtige von sich aus die tatsächlichen Zählerstände zum Stichtag mitteilt.

§ 12 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.
- (2) Hierzu setzt sie mit der Endabrechnung des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres auf Basis der endabgerechneten, in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungsbeträge fest, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig werden.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungsbeträge errechnet

sich hierbei unter Zugrundelegung des mit besonderer Satzung im Sinne des § 7 festgesetzten Benutzungsgebührensatzes für das laufende Kalenderjahr

- a) für die Schmutzwassergebühren durch Multiplikation des Schmutzwassergebührensatzes mit einem Viertel der für das endabgerechnete vorausgehende Kalenderjahr festgestellten, in die städtische Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge
 - b) für die Niederschlagswassergebühren durch Multiplikation des Niederschlagswassergebührensatzes mit einem Viertel der für das endabgerechnete vorausgehende Kalenderjahr als abflusswirksam entwässert festgestellten bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen.
- (4) Beim Neuanschluss eines Grundstückes an die städtische Abwasseranlage gilt folgende Regelung:
- a) Bei Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt wird, wird für die Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren bis zum Bekanntwerden der tatsächlich in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten jährlichen Wassermenge eine Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m³ je Person und Monat zugrunde gelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.
 - b) Bei Grundstücken ohne Wasserzähler wird der Wasserverbrauch bis zur Inbetriebnahme eines ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers für die Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren nach Erfahrungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m³ je Person und Monat zugrunde gelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.
 - c) Bei Grundstücken, die in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung neu an die städtische Abwasseranlage angeschlossen oder erstmalig bzw. in anderem Umfang abflusswirksam entwässert werden, werden die Vorauszahlungen auf Grundlage der nach § 5 dieser Satzung vorzulegenden Unterlagen bzw. zu erteilenden Informationen errechnet und zu den genannten Stichtagen mit jeweils einem Viertel der Jahresbenutzungsgebühr

(6) Ergibt sich bei der Endabrechnung gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

ENTFÄLLT

§ 14

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 16

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst vom 18.11.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen die-

ser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der 10. Änderung vom 04.02.2010

Tönisvorst, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 155

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1159

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 13.12.2012 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2013 betragen die Gebühren pro AR

a) für nicht versiegelte Flächen
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,14 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,06 €
3. des Niersverbandes	0,08 €

b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	7,19 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	2,85 €
3. des Niersverbandes	3,41 €

c) für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	1,31 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,53 €
3. des Niersverbandes	0,63 €

d) für Waldgrundstücke
im Einzugsgebiet

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,05 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,02 €
3. des Niersverbandes	0,02 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2012 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 161

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1165

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2013 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen

- | | |
|--|--------|
| a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf | 1,21 € |
| b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf | 2,02 € |

2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers

- | | |
|--|--------|
| a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche | 0,66 € |
| b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche | 1,05 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 162

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1166

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen
 - Entwässerungssatzung – vom 24.09.2010.

hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2013 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf | 16,97 € |
| 2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf | 13,51 € |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf 82,99 €
festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 163

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1167

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Siebte Satzung vom 13.12.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 19.12.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-

Westfalen, S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung

- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 19.12.1997 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29.03.1999

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz -

Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Der Anschlussbeitrag beträgt **2,28 €/m²** der nach den Abs. 1 bis 10 zu modifizierenden Grundstücksfläche.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 164

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1168

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 19.12.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.06.1985 in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,56“ durch die Zahl „0,54“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b)
 - für den 1. bis 20. Quadratmeter: die Zahl „0,90“ durch die Zahl „1,00“ ersetzt,
 - für den 21. bis 50. Quadratmeter: die Zahl „0,90“ durch die Zahl „0,95“ ersetzt,
 - für den 51. bis 100. Quadratmeter: die Zahl „0,90“ durch die Zahl „0,93“ ersetzt,
 - für den 101. bis 300. Quadratmeter: die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,31“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „4,20“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe d) die Zahl „1,70“ durch die Zahl „2,20“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2012 beschlossene Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 19.12.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1.) Benutzungsgebühr 11,33 qm x 4,8572728 € = | 55,04 € je Person |
| 2.) Verbrauchskosten | = 43,37 € je Person“ |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2012 beschlossene Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2012

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1171

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Fünfzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 19.12.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife
zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	153,00 €
1.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	301,00 €
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	99,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	175,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	507,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	518,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	139,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	180,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	

4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.460,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.659,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	854,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.032,00 €
4.1.3	einer Urne	202,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	970,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.168,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	575,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	751,00 €
4.2.3	einer Urne	159,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	354,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	248,00 €
4.3.3	einer Urne	121,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	246,00 €
6	Gebühren für unvorhersehbare Arbeiten im Zusammenhang mit einer gebühren-relevanten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet	
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	28,00 €
7.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	59,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	25,00 €
7.3	Abräumen von Grabmalen	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	88,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	187,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	222,00 €
7.3.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	350,00 €
7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten	112,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	136,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	38,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €

1.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	39,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	39,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	39,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	40,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	41,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	47,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	78,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	25,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	25,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	183,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	137,00 €
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	45,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	108,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00 €
14	Inanspruchnahme der Gesamtleistung der Ziffern 1 oder 2 oder 3 plus 12.1 und 12.2.1	
14.1	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.1 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	138 €
14.2	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.2 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	271 €
14.3	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.3 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	89 €
14.4	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.1 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	158 €
14.5	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.2 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	456 €
14.6	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.3 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	466 €
14.7	Bestattung in einer Urnengrabstätte nach Ziff. 3.1 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	125 €
14.8	Bestattung in einer Urnengrabstätte nach Ziff. 3.2 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	162 €
14.9	Benutzung Leichenzellen pro Tag (ermäßigte Gebühr)	23 €
14.10	Benutzung Doppelzellen pro Tag (ermäßigte Zusatzgebühr)	23 €
14.11	Benutzung Kühlzellen pro Tag (ermäßigte Gebühr)	165 €

14.12	Benutzung Trauerhalle (ermäßigte Gebühr)	123 €
15	Verwaltungsgebühren	
15.1	Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
15.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	36,00 €
15.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	36,00 €
15.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
15.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	23,00 €
15.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	15,00 €
15.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben	gebührenfrei
15.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	
15.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	23,00 €
15.3.2	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	29,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2012 beschlossene Fünfzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2012

gez.

Thö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1172

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen vom 19.12.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 51 ff, 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen vom 21.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Die Stadt bedient sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung der NEW AG, Abteilung Grundstücksentwässerung Viersen, Besucheradresse: Rektoratstraße 18, 41747 Viersen, Postadresse: Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach.“

2. In § 1 wird als Absatz 5 eingefügt:

„Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen bzw. EN ISO-Normen sind zu beziehen über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Sie können bei der NEW AG, Abteilung Grundstücksentwässerung, 41061 Mönchengladbach, Voltastraße 2, Gebäude 4, Zimmer 109, eingesehen werden.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. In § 7 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Parameter	Einheit	Grenzwert	Bestimmungsmethode
------------	---------	-----------	--------------------

Allgemeine Grenzwerte

- | | | | | |
|----|---|------|----------|---|
| 1. | Temperatur | °C | 35 | DIN 38 404-C-4-2 |
| a) | pH-Wert | | 6,5-10,0 | DIN 38 404-C 5 |
| b) | Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden | mL/L | 10 mL/L | DIN 38 409-H-9-2 |
| c) | Absetzzeit | | | |
| | Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle und Fette) | | | |
| 2. | a) direkt abscheidbar | | | Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 |
| | b) soweit Menge und Art des Abwassers zu
Abscheideranlagen über Nenngröße 10 füh-
ren | mg/L | 300 | DEV H 56 (46. Lieferung 2000) |

3.	Kohlenwasserstoffindex Kohlenwasserstoffe, gesamt (soweit eine über die Ab-scheidung von Leichtflüssig-keiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)	mg/L	20	EN ISO 9377-2:2000 (DEV H 53)
4.	Halogenierte organische Verbindungen			
	a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/L	1,0	EN ISO 9562:2004(D) (DEV H 14)
	b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	mg/L	0,5	DIN 38 407-F 5 EN ISO 10301:1997 (DEV F 4)
5.	Organische halogenfreie Lösemittel als TOC Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)	g/L	10	EN 1484:1997 H 3
6.	Anorganische Stoffe (Kationen)			
	a) Arsen gesamt	mg/L	0,5	EN ISO 11969:1996 (DEV D 18) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	b) Blei gesamt	mg/L	1,0	DIN 38 406-6:1998-07 (DEV E 6) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	c) Cadmium gesamt	mg/L	0,2	DIN 38 406 E 6 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	d) Chrom gesamt	mg/L	1,0	EN ISO 1233:1996 (DEV E 10) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2003 (DEV E 29)
	e) Chrom VI	mg/L	0,2	DIN 38 405 D 24 EN ISO 10304-3:1997 (DEV D 22)
	f) Cobalt gesamt	mg/L	2,0	DIN 38 406-E 24 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	g) Kupfer gesamt	mg/L	0,7	DIN 38 406-E 7 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	h) Nickel gesamt	mg/L	0,7	DIN 38 406-E 11 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	i) Silber gesamt	mg/L	0,3	DIN 38 406-E 18 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	j) Quecksilber gesamt	mg/L	0,02	EN ISO 1483:1997 (DEV E 12) EN ISO 12338:1998 (DEV E 31)

k) Zinn gesamt	mg/L	5,0	EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
l) Zink gesamt	mg/L	1,5	DIN 38 406-8:1080-10 (DEV E 8) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
m) Aluminium und Eisen gesamt			keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung- und -reinigung auftreten
n) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃)	mg/L	200,0	DIN 38 406-E-5 EN ISO 14911:1999 (DEV E 34) EN ISO 11732:2005 (D) (DEV E 23)
7. Anorganische Stoffe (Anionen)			
a) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂)	mg/L	20,0	EN ISO 26777:1993 (DEV D 10) EN ISO 10304-2:1996 (DEV D 20) EN ISO 13395:1996 (DEV D 28)
b) Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	mg/L	0,5	DIN 38 405-D 13-2 EN ISO 14403:2002 (D) (DEV D 6)
c) Sulfat (SO ₄)	mg/L	600,0	DIN 38 405-D 5-2 EN ISO 10304-2:1996 (DEV D 20)
d) Sulfid(S)	mg/L	2,0	DIN 38 405-D 26 DIN 38 405-D 27
e) Fluorid (F)	mg/L	50,0	DIN 38 405-D 4
f) Phosphor (P)	mg/L	50,0	EN ISO 6878:2004 (DEV D 11)
g) Chlor, frei	mg/L	0,5	EN ISO 7393-1:2000 (DEV G 4-1) EN ISO 7393-2:2000 (DEV G 4-2) EN ISO 7393-3:2000 (DEV G 4-3)
8. <u>Weitere organische Verbindungen</u>			
a) Phenol (Index)	mg/L	5,0	DIN 38 409-H 16-2 EN ISO 14402:1999 (DEV H 37)
b) BTX (Summe Benzol, Toluol, Xylole)	mg/L	5,0	DIN 38 407-F 9
c) Chlorbenzole (Summe)	mg/L	0,1	DIN 38407-F 2 DIN 38407-F 9 EN ISO 6468:1996 (DEV F 1)
d) Chlorphenole (Summe)	mg/L	0,01	EN ISO 12673:1998 (DEV F 15)
e) PCP (Pentachlorphenol)	mg/L	0,001	EN ISO 12673:1998 (DEV F 15)
f) PCB/PCT (Polychlorierte Bi- und Terphenyle, Summe aus 6)	mg/L	0,0005	DIN 38 407-F 2 DIN 38 407-F 3
g) Lindan	mg/L	0,0005	DIN 38 407-F 2
h) PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe aus 6)	mg/L	0,0004	EN ISO 17993:2003(D) (DEV F18) DIN 38407 - F8
9. <u>Spontane Sauerstoffzehrung</u>	mg/L	100,0	DIN 38 408 G 24 (Blaudruck)

10. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
5. In § 7 Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Stadt“ durch die Wörter „NEW AG“ ersetzt.
6. In § 10 wird Absatz 7 aufgehoben.
7. § 11 erhält folgende Überschrift:
„§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang“
8. In § 11 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag widerruflich oder auf Zeit vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung besteht sowie durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser Dritte, insbesondere Nachbargrundstücke, keinen Schaden nehmen. Dem Antrag sind Pläne und sonstige Nachweise beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.“
09. In § 12 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Stadt“ durch die Wörter „NEW AG“ zu ersetzen.
10. In § 13 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie darüber hinaus die dazugehörige Anschlussleitung als Druckleitung bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe sowie der dazugehörigen Druckleitungen ist mit der NEW AG abzustimmen.“
11. In § 13 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„Druckleitung, Pumpenschacht und Pumpe werden von der NEW AG abgenommen; der Zugang zur Sammelleitung wird von der NEW AG entsperrt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der NEW AG bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.“
12. In § 13 Absatz 3 sind die Wörter „Niederrheinwerke Viersen GmbH“ durch werden die Wörter „NEW AG“ zu ersetzen.
13. In § 14 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Jedes an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.“
14. In § 14 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung wie aber auch für ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen nach Abs. 1 gestattet werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind vor einer Gestattung dinglich im Grundbuch abzusichern.“
15. In § 14 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
„Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er auf seinem Grundstück Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funkti-

onstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.“

16. In § 14 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. In Gebieten mit Trennsystemen sind Inspektionsöffnungen für das jeweilige Abwassersystem vorzusehen. Wird die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“

17. In § 14 erhält Absatz 7 folgende Fassung:

„Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und laufende Unterhaltung (hierunter fällt auch die Reinigung) von Grundstücksanschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch einen von der NEW AG zugelassenen Unternehmer ausführen zu lassen. Arbeiten am Anschlussstutzen in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal werden von der NEW AG überwacht und abgenommen.“

18. In § 14 erhält Absatz 8 folgende Fassung:

„Die Lage und Führung der Grundstücksanschlussleitung bestimmt die NEW AG. Die Grundstücksanschlussleitung muss abzweigungsfrei verlegt werden und einen Durchmesser von mindestens 150 mm haben. Bei größerem Durchmesser muss die Anschlussleitung mittels eines Schachtes angeschlossen werden. Die Grundstücksanschlussleitung muss wurzelfest hergestellt sein.“

19. In § 14 wird der bisherige Absatz 9 aufgehoben.

20. In § 14 wird der bisherige Absatz 10 aufgehoben.

21. In § 14 wird der bisherige Absatz 11 aufgehoben.

22. In § 14 wird als Absatz 9 eingefügt:

„Die Beseitigung von Niederschlagswasser über Schlitzrinnen durch den Gehweg zur Straßenrinne stellt keine ordnungsgemäße Entwässerung dar. Die Einleitung kann zeitlich befristet gestattet werden, wenn technische Gründe dies erfordern. Die Unterhaltung und Instandsetzung von Schlitzrinnen obliegt dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten. Diese Arbeiten sind mit der NEW AG abzustimmen.“

23. In § 14 wird der bisherige Absatz 12 aufgehoben.

24. In § 14 wird als Absatz 10 eingefügt:

„Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der NEW AG mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer kann eine Grundstücksanschlussleitung, die nicht mehr genutzt werden soll, anstatt sie zu beseitigen, diese auch erhalten. Die Anschlussstelle zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal ist nach genauer Anweisung durch die NEW AG wasserdicht zu verschließen und die Grundstücksanschlussleitung zu verdämmen. Die Arbeiten werden von der NEW AG überwacht und abgenommen.“

25. In § 15 Absatz 6 sind die Wörter „Niederrheinwerke Viersen GmbH“ durch die Wörter „NEW AG“ zu ersetzen.

26. In § 15 Absatz 7 ist das Wort „Stadt“ durch die Wörter „NEW AG“ zu ersetzen.

27. In § 15 Absatz 8 ist das Wort „Stadt“ durch die Wörter „NEW AG“ zu ersetzen.

28. In § 16 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungsberechtigter sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und Abwasser einzuleiten, hat er Einzelheiten über die Art des Anschlusses und zu Art und Umfang der Benutzung anzuzeigen.“

29. In § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor der Herstellung von Anschlussleitungen und

Grundstücksentwässerungsanlagen schriftlich der NEW AG zugehen. Sie hat in geeigneter Weise Angaben zu beinhalten über

- a) Lage, Dimensionierung und Material der Anschlussleitung einschließlich Inspektionsöffnung oder
- b) Lage, Dimensionierung und technische Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
- c) bei nicht häuslichem Abwasser den Volumenstrom und die Zusammensetzung des anfallenden Abwassers.“

30. In § 16 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Die NEW AG unterrichtet Anschluss- und Benutzungsberechtigte, ob Anschluss und Benutzung wie angezeigt verwirklicht werden können. Können Anschluss und Benutzung nicht wie angezeigt verwirklicht werden, bestimmt die NEW AG alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten“

31. In § 16 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Das Anzeigeverfahren nach den Abs. 1 bis 4 entfällt in dem Umfang, in dem Angaben nach Abs. 2 Gegenstand von Zulassungen nach anderen Vorschriften sind. Diese Angaben müssen der NEW AG mindestens vier Wochen vor der Herstellung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen vorliegen.“

32. In § 16 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„Für Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, sind Anschluss- und Benutzungsberechtigte auf Anforderung durch die NEW AG zur Anzeige noch nicht vorliegender Angaben nach Abs. 2 verpflichtet.“

33. § 17 erhält folgende Überschrift:

„§ 17 Gemeinsame Anforderungen an Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen“

34. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen zum Sammeln und Fortleiten aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer müssen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (§ 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes) entsprechen. Die Pflicht zur Bau- beziehungsweise Benutzungsgenehmigung von Abwasseranlagen nach § 63 der Landesbauordnung und zur Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

(2) Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dicht sein. Für Dichtheitsprüfungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

35. In § 18 Absätze 1 und 2 ist jeweils das Wort „Stadt“ durch die Wörter „NEW AG“ zu ersetzen.

36. In § 23 wird hinter den Wörtern „erhebt die Stadt Abwassergebühren“ das Wort „nach“ eingefügt.

37. In § 24 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 3

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

2. § 7 Absätze 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

3. § 7 Absätze 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus in die öffentliche Abwasseranlagen als Kanal einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

4. § 7 Absätze 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einleitet,
5. § 8
Schmutzwasser und Klärschlamm oder Stoffe sammelt, deren Sammlung von der öffentlichen Abwasseranlage als Abfuhrdienst ausgeschlossen sind,
6. § 9
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
7. § 10 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
8. § 13
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der NEW AG angezeigt zu haben,
9. § 14 Absatz 8
die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und laufende Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen durch einen von der NEW AG nicht zugelassenen Unternehmer ausführen lässt,
10. § 14 Absatz 8
die Überwachung und Abnahme der Arbeiten am Anschlussstutzen in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal durch die NEW AG verhindert,
11. § 14 Absatz 10
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der NEW AG mitteilt,
12. § 15 Absatz 3
der Aufforderung, die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, nicht nachkommt,
13. § 16 Absätze 1 und 2
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gegenüber der NEW AG nicht anzeigt oder ohne vorherige Zustimmung der NEW AG herstellt oder ändert,
14. § 18 Absatz 2
der NEW AG die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der NEW AG hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Nummern 10, 13, 14, 17 – 24, 28 - 32 und 37 am 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2012 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2012

gez.

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1176

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) erlässt der Bürgermeister der Stadt Viersen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Glasverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen für Getränke, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das Gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotzone. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben. Auch das Mitführen und der Verkauf von Arzneimitteln und Parfum in Glasbehältnissen sind gestattet.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt

am Donnerstag, 07.02.2012,
10.00 Uhr - 21.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist die gesamte Fläche des Alten Marktes, Teile der Börsenstraße, des Hühnermarktes, der Lange Straße und der Blauensteinstraße. Der genaue Geltungsbereich ist dem anliegenden Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 VwVG unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten oder zur Abgabe bzw. zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse an.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Seit Jahren ist der Alte Markt in Dülken am Altweiberdonnerstag ein beliebter Treffpunkt für junge Leute aus dem ganzen Stadtgebiet sowie dem nahen Umland. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig mit dem Konsum von Alkohol einher. Die leeren Flaschen werden jedoch meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und entsorgten Flaschen werden die weggeworfenen Flaschen zu Stolperfallen, werden bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben wuchs in den vergangenen Jahren rasant an und entwickelte sich zu einem regelrechten Scherbenmeer. Das nunmehr erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsamt und der Feuerwehr nicht länger tragbar.

Vorliegend besteht eine konkrete Gefahr für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Passanten (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes). Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. In den vergangenen Jahren gab es mehrere Personen, die teils erhebliche Schnittverletzungen erlitten haben und medizinisch versorgt werden mussten. Aufgrund des Kopfsteinpflasters auf dem Alten Markt besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Scherben zwischen den Steinen eingeklemmt werden und so besonders tiefe Schnittwunden verursachen und gar durch Schuhsohlen dringen. Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann andere Personen treffen. Hinzu kommt, dass Glasflaschen und Gläser in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkener Feiernden als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden können, wie es bereits in Köln

vorgekommen ist.

Zudem besteht die Gefahr, dass Reifen von Rettungsfahrzeugen sowie Rollstühlen und Fahrrädern zerstört werden. Zur Durchsetzung des Verbotes werden im Geltungsbereich dieser Verfügung Kontrollen stattfinden und Glasbehältnisse eingesammelt. Gleichzeitig werden Pappbecher bereitgehalten, damit Getränke auf Wunsch umgefüllt werden können. Um zu verhindern, dass diese Umsetzungsmaßnahmen dadurch unterlaufen werden, dass die Feiernden in Gastronomie- oder Einzelhandelsbetrieben wieder Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank und Verkauf von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse mit auf den Bereich des Alten Marktes nehmen möchten.

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Mildere und gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Aufgrund der Menschenmenge und der Beschaffenheit des Kopfsteinpflasters ist eine zeitnahe Reinigung während der Feierlichkeiten nicht möglich. Erfahrungsgemäß werden zusätzlich aufgestellte Mülleimer von den Feiernden nicht im erforderlichen Maß benutzt. Ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen den konkret Verantwortlichen, also die Person, die eine Flasche oder ein Glas stehen oder fallen lässt, sind aufgrund der Vielzahl der Feiernden nicht gleich effizient.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht dem Zeitraum, der aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren das größte Gefahrenpotential erwarten lässt.

Zu 3.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die gesamte Fläche des Alten Marktes, Teile der Börsenstraße, des Hühnermarktes, der Lange Straße und der Blauensteinstraße, weil hier das Glasaufkommen besonders groß und die Verletzungsgefahr – nach Einschätzung von Polizei und Ordnungsamt – erheblich ist. Das belegen die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren. Eine Beschränkung nur auf den Alten Markt ist nicht sinnvoll, da der Bereich nicht isoliert betrachtet werden kann. Aus diesem Grunde wurde der Geltungsbereich auf die Börsenstraße, den Hühnermarkt, Lange Straße und die Blauensteinstraße erweitert / festgesetzt.

Zu 4.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine mögliche Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung

würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter müssen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich lediglich temporär zurückstehen. Die Versorgung mit Getränken wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf von Getränken durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ist problemlos sichergestellt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 5.

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen habe ich dahingehend ausgeübt, unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zur Abgabe oder zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 können die Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, meiner Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

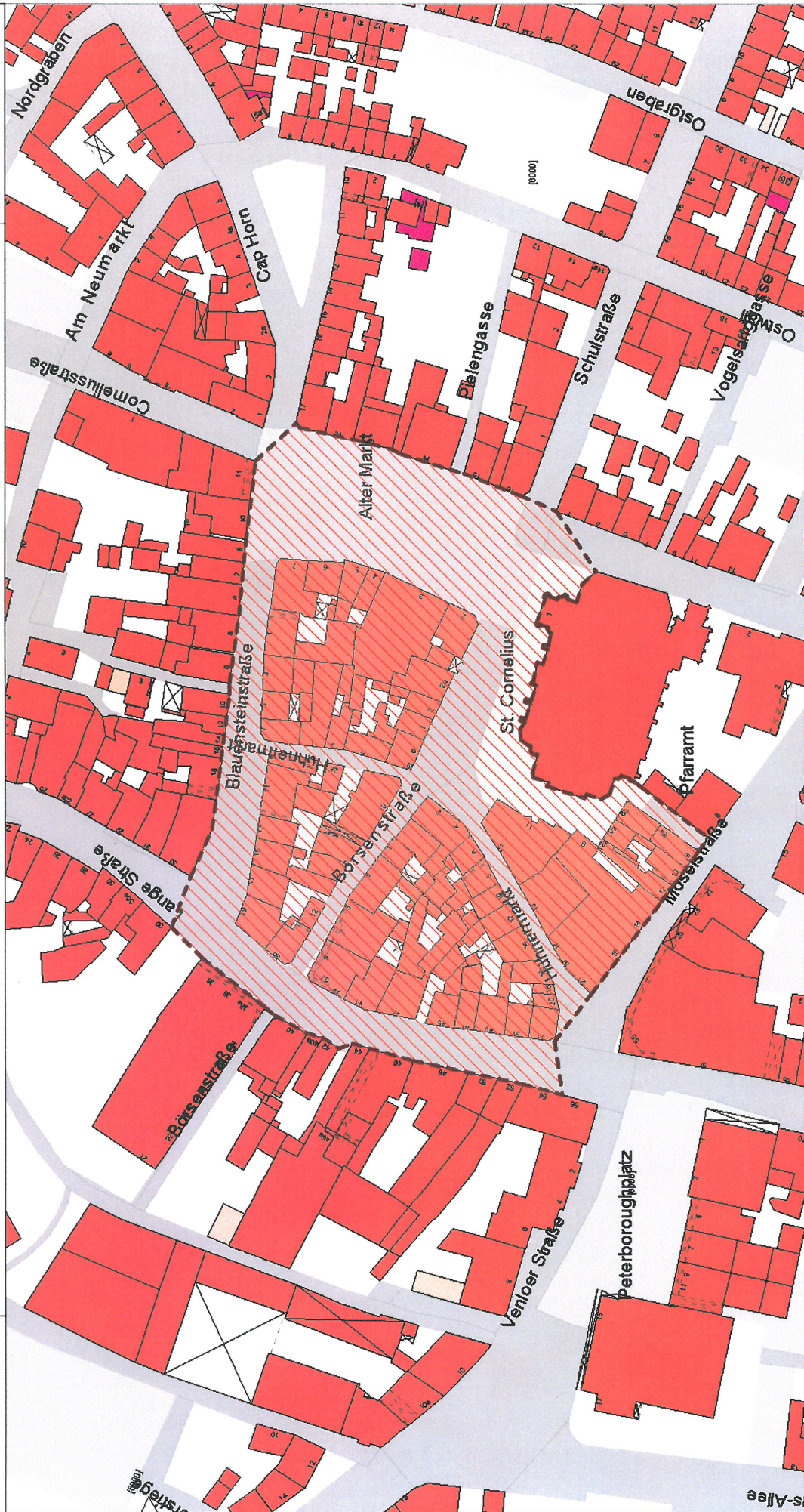
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragen.

Thönnessen
(Bürgermeister)

Datum: 16.10.2012

Anlage 2
Verbotbereich Altweiberdonnerstag Dülken

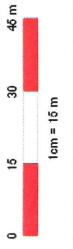
Image:



Verbotsbereich:



M 1 : 1500



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - vom 19.12.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - vom 14.07.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird um folgende Buchstaben ergänzt:

- k) Baumreihengrabstätten
- l) Urnenbaumreihengrabstätten

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Baumreihengrabstätten dienen Erdbestattungen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Verfügungsberechtigter bei Reihengrabstätten und Einzelfächern zum Einstellen von Urnen in einem Kolumbarium ist der Empfänger des Friedhofsgebührenbescheides.

- b) Neu eingefügt wird folgender Abs. 5:

Baumreihengrabstätten befinden sich in besonders dafür vorgesehenen Lagen an Baumgruppen oder Einzelbäumen, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen

Grabmal, das von der Stadt errichtet und für die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 2 letzter Satz werden hinter dem Wort „Tiefengrabstätte“ die Wörter „oder umgekehrt“ gestrichen.
- b) in Abs. 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Antrag“ die Wörter „ausnahmsweise bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses“ gestrichen.
- c) in Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „vier“ hinter dem Wort „mindestens“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird um Buchstaben i) „Urnenbaumreihengrabstätte (Abs. 10)“ ergänzt.
- b) Abs. 2 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:
„Verfügungsberechtigt ist der Empfänger des Friedhofsgebührenbescheides.“
- c) Abs. 6 wird um folgenden Satz, der hinter Satz 5 eingefügt wird, ergänzt:
„Verfügungsberechtigter eines Einzelfaches ist der Empfänger des Friedhofsgebührenbescheides.“
- d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Urnenwahlgrabstätten sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen bestimmte Grabstätten in besonders dafür vorgesehenen Grabfeldern. An ihnen ist ein Nutzungsrecht zu erwerben. Es ist jeweils die Beisetzung von zwei Aschen in Urnen möglich. Eine dritte Asche in einer Urne kann zusätzlich beigesetzt werden.“
- e) Der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 11.
- f) Neu eingefügt wird folgender Abs. 10:
„Baumurnenreihengrabstätten sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen bestimmte Grabstätten in besonders dafür vorgesehenen Lagen an Baumgruppen oder Einzelbäumen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils zur Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten und erhalten keine besondere

re Gestaltung. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das von der Stadt errichtet und für die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzung von Trauerhallen für die Durchführung von Trauerfeiern mit Ausstellung des Sarges/der Urne sowie Ausschmückung mit Kränzen und Blumenschmuck (Normalnutzung) wird auf die Dauer von 30 Minuten beschränkt. Ausgestellte Särge/Urnen müssen geschlossen sein. Die Abhaltung von Trauerfeiern in Trauerhallen ist in der Regel bei der Anmeldung nach § 8 Absatz 1 mit der Stadt abzustimmen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

c) Neu eingefügt wird folgender Abs. 3:

„Die Nutzung von Trauerhallen für die Durchführung von Trauerfällen ohne Ausstellung des Sarges/der Urne und ohne Ausschmückung (Kurzzeitnutzung) wird auf die Dauer von 15 Minuten beschränkt. Die Nutzung ist nur außerhalb der Zeiten für Normalnutzung zulässig; sie ist bei der Stadt anzumelden.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5

e) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2012 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2012

gez.

T h ö n n e s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1187

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dreizehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 19.12.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474), in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderung vom 05.11.2009, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

Artikel II

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am

Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2012 beschlossene Dreizehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2012

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1188

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 19.12.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2009, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 28.11.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Niederrheinwerke Viersen GmbH“ durch die Wörter „NEW AG“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 5 Satz 7 werden die Wörter „Niederrheinwerke Viersen GmbH“ durch die Wörter „NEW AG“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 5 letzter Satz wird die Zahl „15“ durch die Zahl „8“ ersetzt:
4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „oder die Niederrheinwerke Viersen GmbH im Auftrag der Stadt“ zu streichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.12.2012 beschlossene Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht

werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.12.2012

gez.

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1189

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung einer Straße

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klima des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die Widmung einer Straße beschlossen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S.1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird hiermit die nachfolgend aufgeführte Straße/ Platzfläche mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

Stadtbezirk Dülken, Platzbereich Ecke Westwall/
Börsenstraße

Am Kesselsturm, Gemarkung Dülken, Flur 62,
Flurstück 29S

Die Benutzung des Straßenabschnitts „Am Kesselsturm“; Ecke Westwall/Börsenstraße (Gemarkung Dülken, Flur 62, Flurstück 29S) wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

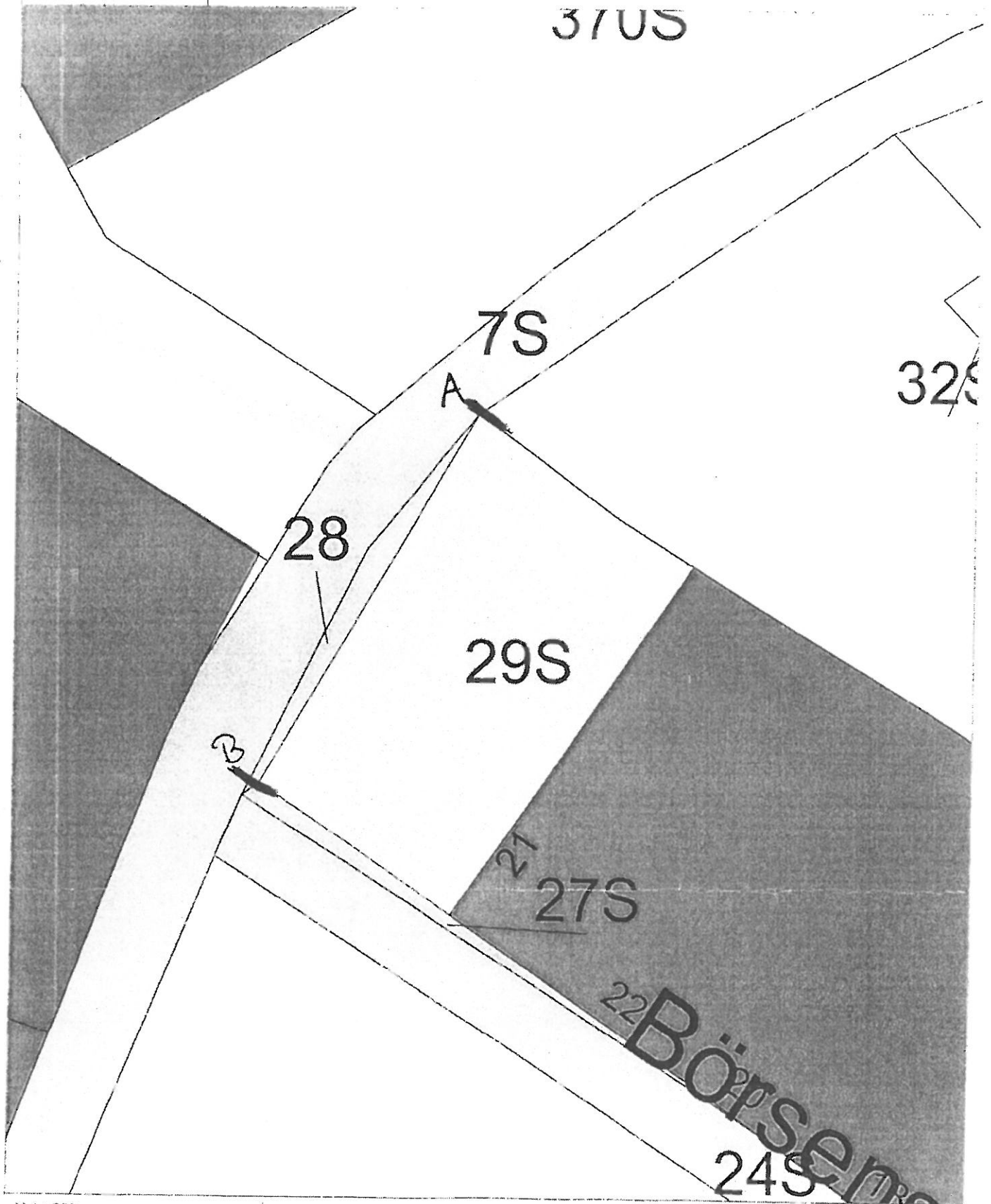
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 17. Dezember 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Zenses
Technischer Beigeordneter

Image:



M 1 : 250

Gem Dülken, Flur 62



Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich vom 18.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011 (Abl. Krs. Vie. 11.08.2011,S. 741), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 10. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

1. Leichenhalle

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	33,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	280,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	98,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes	235,00 €

2. Bestattungspauschale *

2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	396,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	396,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	529,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	396,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	529,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	396,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	396,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	396,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	168,00 €
2.22	in einem Reihengrab	168,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	529,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	168,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	168,00 €

2.3	für Aschenbeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	166,00 €
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	166,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	166,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	166,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	157,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	271,00 €
2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	274,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	274,00 €

* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:

- a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,
- b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und
Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,
- c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit
Grabmatten

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.057,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.057,00 €
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.145,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.057,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.231,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	575,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	575,00 €
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.145,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	575,00 €
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	974,00 €
3.3	Umbettung einer Urne	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	295,00 €
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	295,00 €

3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	693,00 €
3.42	aus einem Reihengrab	693,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	781,00 €
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	693,00 €
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.51	aus einer Wahlgrabstätte	428,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	428,00 €
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	781,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	428,00 €
3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	151,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	151,00 €
3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte	450,00 €
	zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung)	
	bei 0 – 20jähriger Liegezeit	300,00 €
	bei 21 – 30jähriger Liegezeit	150,00 €
	zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	
4.	Einfassungen	
4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	654,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	232,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	64,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	276,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrab-stätten Typ 4 und Typ 5	80,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	42,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	42,00 €

4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	62,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	268,00 €
5. Genehmigungen		
5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	97,00 €
5.12	bei Liegeplatten	17,00 €
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	97,00 €
5.22	bei Liegeplatten	17,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	69,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	69,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	131,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	167,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	73,00 €
6. Verleihung von Nutzungsrechten		
6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	943,00 €
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	943,00 €
6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	878,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	586,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	684,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.072,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.072,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.41	1-stellig	1.234,00 €
6.42	2-stellig	2.468,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.234,00 €

6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	2.044,00 €
6.52	2-stellig	4.088,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.044,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.234,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	2.468,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.234,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.044,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	546,00 €
6.82	Urnwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.032,00 €
6.83	Urnwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.396,00 €
6.84	Urnengrabreihengrab	667,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	595,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.032,00€
6.861	für jede weitere Stelle	1.032,00€
6.87	Kolumbarium	910,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €
6.9	Kombinierte Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungs-vorschriften	
6.91	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 1-stellig	2.468,00 €
6.92	Wahlgrab 2-stellig und Tiefengrab 1-stellig	4.088,00 €
6.93	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 2-stellig	4.088,00 €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

- 7.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.
- 7.2 Für Urnwahlgrabstätten gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.
- 7.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.82 zugrunde gelegt.
- 7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche 7.4

Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.

7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) eines Friedhofsarbeiters | 45,68 € |
| b) des Friedhofsbaggers | 35,68 € |

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Erdbestattung | 246,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 102,50 €. |

II.

§ 7 Rechtsmittel –entfällt-

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1192

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 3. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16 März 2010 (GV NRW S. 185), sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. 1996, S. 774., berichtigt durch Abl. Krs. Vie. 1997 S. 12), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung zur 3. Änderungen der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 8 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

(1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	1,16 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	0,78 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

(2) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	2,07 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	0,81 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1198

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung

der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 18.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), der §§ 1,2,3,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 19. Dezember 1995 (Abl. Krs. Vie. 1995, S. 747) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes	
für Gewässerunterhaltung	0,0608 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0268 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,0701 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal	0,0331 €/ar
Erftverbandes	0,2152 €/ar

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 21. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1199

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 18.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.04.2009 beschlossen

I.

§ 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- | | |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1) | 0,76 Euro |
| b) für Straßen, die 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2) | 0,91 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) | 2,10 Euro |
| d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4) | 3,00 Euro |
| e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5) | 1,81 Euro |

- | | |
|---|-----------|
| f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6) | 1,36 Euro |
| g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7) | 0,99 Euro |

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2012

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich

Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Ortsteil Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwicklerstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sickeskreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Moltkestr. (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
An Liffersmühle	1	Moltkestr. bis Maschienenhausstraße
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenweg	9	komplett
Bonnenring	1	Wekeln bis Hülsdonkstr. (Komplett)
Bonnenring	1	v. Hülsdonkstr.-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr.150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	9	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Casinostr.	2	komplett

Daimlerstr.	1	komplett
Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Drahtzieherstraße	1	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett
Erdbeerweg	2	komplett
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Formerweg	1	komplett
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelsweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Gießerallee	1	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grunewallstr.	7	komplett
Günsestr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hammerwerkweg	2	komplett
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen
Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett

Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Honselaerweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite
Hülndonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülndonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülndonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett
Jupiterstraße	2	komplett
Kaiserplatz	6	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	von Hans-Böckler-Str. bis Ausbauende einschl. Stichstr.
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett
Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Bonnenring
Klein Kempen	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Kochstr.	1	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Kösliner Str.	9	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett

Laborweg	1	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Langenfelsweg	2	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lendersweg	2	komplett
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Maschinenhausstr.	1	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett
Merkurstraße	2	komplett
Mittelstr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett
Moltkestr.	7	gesamt befestige Fahrbahn (ohne Stichweg)
Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 5
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett

Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	1	komplett
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schmelzerstraße	1	komplett
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett
Stahlstr.	7	komplett
Stahlwerk Becker	1	komplett
Stettiner Str.	9	komplett
Stralsunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wachtendonkweg	2	komplett
Walzwerkstraße	1	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Sichstr.)
Wegerhofstr.	9	südöstl Seite Stichstraße zu den HsNr. 44 - 46
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett

Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad

Ortsteil Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Albert-Brülls-Straße	2	komplett
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 103
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 103
Am Bahnhof	9	komplett
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließlich Wendehammer (Rückseite HsNr. 35)
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich-Neusen-Str. bis Hochbendstr.
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Sandacker	9	Stichstraßen
Am Schronhof	1	komplett
Am Vogelsang	7	westl. Seite von H.Broicher-Str.-Fadheiderstr. - östl. Seite von H.Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38
Am Wasser	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Wasser	9	Stichstraßen
Am Weiher	1	komplett
Amselweg	9	komplett
An der Eschert	7	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt
An der Eschert	9	Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	1	komplett
Bermesgasse	9	komplett
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr.
Bleichstr.	1	einschl. befestigte Zufahrten Kirmesplatz
Bogenstr.	1	komplett
Brückenstr.	1	Süchtelner Str. bis Pimpertzweg/Kanalstr.

Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof
Buschstr.	1	Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21-33
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str.
H.-Broicher-Str.	1	von Fadheider Str. bis Am Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett
Hüttendyk	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silbert	9	komplett
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite
Jakob-Beckersgasse	1	südöstl. Seite von Nr 1 bis Berliner Str. (ohne südöstl. Seite von Neersener Str. bis Hs. Nr. 1)
Jakob-Beckersgasse	9	südöstl. Seite von Neersener Str. bis HsNr. 1
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende

Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich
Johannesstr.	1	komplett
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Steinstr. (ohne von Steinstr. bis Kleinkollenburgstr.)
Kehner Str.	9	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);
Lerchenfeldstr.	6	Finkenfeld bis Kleinkollenburg- straße
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendepplatz
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende
Schageshofstr.	1	komplett
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende

Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr.
Schottelstr.	1	Stichweg von Hochbendstr. bis Haus-Broicher-Str., inklusive Wendehammer
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nörtl. Teil
Seidenstr.	1	südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9
Steinstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)
Steinstr.	9	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.
Süchtelner Str.	7	von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett
Vennheide	1	komplett von Viersener Str. bis Bebauungsende; beidseitig
Viersener Str.	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.
Wiesengrund	1	Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
Zum Beudelshof	9	komplett

Ortsteil Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nörtl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Rubensweg (Ende)
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Piroldstr.
Alte Landstr.	1	Piroldstr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett

Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertsweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg
Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schießruthe bis zum Wende- platz einschl. Fuß- weg
Herderweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße

Heyerhütte	9	komplett
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoevelsfeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett
Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.
Illisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flur-stück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Klosterweg	1	nur Hs-Nr.13 - 29
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)
Martin-Luther-Str.	9	komplett
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22j)
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett

Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwänenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Sürderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett
Uhlandstr.	1	komplett
Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)
Zehnthofstr.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende

Ortsteil Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bengdbruchstr.	1	Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Brockelsweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett
Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendeplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg	7	westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld	1	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmond- str. bis Bengd- bruchstr.
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende

Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende Bebauung
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bauungsende
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dyk	9	komplett
Verresstr.	1	nördl. Straßenseite komplett sowie südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24
Verresstr.	1	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 21.12.2011 (Abl.Krs. Vie 2011 S.1311) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

(2)	Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich	
a)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>60 l bei 14-tägiger Leerung</u>	135,90 €
b)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei 14-tägiger Leerung</u>	161,65 €
c)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei 14-tägiger Leerung</u>	213,16 €
d)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei 14-tägiger Leerung</u>	367,67 €
e)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei wöchentlicher Leerung</u>	323,31 €
f)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei wöchentlicher Leerung</u>	426,32 €
g)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei wöchentlicher Leerung</u>	735,35 €
h)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>770 l bei wöchentlicher Leerung</u>	2.100,23€
i)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>1.100 l bei wöchentlicher Leerung</u>	2.950,07 €
j)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>4.500 l bei wöchentlicher Leerung</u>	11.705,92 €
k)	für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	1,80 €
l)	für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	1,80 €
m)	für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l	47,00 €
n)	für Einwohnergleichwerte (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallintervolumen)	80,82 €

§ 4 Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 39,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. k) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. l) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 21.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz- LAbfG NW -) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 863, 975), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Willich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Zur städtischen Abfallentsorgung werden ausschließlich Abfälle zugelassen, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeiten, im sogen. Abfallartenkatalog -der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist- aufgeführt hat.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Willich umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt

und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Die Stadt Willich kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll einschließlich gekochter Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei im Abfall enthaltenen biologisch abbaubare Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. rohe Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baum-astschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Nicht hierunter fallen die unter Nr. 1 genannten Speiserest und Abfälle tierischer Herkunft.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge privaten Haushaltungen entsprechen.
 6. Vorhaltung einer Sammelstelle für Elektrokleinteile und deren Abfuhr.
 7. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden von der Stadt separat eingesammelt und dem Kreis getrennt von den übrigen Abfällen überlassen.
 8. Dabei hat die Stadt Willich die Benutzungsordnung für die Sortierung und Anlieferung von Schadstoffen aus Haushaltungen des Kreises Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten oder angebrachten Abfallbehältern abgelagert werden, derartige Behälter durchsucht oder von ihnen Gegenstände entnommen werden.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Für Elektrokleinteile ist seit dem 1.1.2006 eine städtische Sammelstelle eingerichtet. Abfallbesitzer haben anfallende zu entsorgende Elektrokleinteile dieser Sammelstelle zuzuführen.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privat-wirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Willich sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Willich nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rück-

nahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG): Gebrauchte Einwegverkaufsverpackungen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG)
- (2) Die Stadt Willich kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs.5 KrWG i.V.m. §48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen nur am Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich angenommen werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Willich liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Die/Der Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäude-teilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2. Satz 1 Nr. 3. Satz2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, §18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass sie/er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn die/der Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachweist, dass sie/er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei den Wohngrundstücken, die ihre Restabfälle im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft (Tonnengemeinschaft) durch das direkte Nachbargrundstück der Entsorgung zuführen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/innen bzw. Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu der vom Kreis betriebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Komposter

- (1) Für das Einsammeln von Abfällen und das Kompostieren von Pflanzenabfällen sowie nicht behandelten Küchenabfällen stellt die Stadt folgende Behälter bereit:
 1. 60-l-Behälter (graue Restabfallbehälter)
 2. 80-l-Behälter (graue Restabfallbehälter)
 3. 120-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/
graue Restabfallbehälter/braune Bioabfallbehälter)
 4. 240-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/
graue Restabfallbehälter/braune Bioabfallbehälter)
 5. 770-l-Behälter graue Restabfallbehälter
 6. 1.100-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/
graue Restabfallbehälter)
 7. 4.500-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/
graue Restabfallbehälter)
 8. Abfallsäcke (grüne Altpapier- und Pappesammelsäcke/
blaue Restabfallsäcke/ Bioabfallsäcke)

9. Glasiglus.

- (2) In die grauen Abfallbehälter sowie in die blauen Restabfallsäcke dürfen ausschließlich die Abfälle eingefüllt werden, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeit zur weiteren Entsorgung übernimmt.

Ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die nach Absatz (3) in die blauen Abfallbehälter einzufüllen sind,
 2. Bioabfälle, die nach Absatz (6) zum Zwecke der Kompostierung bereitzustellen sind oder die auf dem angeschlossenen Grundstück einer Kompostierung zugeführt werden,
 3. Hohlglas, das nach Absatz (4) in Glasiglus einzuwerfen ist,
 4. schadstoffhaltige Abfälle, die nach Absatz (5) am Schadstoffmobil abzuliefern sind
 5. Elektroaltgeräte im Sinne des ElektroG
- (3) In die blauen Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen nur Papier und Pappe eingefüllt werden, jedoch kein verschmutztes Papier, kein Hygienepapier und keine Getränkeverpackungen aus Verbundstoffen.
- (4) Flaschen und sonstige Glasbehälter (Hohlglas) sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Glasiglus einzuwerfen.
- (5) Abfälle aus Haushaltungen, die schadstoffhaltigen Abfällen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG entsprechen, sind am Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich abzuliefern. Die Sammeltermine werden im Abfallentsorgungskalender der Stadt Willich bekannt gegeben.
- (6) In die braunen Bioabfallbehälter und in die Bioabfallsäcke dürfen nur kompostierbare Abfälle, die auf dem Grundstück und im Haushalt anfallen, eingefüllt werden, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Für gebündelte Pflanzenabfälle bis maximal 2 cbm je Sammlung führt die Stadt im Laufe eines Kalenderjahres gesonderte mobile Sammlungen durch. Die Sammel- und Abfuhrtermine werden im Abfallentsorgungskalender der Stadt Willich bekannt gegeben.
- (7) Abfallsäcke werden nur zugelassen,
1. wenn die Entsorgung durch Abfallbehälter (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 - 7) wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar oder nicht möglich ist,
 2. wenn gelegentlicher Überhangabfall (Restabfall, Bioabfall), den die zugeteilten Abfallbehälter nicht aufnehmen können, beseitigt werden soll.
- (8) Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Maximalgewichte nicht überschreiten:

60 l, 80 l, 120 l, 240 l:	100 kg
770 l, 1.100 l:	600 kg
4.500 l:	2.200 kg.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, Restabfallbehälter und Restabfallsäcke (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 - 7) in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung.
- (2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Ausgeschlossen sind

Wohngrundstücke mit einer Person und einem 60-l-Restmüllgefäß. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

- (3) Auf Wohngrundstücken ist entsprechend der gemeldeten Bewohnerzahl 14-täglich mindestens folgendes Restabfallbehältervolumen bereitzuhalten:
- | | |
|---|--------|
| 1. Auf Wohngrundstücken, auf denen nur 1 Person gemeldet ist <u>und</u> die einen entsprechenden Antrag gestellt hat | 60 l |
| 2. auf Wohngrundstücken, auf denen bis zu 2 Personen gemeldet sind | 80 l |
| 3. auf Wohngrundstücken, auf denen bis zu 4 Personen gemeldet sind, | 120 l, |
| 4. auf Wohngrundstücken, auf denen bis zu 8 Personen gemeldet sind, | 240 l, |
| 5. auf Wohngrundstücken, auf denen mehr als 9 Personen gemeldet sind, wird je gemeldeter Person ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 14-täglich 40 l festgesetzt. | |
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch die/den Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest, wobei das Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Person / Einwohnergleichwert / Woche nicht unterschritten werden darf.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbißstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die/der Grundstückseigentümer/in die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Wurde einem Antrag auf Reduzierung von Restabfallbehältervolumen stattgegeben, dann ist ein erneuter Reduzierungsantrag innerhalb von zwölf Monaten seit der letzten Volumenreduzierung nur zulässig, wenn sich die Anzahl der Bewohner auf dem angeschlossenen Grundstück verringert hat oder wenn sich die Art der anderweitigen Nutzung des Grundstücks geändert hat.
- (9) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, blaue Sammelbehälter oder Sammelsäcke zur Erfassung von Papier- und Pappeabfällen zur Verfügung. Die Anzahl und Größe der Behälter bzw. Säcke, die auf einem Grundstück bereitgehalten werden müssen, richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der auf diesem Grundstück vorgehaltenen grauen Restabfallbehälter.

Zur Erfassung der verwertbaren Papier- und Pappeabfälle wird für jedes angeschlossene Grundstück mindestens ein blauer 120-l-Sammelbehälter bereitgestellt.

- (10) Wird festgestellt, dass die auf einem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke für die Erfassung der Restabfälle bzw. die Erfassung von Papier und Pappe nicht ausreichen, dann setzt die Stadt das erforderliche Behältervolumen fest.
- (11) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen kompostierbare Abfälle anfallen, braune 120-l- oder 240-l- Bioabfallbehälter oder Sammelsäcke bereit.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l, die Abfallsäcke, die sperrigen Abfälle, Elektrogroßgeräte sowie die Bioabfälle und gebündelten Pflanzenabfälle sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern/innen in der Regel an ihrer zur öffentlichen Straße gerichteten Grundstücksgrenze, in jedem Fall aber so bereitzuhalten, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Wenn das Abfallsammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, z. B. bei Wohnwegen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Wirtschaftswegen, bei unfertigen Straßen u. a., bestimmt die Stadt den Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallbehälter.

- (2) Die 770-l-, 1.100-l- und 4.500-l-Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass keine Verunstaltungen des Straßenbildes entstehen, sie jedoch vom Abfallsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten erreicht und entleert werden können.
- (3) Die Stadt kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen den Standplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück bestimmen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzern/innen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter, sowie für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Das Befüllen einer Nachbartonne ist nicht gestattet.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für die Bioabfallentsorgung mit Hilfe der braunen Bioabfallbehälter für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können sich benachbarte Anschlusspflichtige zu Abfallgemeinschaften hinsichtlich der Restmüllentsorgung zusammenschließen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend, wodurch eine reibungslose Entsorgung ermöglicht werden soll. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt Willich im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Der Zusammenschluss ist bei der Stadt Willich schriftlich zu beantragen.
- (3) Dem Antrag für die Entsorgungsgemeinschaft nach Absatz 2 ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
 1. für die Beachtung der Bestimmungen der Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und

2. für die von der Abfallgemeinschaft genutzten Abfallbehälter vorrangig als Gebührenschuldner/in nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich einzutreten.
- (4) Die Volumenzahl für Gemeinschaftsgefäße wird pro Person auf 40 l 14-täglich festgesetzt und eine Reduzierung des Gefäßvolumenmaßstabes gemäß § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich ist unzulässig.
- (5) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen, ist die Abfallgemeinschaft zum 01. des Folgemonates aufzulösen.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die grauen Restabfallbehälter und die blauen Restabfallsäcke werden generell 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können die grauen Restabfallbehälter auch wöchentlich entleert werden. Wurde diesem Antrag stattgegeben, ist eine Änderung des Abfuhrhythmus erst nach einem Jahr seit der letzten Änderung möglich.

Die grauen Restabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 bis 7 (Container) werden ausschließlich wöchentlich entleert.

Die blauen Papier- und Pappesammelbehälter und -sammelsäcke werden alle vier Wochen geleert bzw. eingesammelt. Die Glasglus werden wöchentlich geleert. Die braunen Bioabfallbehälter und die Bioabfallsäcke werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die mobilen Pflanzenabfallsammlungen für größere Mengen finden viermal jährlich statt.

- (2) Alle Abfuhrtermine werden außerhalb der Satzung im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt gegeben.

§ 16 Sperrige Abfälle / Sperrmüll / Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 3 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Abfuhr von Sperrgut, mit Ausnahme von Elektrogeräten erfolgt viermal jährlich. Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen fernmündlich zu beantragen. Den Antragstellern/innen wird der Abholtag mitgeteilt.
- (3) Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, erfolgt einmal monatlich, nach telefonischer Anmeldung bei der Stadt Willich. Den Antragstellern/innen wird der Abholtag mitgeteilt. Zusätzliche Elektrokleinteile können dazugelegt und mitentsorgt werden. Elektrokleinteile sind ansonsten bei der städtischen Sammelstelle auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich einzusortieren.
- (4) Das Sperrgut und die Elektrogroßgeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass sie von dem eingesetzten Abfuhrfahrzeug erreicht werden können. Der Verkehr darf nicht gefährdet werden.
- (5) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt zur Abfuhr Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer zu tragen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in so ist sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt/Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/innen, die Nutzungsberechtigte/n oder die Abfall-besitzer/innen bzw. Abfallerzeuger/innen sind verpflichtet über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1. Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 2003 (GV NRW. S.156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW. S. 765, 793) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder Verzögerungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfall-entsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Ent-leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraus-setzungen des Abfall-begriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Willich ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Willich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Willich werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Willich erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegen-schaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie/er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Willich zum Einsammeln oder Beför-dern überlässt;
 - b) von der Stadt Willich bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;

- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) nach § 10 Abs. 3 Abfälle in die blauen Abfallbehälter einfüllt, die anderweitig zu entsorgen sind;
 - h) nach § 10 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle, die der Schadstoffsammlung zuzuführen sind, anderweitig entsorgt;
 - i) nach § 12 Abs. 1 ihre/seine Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass der Verkehr auf der Fahrbahn gefährdet wird oder der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen übermäßig beeinträchtigt wird;
 - j) nach § 12 Abs. 2 ihre/seine Abfallbehälter auf dem Grundstück so aufstellt, dass ein ungehinderter Zugang oder eine ungehinderte Benutzung nicht möglich ist;
 - k) nach § 13 Abs. 4 die Abfallbehälter in einer satzungswidrigen Art behandelt oder befüllt;
 - l) nach § 13 Abs. 5 in die Abfallbehälter sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder für den Abfallbehälter bzw. das Sammelfahrzeug beschädigende oder ungewöhnlich verschmutzende Gegenstände einfüllt;
 - m) nach § 16 Abs. 4 sperrige Gegenstände in einer den Verkehr gefährdenden Weise zur Abfuhr bereitstellt;
 - n) nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 ihrer/seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt;
 - o) nach § 17 Abs. 1 ihrer/seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 - p) nach § 20 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 19.12.2008 zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 19.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf ein Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2012

ge
(Josef Heye
Bürgermeister)

Anlage 1

Abfallartenkatalog des Kreises Viersen

Abfallartenkatalog

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff- sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen							
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen							
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x						
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x						
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen							
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x						
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltene Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	x						
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x						
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x						
01 03 99	Abfälle a.n.g.	x						
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen							
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltene Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x						
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x						
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x						
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x						
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x						
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche u. Reinigung v. Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x						
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x						
01 04 99	Abfälle a.n.g.	x						
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle							
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Stützwasserbohrungen	x						
01 05 05*	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle	x						
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x						
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x						
01 05 99	Abfälle a.n.g.	x						
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln							
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei							
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			x				
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		x	x				
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x	x	x			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		x	x				
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft				x			
02 01 10	Metallabfälle		x					
02 01 99	Abfälle a.n.g.		x	x				

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs							
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		x	x				
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		x	x				
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			x				
02 02 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u.Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee u.Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse							
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			x				
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		x	x	x			
02 03 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung							
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x						
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung							
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		x	x	x			
02 05 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren							
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			x	x			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)							
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			x	x			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		x	x				
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			x	x			
02 07 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe							
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln							
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x	x	x			
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		x	x				
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x	x	x			
03 01 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe							
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x	x	x			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling			x				
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x	x				
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x	x				
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x	x				
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			x				
03 03 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie							
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie							
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		x	x				
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x	x				
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		x	x				
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		x	x				
04 01 99	Abfälle a.n.g.		x	x				

Abfallartenkatalog

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EKG, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie							
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x	x				
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		x	x				
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten			x				
04 02 17	Farbstoffe u. Pigmente m. Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen			x				
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x						
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x	x				
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		x	x				
04 02 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
05	Abfälle aus d.Erdölraffination, Erdgasreinigung u.Kohlepyrolyse							
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination							
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x						
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x						
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x						
05 01 15*	gebrauchte Filtertone			x				
05 01 17	Bitumen	x						
05 01 99	Abfälle a.n.g.	x						
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse							
05 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	x				
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport							
05 07 99	Abfälle a.n.g.	x						
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen							
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden							
06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x						
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x						
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x						
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x						
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen							
06 04 99	Abfälle a.n.g.	x						
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x						
06 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silizium und Siliziumverbindungen							
06 08 99	Abfälle a.n.g.	x						
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.							
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x		x				
06 13 03	Industrieruß	x						
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x						
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x						
06 13 99	Abfälle a.n.g.	x		x				
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen							
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien							
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	x				
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x	x				
07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	x				

Abfallartenkatalog

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi u.Kunstfasern							
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		x	x				
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x	x				
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen		x					
07 02 13	Kunststoffabfälle		x	x				
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			x				
07 02 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)							
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x	x				
07 03 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 u. 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) u.anderen Bioziden							
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x	x				
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika							
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x	x				
07 05 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln							
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		x	x				
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x	x				
07 06 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.							
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x	x				
07 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	x				
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben							
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken							
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährliche Stoffe enthalten			x				
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		x	x				
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			x				
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel			x				
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		x	x				
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle			x				
08 01 99	Abfälle a.n.g.		x	x				
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)							
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x	x				
08 02 99	Abfälle a.n.g.	x						
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben							
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x	x				
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		x	x				

Abfallartenkatalog

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		x	x				
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		x	x				
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x	x				
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		x	x				
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)							
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährliche Stoffe enthalten			x				
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		x	x				
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		x	x				
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		x	x				
10	Abfälle aus thermischen Prozessen							
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)							
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x						
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x						
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x						
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	x						
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x						
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x						
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	x						
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x						
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x						
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x						
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie							
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x						
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x						
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x						
10 02 10	Walzzunder	x						
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x						

Abfallartenkatalog

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x						
10 02 99	Abfälle a.n.g.	x						
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie							
10 03 02	Anodenschrott	x	x	x				
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x						
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		x	x				
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		x	x				
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	x						
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie							
10 06 04	andere Teilchen und Staub	x						
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- u. Platinmetallurgie							
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x						
10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	x						
10 07 04	andere Teilchen und Staub	x						
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x						
10 07 99	Abfälle a.n.g.	x						
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie							
10 08 04	Teilchen und Staub	x						
10 08 09	andere Schlacken	x						
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x						
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	x						
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl							
10 09 03	Ofenschlacke	x						
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x						
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x						
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande nach dem Gießen	x						
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x						
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x						
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x						
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x						
10 09 99	Abfälle a.n.g.	x						
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen							
10 10 03	Ofenschlacke	x						
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x						
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x						
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande nach dem Gießen	x						
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x						
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x						
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x						
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x						
10 10 99	Abfälle a.n.g.	x						
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas u. Glaserzeugnissen							
10 11 03	Glasfaserabfall	x						
10 11 05	Teilchen und Staub	x						
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x						

Abfallartenkatalog

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dornagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
10 11 10	Gemeingeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x						
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x						
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x						
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x						
10 11 15*	festen Abfälle aus d.Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x						
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x						
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x						
10 11 99	Abfälle a.n.g.	x						
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug							
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x						
10 12 03	Teilchen und Staub	x						
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x						
10 12 06	verworfenen Formen	x						
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x						
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x						
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x						
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x						
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x						
10 12 99	Abfälle a.n.g.	x						
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen							
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x						
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x						
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x						
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x						
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x						
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x						
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x						
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x						
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x						
10 13 99	Abfälle a.n.g.	x						
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie							

Abfallartenkatalog

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brügglen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff- sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen u. anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)							
11 01 08*	Phosphatierschlämme	x						
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x						
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x						
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		x	x				
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
11 01 99	Abfälle a. n. g.	x						
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie							
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	x	x	x				
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung							
11 05 01	Hartzink	x						
11 05 02	Zinkasche	x						
11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	x						
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	x						
12 01 02	Eisenstaub und -teile	x						
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x						
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	x						
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		x	x				
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette		x	x				
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten			x				
12 01 15	Bearbeitungsschlämme m. Ausnahme derjenigen, d. unter 12 01 14 fallen	x		x				
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	x						
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)			x				
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			x				
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	x		x				
12 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	x				
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle u. Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)							
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen							
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle			x				
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle			x				
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle			x				
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern							
13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		x	x				
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	x						
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x						
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasser-abscheidern		x	x				
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)							
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)							

Abfallartenkatalog :

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwischlager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		x	x		x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		x	x		x		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		x	x				
15 01 04	Verpackungen aus Metall		x	x		x	x	
15 01 05	Verbundverpackungen		x	x		x		
15 01 06	gemischte Verpackungen		x	x		x		
15 01 07	Verpackungen aus Glas					x		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			x				
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x	x		x	x	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse					x	x	
15 02	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung							
15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	x		x	x	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	x	x				
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind							
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)							
16 01 03	Altreifen		x	x		x		
16 01 07*	ÖlfILTER			x		x	x	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen					x	x	
16 01 19	Kunststoffe			x				
16 01 20	Glas	x						
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		x	x				
16 01 22	Bauteile a.n.g.			x				
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten							
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten					x	x	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		x	x				
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		x	x				
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		x	x				
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse							
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x						
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		x					
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien							
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)					x	x	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien					x	x	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten					x	x	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten					x	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen					x	x	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren							
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x						
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x						

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	x						
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x						
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x						
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien							
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x						
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x						
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x						
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)							
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik							
17 01 01	Beton	x				x		
17 01 02	Ziegel	x				x		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x				x		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x					
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x			x		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff							
17 02 01	Holz		x	x				
17 02 02	Glas	x						
17 02 03	Kunststoff		x	x				
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	x				
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte							
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x						
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x	x	x				
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		x	x				
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)							
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x						
17 04 02	Aluminium	x						
17 04 06	Zinn	x						
17 04 07	gemischte Metalle	x						
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x						
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut							
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x				
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x						
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält	x		x				
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x		x				
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x						
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x						
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe							
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x						
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x		x		x		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x	x				
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	x				x		

Abfallartenkatalog

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis							
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x						
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x						
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle							
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x						
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	x		x				
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x				
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		x	x				
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)							
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen							
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		x (1)	x				
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		x (1)	x				
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x	x				
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		x	x				
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		x	x				
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren							
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		x (1)	x				
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		x (1)	x				
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x	x				
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		x	x				
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke							
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen							
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x						
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x						
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x						
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x						
19 01 11*	Rost- u.Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x						
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x						
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	x						
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x						
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x						
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)							
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	x						

Abfallartenkatalog

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x						
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x						
19 02 99	Abfälle a.n.g.	x						
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle							
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x						
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x						
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x						
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	x						
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung							
19 04 01	verglaste Abfälle	x						
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x						
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen							
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			x				
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.							
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x	x				
19 08 02	Sandfangrückstände	x	x	x				
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		x	x				
19 08 06*	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x	x				
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x						
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x						
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten			x				
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen			x				
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x						
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x						
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x						
19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	x				
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser							
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x	x	x			
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	x						
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x						
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x	x	x				
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x	x				
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x						
19 09 99	Abfälle a.n.g.	x						
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung							
19 11 01*	gebrauchte Filtertone			x				
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.							
19 12 01	Papier und Pappe		x	x				
19 12 02	Eisenmetalle		x					
19 12 03	Nichteisenmetalle		x					
19 12 04	Kunststoff und Gummi		x	x				
19 12 05	Glas	x						
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x	x				
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x	x				
19 12 08	Textilien			x				

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort V/E II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dornagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	x						
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x	x				
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x				
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	x	x				
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser							
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
19 03 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x						
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x						
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x						
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x						
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen							
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)							
20 01 01	Papier und Pappe		x	x		x		
20 01 02	Glas	x						
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		x	x	(x)			
20 01 10	Bekleidung		x	x				
20 01 11	Textilien		x	x		x		
20 01 13*	Lösemittel					x	x	
20 01 14*	Säuren					x	x	
20 01 15*	Laugen					x	x	
20 01 17*	Fotochemikalien					x	x	
20 01 19*	Pestizide					x	x	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle					x	x	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten							x
20 01 25	Speiseöle und -fette		x	x				
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen					x		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		x	x		x	x	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		x	x		x	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		x	x		x	x	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten					x	x	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen					x	x	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen							x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen							x
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x	x		x		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		x	x		x		
20 01 39	Kunststoffe		x	x		x		
20 01 40	Metalle	x	x	x		x	x	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	x						

AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Deponie Brüggen II	Anlage Standort VIE II	EGK, nur nach vorher. Abstimmung lt. § 5 Abs.2 Satzung	Kompostierungsanlage	Kleinanliefer-/Schadstoff-sammelstelle f. priv. HH	Zwisch.lager Dormagen / Erkelenz f. Gewerbe	Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)							
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		x	x	x	x		
20 02 02	Boden und Steine	x						
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x	x		x		
20 03	Andere Siedlungsabfälle							
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		x	x	(x)	x		
20 03 02	Marktabfälle		x	x	(x)			
20 03 03	Straßenkehrsicht	x (2)	x	x				
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		x	x				
20 03 07	Sperrmüll		x	x		x		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		x	x				

(1) = Von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen

(2) = Nur in den Monaten März bis August

(x) = Nur pflanzliche Bestandteile, ungekocht und unzubereitet

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1219

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer in der Stadt Willich vom 18.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Nr. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

17 v. H. des Einzspielergebnisses
70,00 Euro pro Monat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

15,0 v. H. des Einzspielergebnisses
30,00 Euro pro Monat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder

pornographische und die Würde des Menschen verletzende
Praktiken zum Gegenstand haben

300,00 Euro pro Monat

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Willich vom 16.06.2011 tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 18.12.2012 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Willich vom 16. Juni 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1246

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Willich vom 18.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung und des Landeshundegesetzes -LhundG NRW- vom 18.12.2002 (GV NW S. 656) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Willich vom 14. Dezember 2000 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Nr. (1) erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von der hundehaltenden Person oder mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird **120,00 Euro**

- | | |
|--|--------------------|
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 150,00 Euro |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 180,00 Euro |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, je Hund | 700,00 Euro |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 850,00 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Willich vom 14.12.2000 tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 18.12.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Willich vom 14. Dezember 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1247

Bekanntmachung der Stadt Willich

SATZUNG

zur 16. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 18.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz
1248

für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:
Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **58,98 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;

- b) bei abflusslosen Gruben **7,93 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1248

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
